

Anlagenkonvolut

zum Wortprotokoll der

79. Sitzung des Rechtsausschusses

am 11. Dezember 2023

Stellungnahmen der Sachverständigen

Dr. Christiane von Bary	Seite 3
Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford)	Seite 15
Prof. Dr. Tobias Helms	Seite 19
Matthias Hettich	Seite 22
Prof. Dr. Saskia Lettmaier, B.A. (Oxford), LL.M., S.J.D. (Harvard)	Seite 32
Prof. Dr. Katharina Lugani	Seite 46
Gösta Nissen	Seite 67
Volker Weber	Seite 71

**Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss
des Deutschen Bundestags am 11. Dezember 2023**

Schriftliche Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts“ (BT-Drucks. 20/9041)

Dr. Christiane von Bary, LMU München

I. Kritik an der Grundkonzeption: Weitere Erhöhung der Komplexität statt grundlegender Reform	1
II. Änderungsvorschläge im Einzelnen	2
1. Doppelnamen	2
2. Weitere Neuerungen bei Geburtsnamen	3
3. Geschlechtsangepasste Namen	5
4. Namen friesischer und dänischer Tradition	6
5. Einmalige Namensänderung Volljähriger	7
6. Namensänderung bei Adoption	8
7. Doppelungen und Verweise statt allgemeiner Regelungen	8
8. Übergangsrecht	9
9. Internationales Namensrecht.....	10
III. Zusammenfassung.....	11

I. Kritik an der Grundkonzeption: Weitere Erhöhung der Komplexität statt grundlegender Reform

Das deutsche Namensrecht gilt – ohne dies hier im Einzelnen erneut nachweisen zu können – zu Recht als kompliziert, unübersichtlich und in sich widersprüchlich.¹ Der Grund dafür liegt vor allem darin, dass ein ursprünglich kleiner und in sich stimmiger Normenbestand wiederholt überarbeitet wurde, um ihn der Gleichberechtigung von Mann und Frau anzunähern. Ursprünglich musste die Frau bei Eheschließung den Namen des Mannes annehmen, später war dies zumindest mangels Einigung der Regelfall, heute behält bei Uneinigkeit jeder seinen Namen. Indirekt hatte dies Auswirkungen auf die Namensführung der gemeinsamen Kinder. Diese Entwicklung hin zu mehr Gleichberechtigung wurde immer wieder auch durch Entscheidungen des BVerfG vorangetrieben.² Im Ausgangspunkt war das deutsche Namensrecht vom Grundsatz der Namenskontinuität geprägt, das heißt der einmal erworbene Name konnte nicht geändert werden. Eingeschränkt war dieser Grundsatz ursprünglich

¹ Zu dieser Einschätzung mit einigen prägnanten Zitaten *Dutta*, Reform des deutschen Namensrechts, 2020, S. 3 ff.

² Zuletzt insbesondere BVerfGE 84, 9; BVerfGE 109, 256.

nur zur Verwirklichung der Einheit des Familiennamens, traditionell (und in der Mehrheit der Fälle auch noch heute³) durch den Mannesnamen als Familiennamen. Die Zahl der Ausnahmen von den Grundsätzen der Namenskontinuität und der Einheit des Familiennamens hat immer weiter zugenommen, sodass diese bereits heute stark ausgehöhlt sind. Zudem hat die traditionell wichtige Klassifizierungs- und Individualisierungsfunktion zugunsten der Selbstdarstellungsfunktion als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts an Bedeutung verloren.⁴ Ein kohärentes System ist im deutschen Namensrecht heute daher kaum noch erkennbar, sodass der Reformbedarf hoch ist. Im Grundsatz ist die Initiative für eine Reform daher sehr zu begrüßen.

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf (im Folgenden: BGB-E) setzt allerdings den bisherigen Weg fort und führt durch die Regelung zahlreicher weiterer Einzelfälle dazu, dass die Komplexität und vor allem auch der Umfang des Normenbestands weiter steigen. Viele der durch den Entwurf adressierten Einzelfälle sind tatsächlich reformbedürftig und es ist daher grundsätzlich zu befürworten, dass eine Befassung damit erfolgt. Allerdings wäre eine grundlegende Reform erforderlich, wie sie die Eckpunkte vorgesehen hatten, die eine Arbeitsgruppe im Jahr 2020 im Auftrag von Justiz- und Innenministerium erarbeitet hatte.⁵ Gänzlich ungelöst bleiben insbesondere Fragen der Namensersitzung oder die Problematik der Spaltung in zivilrechtliches und öffentlich-rechtliches Namensrecht inklusive der zugehörigen Zuständigkeiten. Auch eine Regelung des Vornamensrechts erfolgt nicht.

Der aktuelle Entwurf erhöht zwar – grundsätzlich begrüßenswert – die Wahlmöglichkeiten, regelt aber sämtliche Optionen im Einzelnen positiv, was bei einer Umsetzung zu einem sehr unübersichtlichen Normenbestand führen wird. Hinzu kommt, dass die Wahlmöglichkeiten nach dem Gesetzentwurf so umfangreich sind, dass bei Vorliegen eines familienrechtlichen Anlasses nur wenig unzulässig ist: Namensketten dürfen nicht mehr als zwei Glieder enthalten, ein komplett neuer Name kann nicht gewählt werden und die Verschmelzung von Namen zu einem neuen sind nicht erlaubt. Zudem ist eine einmalige Wahlmöglichkeit für alle Personen nach Eintritt der Volljährigkeit geplant, die wiederum zeigt, wie wenig konsequent der Grundsatz der Namenskontinuität noch verfolgt wird. Es wäre daher sinnvoller, Namensänderungen generell anhand von allgemeinen Regelungen zu erleichtern.

II. Änderungsvorschläge im Einzelnen

Trotz dieser grundsätzlichen Kritik verdienen die einzelnen Änderungsvorschläge des Gesetzentwurfs eine genauere Betrachtung.

1. Doppelnamen

Die Möglichkeit, einen Doppelnamen als Ehenamen und/oder Geburtsnamen für ein Kind zu wählen, ist zu begrüßen, ebenso wie die Begrenzung auf zweigliedrige Doppelnamen. Dies erleichtert die konsequente und auch praktische Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau, da keine Auswahl zwischen den Namen der Ehegatten oder Eltern mehr notwendig ist, die in der

³ Vgl. dazu etwa die Statistik der Gesellschaft für deutsche Sprache für Ehenamen aus dem Jahr 2018, abrufbar unter https://gfds.de/wp-content/uploads/2021/05/Familiennamen-bei-der-Heirat-Zahlen_korrigiert.pdf.

⁴ Zu diesen Funktionen Dutta, Reform des deutschen Namensrechts, S. 8 ff.

⁵ Eckpunkte zur Reform des Namensrechts, Stand 11.2.2020, abrufbar unter <https://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/eckpunkte-namensrecht.pdf>.

Praxis nach wie vor weit überwiegend zugunsten des Mannesnamens ausfällt. Die Begrenzung auf zweigliedrige Doppelnamen (§§ 1355 Abs. 3 Nr. 2, 1355a Abs. 1 S. 3, Abs. 2, 1617 Abs. 2 Nr. 2 BGB-E) verhindert Namensketten und sorgt für die erforderliche Praktikabilität über mehrere Generationen. Sinnvoll ist es auch, dass mehrgliedrige Namen – inklusive bei Beifügung eines Begleitnamens – nicht mehr zwingend durch einen Bindestrich verbunden werden müssen. Diese Notwendigkeit ging bislang nur aus der Verwaltungsvorschrift zum PStG (Nr. 41.1.3 und 45.4 PStG-VwV) hervor und soll nun wegfallen. Die Wahlfreiheit, ob ein Bindestrich gewünscht wird oder nicht, erlaubt insbesondere eine einheitliche Namensführung mit den vor allem in Spanien und Lateinamerika traditionell üblichen Doppelnamen ohne Bindestrich.

Trotz des Verbots von Namensketten ist es dabei allerdings nicht zu vermeiden, dass es zu sehr langen Namen kommen kann, wenn Namen aus mehreren Wörtern verbunden werden. Diese sind als solche keine mehrgliedrigen Namen und können daher zu einem Doppelnamen verbunden werden. Denkbar wäre beispielsweise ein Doppelname aus „Becker aus dem Siepen“ und „Freiherr von Pölnitz von und zu Egloffstein“ – wahlweise mit oder ohne Bindestrich. Entscheiden sich Ehegatten bewusst für einen solchen sehr langen Ehenamen, ist das zwar im Alltag wenig praktisch, sodass die tatsächliche Namensführung oft verkürzt wird, aber dies können die Ehegatten bei ihrer Entscheidung berücksichtigen. Anders ist die Situation aber, wenn einem Kind – und wenn kein Ehename gewählt wird ggf. auch nur ihm – ein solcher Doppelname erteilt wird. In Anlehnung an die Vorgaben bei der Vornamensbestimmung⁶ sollten daher auch lange Familiennamen am Maßstab des Kindeswohls überprüft werden können und müssen. Gleiches gilt auch für Doppelnamen, die erst durch die Kombination von zwei Namen das Kind der Lächerlichkeit preisgeben. In Betracht kommen etwa Kombinationen wie Holz-Kopf, Hampel-Mann oder Voll-Horst (jeweils auch ohne Bindestrich möglich). Durch die Möglichkeit der einmaligen Neubestimmung des Geburtsnamens nach Eintritt der Volljährigkeit ist allerdings vorgesehen, dass die Kinder einen Doppelnamen wieder ablegen können (§ 1617i Abs. 1 Nr. 1 BGB-E).

2. Weitere Neuerungen bei Geburtsnamen

Bei Geburtsnamen sollen zusätzlich zu der Option eines Doppelnamens die Möglichkeiten für eine Namensänderung in Anpassung an die Namensänderung eines Elternteils erweitert werden. Das gilt für Namensänderungen nach dem Ende der Elternbeziehung (a) und nach dem Ende einer neuen (Stief-)Elternbeziehung (b). Diese Fälle sind derzeit nicht geregelt, sodass nur der Rückgriff auf eine öffentlich-rechtliche Namensänderung bleibt. Es ist daher zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf diese Probleme angeht, allerdings auch in diesem Aspekt mit sehr umfangreichen Regelungen, die durch ein insgesamt liberaleres Namensrecht unnötig würden.

a) Namensänderung bei Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils

§ 1617d BGB-E sieht eine neue Regelung vor, die es Kindern ermöglicht, der Namensänderung eines Elternteils bei Scheidung oder Tod gem. § 1355 Abs. 5 BGB-E zu folgen. Der Grundsatz der Namenskontinuität wird dadurch zugunsten zusätzlicher Wahlmöglichkeiten weiter aufgeweicht. Allerdings bleibt unklar, wie sich diese Wahlmöglichkeit zu der in § 1617 Abs. 6 BGB-E weiterhin vorgesehenen Geburtsnamenseinheit unter Geschwistern verhält. Es kann durchaus vorkommen, dass

⁶ Dazu Hepting/Dutta, Familie und Personenstand, 4. Aufl. 2022, Rn. IV-446 ff.

nicht für alle Kinder die Voraussetzungen von § 1617d Abs. 1 BGB-E vorliegen, etwa weil die Geschwister teilweise schon volljährig sind oder weil nicht alle Geschwister nach der Scheidung im gleichen Haushalt leben. Da auch die Übergangsvorschriften zu weiteren Abweichungen von der Namenseinheit unter Geschwistern führen, sollte man diese insgesamt überdenken.

Ebenso ist die Vorschrift nicht vollständig auf die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Zulässigkeit von Doppelnamen abgestimmt. Zwar ermöglicht § 1617d Abs. 1 BGB-E eine Änderung nur, wenn der Elternteil seinen Ehenamen gem. § 1355 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 und 2 BGB-E komplett ablegt und nicht für den Fall von § 1355 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BGB-E, wenn nur ein Begleitname hinzugefügt wird. Da bei Beifügung eines Begleitnamens der Name von Kind und Elternteil zumindest hinsichtlich des verbleibenden Ehenamens, der Geburtsname des Kindes ist, noch übereinstimmt, soll die Änderung nicht nötig sein.⁷ Zu einer Teilnamenseinheit kann es aber auch kommen, wenn ein Doppelname als Ehename bestimmt wird, dieser Geburtsname des Kindes wird (so weiterhin § 1616 BGB) und ein Elternteil – gem. § 1355 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BGB-E – zu seinem Geburtsnamen zurückkehrt. Dann ist eine Anpassung des Geburtsnamens trotz verbleibender Teilnamenseinheit möglich, was widersprüchlich ist.

b) Rückbenennung

Die fehlende Möglichkeit einer Rückbenennung nach Auflösung der Einbenennungsehe führt dazu, dass das Kind nach der Scheidung weiter den Namen des Stiefelternteils führen muss. Bislang kann diese Situation nur durch eine öffentlich-rechtliche Namensänderung korrigiert werden. Es ist daher – jedenfalls im Rahmen des aktuellen Regelungskonzepts – richtig, dass mit § 1617e Abs. 3 BGB-E eine entsprechende Regelung geschaffen werden soll.

Durch das System der Kindesdoppelnamen ohne Ehenamen, das insbesondere in Spanien und Lateinamerika vorherrscht,⁸ drückt der Name eine Zugehörigkeit zu beiden Elternteilen aus. Einbenennung und Rückbenennung sind daher nicht erforderlich. In seiner Reinform erreicht dieses System eine vollständige Kontinuität des Geburtsnamens und eine Zuordnung zu beiden Elternteilen, was auch eine Lösung ist, die dem Kindeswohl entspricht. Trotz der Zulässigkeit von Doppelnamen folgt der Regelungsansatz im Gesetzentwurf dem nicht, sondern versucht, durch detaillierte Vorschriften Doppelnamen, Namenskontinuität und Familiennamenseinheit in Einklang zu bringen. Doch selbst diese ausdifferenzierte Regelung kommt an ihre Grenzen, wie folgende, gar nicht so außergewöhnliche Konstellation zeigt: Die Ehegatten A und B heiraten und bestimmen den gemeinsamen (eingliedrigen) Ehenamen A, den auch das Kind erhält. Nach der Scheidung behalten B und das Kind zunächst den Namen A. Nach einer erneuten Eheschließung von B mit C, bei der C als Ehename bestimmt wird, wird das Kind einbenannt und trägt nun den Namen C. Nach dem Ende der Ehe zwischen B und C kehrt B zu ihrem Geburtsnamen B zurück. Eine Rückbenennung gem. § 1617e Abs. 3 BGB-E kann nach dem Wortlaut nur die Einbenennung rückgängig machen, das Kind erhielt also den Namen A, nicht aber B. Denken könnte man an eine Korrektur über § 1617d BGB-E, der aber für diese Situation nicht gedacht ist, da in der Vorschrift generell von der „Scheidung der Eltern“ und nicht von der Scheidung von Eltern- und Stiefelternteil die Rede ist. Ich möchte damit nicht für eine noch detailliertere Regelung plädieren, sondern im Gegenteil aufzeigen, dass sogar die hochkomplexen

⁷ BT-Drucks. 20/9041, S. 60.

⁸ Vgl. Lettmaier, FamRZ 2020, 1, 4 f.

Vorschriften des Referentenentwurfs nicht alle Fälle erfassen, sodass eine Vereinfachung anhand eines kohärenten Systems dringend notwendig ist.

Unklar bleibt zudem das Verhältnis der Regelung des § 1617e Abs. 3 Nr. 2 BGB-E, die eine Rückbenennung durch Erklärung des Kindes nach Volljährigkeit ermöglicht, zu § 1617i BGB-E: Können von einem Rückbenennungsfall betroffene Personen nach Volljährigkeit ihren Namen zweimal ändern, wie es der Wortlaut nahelegt? Oder soll eine Kumulation ausscheiden, weil § 1617i Abs. 1 S. 1 BGB-E ausdrücklich nur eine einmalige Änderung vorsieht?

3. Geschlechtsangepasste Namen

Im Gegensatz zum Referentenentwurf⁹ sieht der Gesetzentwurf keine allgemeine Regelung zu geschlechtsangepassten Ehe- bzw. Geburtsnamen mehr vor, sondern eine spezifische Regelung für Namen sorbischer Tradition sowie einen allgemeinen Tatbestand für Namen, die einer anderen Rechtsordnung entstammen. Die Frage des Umgangs mit geschlechtsspezifischen zu Namensbestandteilen gewordenen ehemaligen Adelsbezeichnungen bleibt damit weiterhin der Rechtsprechung überlassen. In der Sache erhöhen die Regelungen die Wahlfreiheit und sind daher zu begrüßen. Auch insoweit gilt aber, dass die Regelungen kompliziert sind und Unklarheiten bestehen.

Die Regelung zu geschlechtsangepassten Namen ist Teil einer neuen Kategorie namensrechtlicher Erklärungen, die eine einmalige Namensänderung ohne Bezug zu einer Statusänderung erlauben und so die namensrechtliche Autonomie deutlich steigern. Es sollen neue Wahlmöglichkeiten – darunter die gem. §§ 1355b, 1617f BGB-E bei geschlechtsangepassten Namen – geschaffen werden, die einmalig ausgeübt und einmalig widerrufen werden können und nicht von einem Statuswechsel abhängig sind.¹⁰ Nicht ganz einfach zu beantworten ist bei Geburtsnamen allerdings die Frage nach der Einmaligkeit der Erklärung und des Widerrufs. Das minderjährige Kind kann einen Widerruf nicht alleine erklären. Daher stellt sich die Frage, inwiefern die Widerrufsmöglichkeit durch eine Erklärung der/des Sorgeberechtigten oder durch Sorgeberechtigte und Kind gemeinsam „verbraucht“ werden kann oder ob das volljährige Kind eine neue Wahl- und Widerrufsmöglichkeit erhält. Laut Begründung soll ein Widerruf nur die widerrufende Person selbst sperren.¹¹ Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschriften allerdings nicht und beseitigt auch nicht die Unklarheit für die Fälle, in denen ein über 14-jähriges Kind selbst mit Zustimmung der Eltern eine Erklärung abgibt. Bindet bereits eine solche Erklärung das volljährige Kind? Wie ist der Fall zu beurteilen, dass die Wahl des geschlechtsangepassten Namens durch die Eltern erfolgte, der Widerruf durch das noch minderjährige Kind, das nun nach Volljährigkeit doch zum geschlechtsangepassten Namen zurückkehren möchte? Oder hat das volljährige Kind – ähnlich wie in § 1617i BGB-E, der dazu keine Regelung enthält – mit Volljährigkeit eine neue Wahlmöglichkeit auch zur Geschlechtsanpassung? Dies würde dazu führen, dass nicht eine einmalige Wahl, sondern zwei Wahlmöglichkeiten eingeführt werden, was die Namenskontinuität weiter einschränkt. Zudem ist das Verhältnis zu § 1617i BGB-E unklar: Können die Wahlmöglichkeiten kumuliert werden? Davon scheint die Begründung auszugehen, die im Hinblick auf § 1617f BGB-E von einer über die allgemeinen Möglichkeiten hinausgehende Wahl

⁹ Dort §§ 1355, 1617f.

¹⁰ Bislang findet sich eine in Ansätzen vergleichbare Regelung nur für Begleitnamen in § 1355 Abs. 4 BGB, allerdings mit Bezug zur Statusänderung der Eheschließung.

¹¹ BT-Drucks. 20/9041, S. 70.

ausgeht, weil es sich bei der Geschlechtsanpassung nur um eine geringe Änderung handelt.¹² Damit könnten in diesem Zusammenhang bis zu drei Wahlmöglichkeiten bestehen.

Unnötig kompliziert erscheint auch die Verteilung der Regelung für ausländische Namen auf zwei Unterfälle. Sowohl für Ehenamen (§ 1355b Abs. 1 Nr. 2 und 3) als auch für Geburtsnamen (§ 1617f Abs. 1 Nr. 2 und 3 BGB-E) dürfte die Abgrenzung zwischen Fällen von ausländischen Namen, die der Herkunft entsprechen und ausländischen Namen, die traditionell einem entsprechenden Sprachraum entstammen, schwerfallen. Der Entwurf geht in seiner Begründung davon aus, dass die meisten Fälle von Nr. 2 abgedeckt werden und Nr. 3 daher kaum zur Anwendung kommen wird.¹³ Sinnvoller wäre es allerdings, nur auf die Namenstradition abzustellen, weil dies alle relevanten Fälle erfassen würde und eine Differenzierung zwischen den Nummern entfallen könnte. Auch mit einer solchen Vereinfachung wird die Anwendung dieser Vorschrift aber in der Praxis Schwierigkeiten bereiten: Standesbeamte müssen bei der Anwendung entscheiden, ob die Voraussetzungen vorliegen, also ob eine geschlechtsspezifische Anpassung der ausländischen Rechtsordnung entspricht. Das ist ohne ein Sachverständigungsgutachten, das Standesämter nicht einholen können, in einigen Fällen kaum möglich. Ebenso nicht einfach wird es werden, den Anwendungsbereich der Norm infolge der Zugehörigkeit einer Person zu einer nationalen Minderheit zu bestimmen. Dies gilt auch für die Regelungen für Namen friesischer und dänischer Tradition. Weiterhin stellt sich die Frage, ob eine Umsetzung der namensrechtlichen Traditionen erfordert, dass Name geführt wird, der einer solchen Tradition zugeordnet werden kann. Oder soll eine Zugehörigkeit zu der nationalen Minderheit auch eine Geschlechtsanpassung von Namen ermöglichen, die einer solche Anpassung traditionell gar nicht zugänglich wären?

Eine Änderung von Art. 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EGBGB ist dagegen nach dem Entwurf nicht geplant, obwohl diese Regelung durch die Möglichkeit der Anpassung geschlechtsabhängiger Namen im deutschen Recht überflüssig wird. Art. 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EGBGB ermöglicht bei Statutenwechsel in das deutsche Recht (nur) das Ablegen einer geschlechtsspezifischen Form. Dies könnte in Zukunft schon nach den Regelungen des BGB erfolgen, die mit Geltung des deutschen Rechts anwendbar werden. Da §§ 1355b, 1617f BGB-E alle ausländischen Rechtsordnungen erfassen, bleibt kein genuiner Anwendungsbereich für Art. 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EGBGB. Allenfalls könnte durch Art. 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EGBGB eine zusätzliche Wahlmöglichkeit bei Anlass des Statutenwechsels geschaffen werden, sodass später erstmalig die Wahl nach § 1355b BGB-E erfolgen könnte und somit entgegen der Regelungsabsicht des §§ 1355b Abs. 3, 1617f Abs. 4 BGB-E mehr als ein Wechsel möglich wäre.

4. *Namen friesischer und dänischer Tradition*

Der Gesetzentwurf enthält zudem Sonderregelungen für Namen friesischer und dänischer Herkunft und erweitert auch für diese Fälle die Wahlmöglichkeiten. Während mehr Autonomie im Namensrecht grundsätzlich zu begrüßen ist, tragen die geplanten Änderungen weiter dazu bei, dass das deutsche Namensrecht komplizierter und umfangreicher wird.

¹² BT-Drucks. 20/9041, S. 69.

¹³ BT-Drucks. 20/9041, S. 68.

Im Unterschied zu den Namen sorbischer Herkunft handelt es sich in den in § 1617g und § 1617h BGB-E geregelten Fällen um vollständig eigenständige Namen, die zwar teilweise geschlechtsabhängig sind, aber bei deren Bildung die Ableitung von einem Namen anderer Familienangehöriger im Vordergrund steht. Nach friesischer Tradition werden Patronym und – zur Verwirklichung der Gleichberechtigung abweichend von der Tradition – auch Matronym erlaubt. Entgegen der sonst üblichen Wahlmöglichkeiten können diese aber nur ohne Bindestrich kombiniert werden.¹⁴ Zudem sind die Wahlmöglichkeiten eingeschränkt: Möglich ist zwar ein Doppelname aus einem Patronym/Matronym und einem Familiennamen, aber ein Doppelname aus Matronym und Patronym sind nicht zulässig, obwohl dies die konsequente Fortsetzung der Gleichberechtigung in diesem Kontext wäre. Der Tradition wird daher mal mehr und mal weniger streng gefolgt. Insgesamt relativ ähnlich ist die Situation bei den Namen dänischer Tradition. Ein Bindestrich ist auch hier ausgeschlossen (§ 1617h Abs. 1 S. 1 BGB-E). Zudem wird – im Gegensatz zu allen anderen Regelungen zu Doppelnamen – die Reihenfolge der Namen festgelegt. Schwierigkeiten dürfte die Abgrenzung des „nahen Angehörigen“ i.S.v. § 1617h Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB-E bereiten, weil dieser Begriff einen potenziell weiten Personenkreis umfasst. Die Begründung geht davon aus, dass auch Paten darunterfallen,¹⁵ sodass eine Verwandtschaft nicht erforderlich zu sein scheint. Das Ablegen des traditionellen Namens kann für Namen dänischer und friesischer Tradition nur gem. § 1617i Abs. 2 BGB-E erfolgen; eine Kumulation der Wahlmöglichkeiten steht hier also nicht im Raum.

5. Einmalige Namensänderung Volljähriger

Die deutlichste Ausprägung der neuen Kategorie einmaliger Namensänderungen ohne Statusbezug ist § 1617i BGB-E, der die Wahlmöglichkeiten stark erweitert und jedem ab Volljährigkeit die Korrektur der von den Eltern getroffenen Entscheidung für den eigenen Geburtsnamen ermöglicht. Als Wahlmöglichkeiten stehen dabei alle Varianten offen, die den Eltern bei Geburt auch zur Verfügung standen (§ 1617i Abs. 3 BGB-E). Damit scheint es aber nicht möglich zu sein, bei Bestimmung eines der Namen der Eltern als Ehename den Geburtsnamen des anderen zu wählen. Der Widerruf einer solchen Erklärung ist – anders als bei § 1617f Abs. 4 BGB-E – allerdings nicht vorgesehen. Der Grundsatz der Namenskontinuität ist damit sehr weitgehend aufgehoben, sodass sich die Frage stellt, ob die bestehenden Einschränkungen noch durch diesen Grundsatz gerechtfertigt werden können. Offensichtlich wird davon ausgegangen, dass es in der Praxis keine unüberwindbaren Schwierigkeiten bereitet, den Namen einmal zu ändern; dann sollte dies auch für die – in nicht so wenigen Sonderfällen ohnehin bereits mögliche – mehrfache Namensänderung gelten. Durch eine weitere Liberalisierung könnten der Normenbestand und die Komplexität der namensrechtlichen Regelungen stark reduziert werden.

In seiner aktuellen Fassung sieht der Gesetzentwurf in § 1617i Abs. 1 S. 3 BGB-E vor, dass volljährige Personen der Einwilligung des Elternteils bedürfen, um ihren Namen zu ändern, wenn sie dessen Namen zukünftig alleine oder als Teil eines Doppelnamens führen wollen. Die anderen vergleichbaren Namensänderungserklärungen Volljähriger (§§ 1617e Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 1617f Abs. 3 BGB-E) sehen ein solches Erfordernis nicht vor; allerdings ist die Änderung in diesen Fällen nur eine teilweise bzw. eine Rückkehr zum bereits in der Vergangenheit geführten Namen. Bei minderjährigen

¹⁴ Für die dänischen Namen wird dies mit der Tradition begründet, BT-Drucks. 20/9041, S. 73. Ähnlich wird der Hintergedanke wohl auch für die Namen friesischen Ursprungs sein.

¹⁵ BT-Drucks. 20/9041, S. 73.

Kindern ist allerdings eine Einwilligung über das Sorgerecht hinaus erforderlich und verlangt eine Beteiligung des Namensträgers, sodass dieser Gedanke auf Volljährige übertragen wird. Jedoch gilt dies bei Minderjährigen sowohl für das Ablegen eines Namens (§ 1617e Abs. 2 S. 1 BGB-E bei Einbenennung; § 1617d Abs. 2 S. 2 BGB-E nach Scheidung) als auch für die Annahme eines Namens (§ 1617a Abs. 4 S. 1 a.E. bei Doppelnamen trotz Alleinsorge). Würde man also die Regelung für Minderjährige konsequent forschreiben, bräuchten auch Volljährige beim Ablegen eines Namens die Einwilligung des namenstragenden Elternteils – eine Regelung, die fernliegend erscheint, wie schon das Ehenamensrecht zeigt. Daran wird deutlich, dass die Situation Minderjähriger nicht auf Volljährige übertragbar ist. Volljährige sollten vielmehr ihre Wahl ohne die Zustimmung des Elternteils treffen können, da im Kern ihre Persönlichkeit und ihre Identität betroffen sind, nicht die eines Elternteils.

Unklar bleibt anhand des Regelungstexts auch das Verhältnis der Wahl nach § 1617i BGB-E zum Ehenamen. Während sonst regelmäßig ein Verweis auf § 1617c Abs. 3 BGB erfolgt, der klarstellt, dass sich der Ehegatte der Wahl anschließen muss, damit sich die Änderung auf den Ehenamen erstreckt, besteht ein solcher Verweis in § 1617i BGB-E nicht.

6. Namensänderung bei Adoption

Auch im Zusammenhang mit der Adoption enthält der Entwurf neue Regelungen; diese sind weitgehend unproblematisch. Insbesondere die Gleichstellung von adoptierten und abstammungsrechtlich zugeordneten Kindern in namensrechtlicher Hinsicht ist sinnvoll. Die Neuregelung im Zusammenhang mit der Erwachsenenadoption führt allerdings dazu, dass der Adoptierte seinen Namen nicht mehr ändern muss. Die Namensänderung erfolgt in diesem Fall nicht wie sonst durch eine Erklärung zugunsten des neuen Namens, sondern der Adoptierte muss widersprechen, wenn er seinen Namen behalten will. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis ist also ein anderes und zeigt, welcher Fall bevorzugt wird. Während auch dies zusätzliche Wahlmöglichkeiten eröffnet und damit grundsätzlich zu befürworten ist, fällt damit einer der wenigen Gründe weg, der für die Beteiligten in den einschlägigen Fällen bisher ein Hindernis dafür war, die Erwachsenenadoption als reines Steuersparmodell zu nutzen.¹⁶ Es bleibt aber schwierig, eine Adoption zu verhindern, die nur den Zweck hat, einen bestimmten Namen zu erhalten.¹⁷ Solange die Wahlfreiheit im Namensrecht immer noch eingeschränkt ist, erscheint es wenig konsequent, für die Erwachsenenadoption eine Ausnahme zu machen, obwohl die Begründung dafür – das Persönlichkeitsrecht des Adoptierten – zutrifft. Auch hier zeigt sich eine widersprüchliche Facette des geplanten Namensrechts.

7. Doppelungen und Verweise statt allgemeiner Regelungen

Zur signifikanten Erhöhung des Gesamtumfangs des Regelungskomplexes tragen auch die zahlreichen wenig übersichtlichen Doppelungen und Verweise innerhalb der Normen bei. Hier könnte man durch allgemeine Regelungen, die den Einzelregelungen bereits jetzt richtigerweise zugrunde liegen, zumindest teilweise Abhilfe schaffen. Aus gesetzgebungstechnischer Sicht wären solche allgemeinen Regelungen vorzuziehen, weil dadurch nicht nur der Umfang des Normenbestandes reduziert würde,

¹⁶ Frank, StAZ 2008, 65 (67 f.).

¹⁷ Namensadoptionen beschäftigten vor allem früher die Gerichte, vgl. dazu Staudinger/Helms, 2019, BGB § 1676 Rn. 39.

sondern die einheitlichen Wertungen zudem klarer zu Tage treten könnten. Vereinfacht würde dies durch eine zusammenhängende Regelung des Namensrechts im Allgemeinen Teil des BGB.

Beispielsweise wird die Wahlmöglichkeit zwischen einem Doppelnamen mit oder ohne Bindestrich in §§ 1355 Abs. 2 S. 2, 1355a Abs. 1 S. 4, 1617 Abs. 1 S. 2, 1617i Abs. 4 BGB-E ausdrücklich geregelt und zusätzlich erfolgen Verweisungen in §§ 1617a Abs. 3 S. 2, 1617d Abs. 1 S. 2, 1617e Abs. 1 S. 2, 1617i Abs. 1 S. 2, 1767 Abs. 3 Nr. 2 2. Hs. BGB-E. Noch deutlicher wird dies bei der Formvorschrift für namensrechtliche Erklärungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit einer Statusbegründung (Eheschließung, Geburt) erfolgen, und daher öffentlich beglaubigt werden müssen. Eine solche ausdrückliche Regelung findet sich allein im Zusammenhang mit Ehe- und Geburtsnamen in §§ 1355 Abs. 4, 5, 1355a Abs. 3, 4, 1355b Abs. 2, 3, 1617 Abs. 3, 1617a Abs. 4, 1617d Abs. 3, 1617e Abs. 4, 1617f Abs. 5, 1617g Abs. 2 S. 1, 1617h Abs. 2, 3, 1617i Abs. 5 BGB-E und damit nicht weniger als 15 Mal. Auch das Verbot von Namensketten erfolgt mehrfach ausdrücklich (§§ 1355 Abs. 3 Nr. 2, 1355a Abs. 1 S. 3, 2, 1617 Abs. 2 Nr. 2), hinzu kommen zahlreiche Verweisungen (§§ 1617a Abs. 3 S. 2, 1617d Abs. 1 S. 2, 1617e Abs. 1 S. 2, 1617g Abs. 1 Nr. 2 2. Hs., 1617h Abs. 1 S. 2, 1617i Abs. 1 S. 2, 1767 Abs. 3 Nr. 2 2. Hs BGB-E).

Die Zustimmungserfordernisse werden dagegen nicht in der Sache, aber von der Regelungstechnik uneinheitlich geregelt: Die Einwilligung des Kindes nach Vollendung des fünften Lebensjahrs wird jeweils ausdrücklich geregelt (§§ 1617a Abs. 4 S. 1, 1617d Abs. 2 S. 1 1. Hs., 1617e Abs. 2 S. 3, 1617f Abs. 2 S. 4 1. Hs., 1617g Abs. 2 S. 3 BGB-E), während die eigene Erklärung des beschränkt geschäftsfähigen Kindes ab 14 Jahren mit Zustimmung der Eltern in der gleichen Vorschrift durch Verweisung auf § 1617c Abs. 1 S. 2 BGB geregelt ist (§§ 1617a Abs. 4 S. 3, 1617b Abs. 1 S. 3, 2 S. 3, 1617d Abs. 2 S. 1 2. Hs., 1617e Abs. 4 S. 2, 1617f Abs. 2 S. 4 2. Hs., 1617g Abs. 2 S. 4¹⁸ BGB-E). Dieser Unterschied, für den ich keinen Grund ausmachen kann, besteht schon derzeit, wird aber durch die Vielzahl an neuen Vorschriften noch stärker sichtbar.

Teilweise verweist zudem ein Verweis auf einen weiteren, etwa wenn § 1617b Abs. 3 BGB-E auf § 1617a Abs. 4 BGB-E verweist und letzterer in S. 3 wiederum auf § 1617c Abs. 1 S. 2 BGB verweist. Auch das führt nicht zu einer Übersichtlichkeit der Regelungen.

8. Übergangsrecht

Die sehr großzügigen Übergangsregelungen erlauben eine zeitlich unbegrenzte Namensänderung für Altfälle anhand der neuen Regelungen. Auch wenn die Möglichkeit der Wahl eines Ehedoppelnamens nur für solche Ehegatten ausdrücklich geregelt ist, die bereits einen Ehenamen führen, stellt die Begründung des Gesetzentwurfs klar, dass diejenigen, die bei der Eheschließung ihre Namen behalten haben, nun nach neuem Recht noch einen Doppelnamen wählen können.¹⁹ Dies führt dazu, dass auch Ehegatten, die schon seit langer Zeit verheiratet sind, sich noch einmal neu entscheiden können. Ihre Kinder haben dann – ebenso zeitlich unbegrenzt – die Möglichkeit sich dieser Namensänderung gem. § 1617c Abs. 1 BGB anzuschließen. Für Kinder bestehen darüber hinaus zahlreiche weitere

¹⁸ Hier wird der Verweis insgesamt auf § 1617c Abs. 1 BGB ausgesprochen, nicht nur auf dessen S. 2, wobei es sich aber vermutlich um einen Redaktionsfehler handelt, weil die übrigen Sätze des Abs. 1 entweder nicht passen oder bereits in § 1617g Abs. 2 BGB-E selbst geregelt sind.

¹⁹ BT-Drucks. 20/9041, S. 80.

Wahlmöglichkeiten, zugunsten derer sogar mit dem Grundsatz der Geschwisternamenseinheit gebrochen wird.

9. Internationales Namensrecht

Entgegen Anlage 3 zum Referentenentwurf, dem Vorschlag des Deutschen Rats für IPR²⁰ und weiteren Stimmen aus der Wissenschaft²¹ sieht der Gesetzentwurf nun doch eine Weiterführung der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit als grundlegende Anknüpfung gem. Art. 10 Abs. 1 EGBGB vor. Dies ist zu bedauern, weil so eine Chance verloren geht, das deutsche Namenskollisionsrecht zu modernisieren. Die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt hat insbesondere den Vorteil, dass so das Recht der unmittelbaren Umgebung zur Anwendung kommt und die Integration unterstützt wird. Ein stetiger Wandel weg von der Staatsangehörigkeitsanknüpfung und hin zum gewöhnlichen Aufenthalt ist dabei im Internationalen Privatrecht generell zu beobachten (zuletzt im nationalen Kollisionsrecht etwa bei der Adoption gem. Art 22 Abs. 1 S. 2 EGBGB und der Geschäftsfähigkeit gem. Art. 7 Abs. 2 S. 1 EGBGB). Hinzu kommt, dass die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt den zuständigen Behörden und Gerichten regelmäßig die Anwendung des eigenen Rechts ermöglicht, was eine Erleichterung bedeutet, die auch zu einer schnelleren Rechtsanwendung führt und Gutachten entbehrlich macht. Die Gefahr einer Zunahme von hinkenden Rechtsverhältnissen ist dagegen weniger groß als vielfach befürchtet.²² Zudem war (und ist, dazu sogleich) eine Rechtswahl zugunsten des Staatsangehörigkeitsrechts vorgesehen, die eine Beibehaltung dieses Rechts ermöglicht hätte.

Der Gesetzentwurf enthält zu Art. 10 EGBGB nur noch eher geringe, teilweise auch nur redaktionelle Änderungen. Allerdings werden die Rechtswahlmöglichkeiten etwas erweitert, was zu begrüßen ist. Für die Rechtswahl des Kindesnamens ist die Änderung von „Familienname“ in „Name“ (Art. 10 Abs. 3 S. 1 EGBGB-E) sinnvoll. Dies dient der Vermeidung von Qualifikationsproblemen bei ausländischen Namen, die sich nicht in die deutsche Klassifizierung in Vor- und Familiennamen einordnen lassen und zuletzt zweimal den BGH beschäftigten.²³ Hinzu kommt die Möglichkeit der Wahl des Rechts der Staatsangehörigkeit des Kindes in Art. 10 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB-E.²⁴ Angesichts der Geltung des Staatsangehörigkeitsrechts gem. Art. 10 Abs. 1 EGBGB dient das – im Zusammenspiel mit Art. 10 Abs. 5 S. 1 EGBGB-E – vor allem der Auswahl zwischen mehreren Staatsangehörigkeiten.

Neu eingeführt wird auch die allgemeine Möglichkeit der Rechtswahl zugunsten des Staatsangehörigkeitsrechts gem. Art. 10 Abs. 4 EGBGB-E. Obwohl bereits gem. Art. 10 Abs. 1 EGBGB das Staatsangehörigkeitsrecht gilt, besteht dafür ein Anwendungsbereich. Die Vorschrift ermöglicht wiederum die Auswahl zwischen mehreren Rechtsordnungen, wenn eine Person mehr als eine Staatsangehörigkeit hat. Zudem kann dadurch wohl eine vorherige Rechtswahl zugunsten des deutschen

²⁰ Deutscher Rat für IPR, Beschluss zur Reform des internationalen Namensrechts vom 4./5.11.2022 – Vorschlag zur Reform des Art. 10 EGBGB, abrufbar unter <https://ipr.uni-koeln.de/deutscher-rat/beschluesse>, ebenso abgedruckt in IPRax 2023, 326.

²¹ Dutta, IPRax 2023, 227; Dutta/Frank/Freitag/Helms/Krömer/Pintens, StAZ 2014, 33, 35; Freitag, IPRax 2023, 347, 348.

²² Dutta, IPRax 2023, 227, 229.

²³ BGH, FamRZ 2022, 411 und BGH, FamRZ 2022, 1455, jeweils m. Anm. v. Bary.

²⁴ Die Begründung scheint allerdings davon auszugehen, dass keine neuen wählbaren Rechtsordnungen dazu kommen, BT-Drucks. 20/9041, S. 79.

Aufenthaltsrechts gem. Art. 10 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 EGBGB geändert werden. Unklar ist allerdings, wann bei einer vorangehenden Rechtswahl eine anderslautende neue Rechtswahl – dann gem. Art. 10 Abs. 4 EGBGB-E – überhaupt möglich ist. Ausdrücklich sieht der Gesetzentwurf eine ändernde Rechtswahl nicht vor.²⁵ Grundsätzlich entfaltet die Rechtswahl damit wie nach bisheriger Rechtslage Bindungswirkung für die Zukunft und kann daher nicht erneut (und anders) ausgeübt werden.²⁶ Ausnahmen davon sollen bei Veränderung der Verhältnisse bestehen,²⁷ was insbesondere bei einer ersten Rechtswahl des Sorgeberechtigten und einer erneuten Wahl durch den Namensträger selbst der Fall sein dürfte.

Hinzu kommt eine Änderung von Art. 48 EGBGB zur Umsetzung des unionsrechtlichen Anerkennungsgebots auf sachrechtlicher Ebene. Bisher wurde aus der Voraussetzung des „Erwerbs“ des Namens in einem anderen Mitgliedstaat überwiegend gefolgt, dass die Rechtmäßigkeit des Erwerbs überprüft werden muss.²⁸ Die Neufassung verlangt nur noch die Eintragung des Namens, sodass eine Rechtmäßigkeitskontrolle jedenfalls entfällt. Weiterhin war der Namenserwerb bislang an den gewöhnlichen Aufenthalt im Mitgliedstaat der Eintragung gekoppelt. Dazu tritt nun alternativ die Staatsangehörigkeit des eintragenden Mitgliedstaats. Mit diesen Änderungen nähert sich die Regelung den Vorgaben aus dem Unionsrecht,²⁹ sodass diese zu begrüßen sind. Andere Kritikpunkte – insbesondere, dass Art. 48 EGBGB nur bei Anwendbarkeit deutschen Sachrechts greift³⁰ – werden dagegen nicht adressiert.

III. Zusammenfassung

Ich halte eine grundlegende Reform, die insbesondere auch Fragen der Rechtswegspaltung und eine noch weitergehende Wahlfreiheit umfasst, weiterhin für notwendig. Vor allem die große Komplexität des jetzigen Gesetzentwurfs wird in der Praxis Probleme bereiten. Dennoch beinhaltet der Entwurf auch gute Ansätze, weil die Gestaltungsmöglichkeiten bereits deutlich erhöht und gewisse Problemkonstellationen adressiert werden. Allerdings besteht, selbst wenn man an der grundlegenden Konzeption festhält, weiterer Änderungsbedarf an dem Gesetzentwurf. Aus meiner Sicht besonders wichtig sind dabei folgende Änderungen:

- Eine Konsolidierung der Doppelungen und Verweise durch allgemeine Regelungen würde den Umfang der Normen und deren Unübersichtlichkeit zumindest etwas reduzieren.
- Die neuen Möglichkeiten der Namensänderung durch volljährige Personen in §§ 1617e Abs. 3 Nr. 2, 1617f Abs. 3, 1617i BGB-E sind nicht ausreichend aufeinander abgestimmt und erlauben daher durch gewisse Kombinationen sowie Widerrufsmöglichkeiten mehrfache Namensänderungen. Während dagegen nicht grundsätzlich etwas einzuwenden ist, scheint dies nach dem derzeitigen Entwurf unbeabsichtigt.
- Bei den Wahlmöglichkeiten im Zusammenhang mit ausländischen geschlechtsangepassten Namen ist eine Aufteilung in zwei Unterfälle nicht erforderlich und führt nur zu

²⁵ Vgl. dazu und zur Kritik daran (allerdings noch zum Referentenentwurf) *Freitag*, IPRax 2023, 347, 348.

²⁶ *Staudinger/Hausmann*, 2021, Art. 10 EGBGB Rn. 396; *MüKoBGB/Lipp*, 8. Aufl. 2020, Art. 10 EGBGB Rn. 147.

²⁷ *Staudinger/Hausmann*, 2021, Art. 10 EGBGB Rn. 396; *MüKoBGB/Lipp*, 8. Aufl. 2020, Art. 10 EGBGB Rn. 147.

²⁸ BGH NJW 2019, 207; Wall StAZ 2013, 237 (241 ff.). A.A. etwa *Staudinger/Hausmann*, Art. 48 EGBGB Rn. 26.

²⁹ Das Erfordernis (auch) der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit ergibt sich aus der EuGH-Rechtsprechung, vgl. EuGH ECLI:EU:C:2017:432, NJW 2017, 3581.

³⁰ *Hepting/Dutta*, Familie und Personenstand, Rn. II-458 f. m.w.N.

Abgrenzungsschwierigkeiten. §§ 1355b Abs. 1 Nr. 2 und 1617f Abs. 1 Nr. 2 BGB-E sollten daher gestrichen werden. Im Zusammenhang mit geschlechtsangepassten Namen wird zudem Art. 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EGBGB überflüssig.

- Bei der einmaligen Namensänderung ohne Bezug zu einer Statusänderung durch Volljährige gem. § 1617i BGB-E sollte das Zustimmungserfordernis des Elternteils entfallen. Hinzugefügt werden sollte dagegen eine Regelung zum Verhältnis der Wahl zu Ehenamen.
- Hinsichtlich des internationalen Namensrechts sollte das Anknüpfungsmoment für die objektive Anknüpfung in Art. 10 Abs. 1 EGBGB zum gewöhnlichen Aufenthalt des Namensträgers wechseln.

DER GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG ZUR
ÄNDERUNG DES EHENAMENS- UND
GEBURTSNAMENSRECHTS

*Stellungnahme für den
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags*

von Prof. Dr. *Anatol Dutta*, M. Jur. (Oxford), München*

Reform des Namensrechts

- 1.** Der Regierungsentwurf ist für alle diejenigen, die gehofft haben, dass der Gesetzgeber nach langen Vorarbeiten und Diskussionen das deutsche Namensrecht nun vereinfacht und liberalisiert, eine Enttäuschung.
- 2.** Nicht nur eine Enttäuschung, sondern leider auch Anlass für eine gewisse Frustration ist der Entwurf sicherlich insbesondere für diejenigen, für die die heutige Anhörung nicht die erste namensrechtspolitische Beratungsleistung für den Gesetzgeber ist, sondern die etwa – und das trifft für einige der Sachverständigen auf dem Panel zu – mit hohem Aufwand für die Bundesregierung als Teil einer Arbeitsgruppe im Jahr 2020 ein Eckpunktepapier erarbeitet hatten, das Vorschläge für eine Vereinfachung des Namensrechts unterbreitet, die zugleich die Freiheit des Namensträgers in den Mittelpunkt rückt¹.
- 3.** Diese Ideen greift der vorliegende Regierungsentwurf leider nicht einmal ansatzweise auf, sondern fügt dem bisherigen System weitere Komponenten hinzu, die zwar punktuell für mehr Freiheit, vor allem

* Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Die Stellungnahme gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

¹ Eckpunkte zur Reform des Namensrechts, abgedruckt etwa in FamRZ 2020, 902.

aber auch für mehr Komplexität sorgen. Der Entwurf belegt eindrücklich, dass eine positive Definition einer Namenswahlfreiheit (alles, was nicht erlaubt ist, ist verboten) notwendigerweise Unklarheiten und Widersprüche nach sich zieht, die Standesämter und Gerichte auf Jahre beschäftigen werden.

4. In den bereits vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen für den Rechtsausschuss wurden zahlreiche solcher Unklarheiten und Widersprüche genannt. Entlarvend ist bereits das barocke Äußere des Entwurfs. Mit diesem Entwurf baut das deutsche Namensrecht, was Umfang und Komplexität anbelangt, auch international seinen unangefochtenen Spitzensitz weiter aus: Mir ist im Ausland kein ähnlich komplexes und umfangreiches Namensrecht bekannt. Die Mitglieder des Rechtsausschusses haben den Entwurf sicherlich gründlich studiert. Ist es realistisch, dass Standesbeamte zwischen Flensburg und Berchtesgaden, die über keine umfassende juristische Ausbildung verfügen, diesen Entwurf ohne Friktionen anwenden können? Ich befürchte, selbst die Gerichte werden mit diesem Gesetzgebungswerk überfordert sein.

5. In der Sache berücksichtigt der Regierungsentwurf nicht, dass die Zulässigkeit eines Doppelnamens, die Berücksichtigung von namensrechtlichen Traditionen und die Möglichkeit einer Namensänderung bei Scheidung und Wiederheirat – um nur die drei großen Bausteine des Entwurfs zu nennen – nur einige der schwer zu rechtfertigenden Restriktionen im derzeitigen deutschen Namensrecht aufgeben würden, das der Selbstdarstellungsfunktion des Namens zu wenig Bedeutung beimisst und immer noch in den traditionellen Namensfunktionen verharrt, vor allem der Individualisierung und Klassifizierung des Namensträgers. Diese Funktionen können bereits verfassungsrechtlich und unionsrechtlich nicht mehr vollständig umgesetzt werden (was eine Ursache für die vielen existierenden Widersprüchlichkeiten ist), einmal abgesehen davon, dass sie auch rechtspolitisch zweifelhaft sind. Der Gesetzgeber sollte daher das Regel-Ausnahme-Verhältnis umdrehen (alles ist

erlaubt, was nicht verboten ist) und die Namenswahlfreiheit in den Mittelpunkt stellen, die freilich durch allgemeine Grenzen zu beschränken ist, vor allem durch die öffentliche Ordnung und das Wohl des Namensträgers².

6. Eine kurzfristig (und am besten noch in diesem Gesetzgebungsverfahren) umzusetzende Notlösung kann – worauf bereits andere Sachverständige in den schriftlichen Stellungnahmen hingewiesen haben – darin liegen, flankierend das öffentliche Namensrecht zu liberalisieren und damit die Defizite im geltenden und im künftigen bürgerlichen Namensrecht jedenfalls im Ergebnis zu kompensieren – einen Weg, den auch das österreichische Namensrecht vor einigen Jahren beschritten hat³.

Reform des internationalen Namensrechts

7. Abschließend noch ein Wort zum internationalen Namensrecht, bei dem der Regierungsentwurf weitgehend im Status quo verharrt, auch wenn die vorgeschlagene sanfte Erweiterung der Rechtswahlvorschriften durchaus zu begrüßen ist. Der Referentenentwurf war hier – vor allem in dessen Anlage 3 – noch sehr viel ambitionierter und hatte eine Aufgabe des Staatsangehörigkeitsprinzips vorgeschlagen: Der Name der Person sollte dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Namensträgers unterliegen und nicht mehr dem Recht seiner Staatsangehörigkeit.

8. Ein Wechsel zum gewöhnlichen Aufenthalt als dem maßgeblichen Kriterium zur Bestimmung des anwendbaren Namensrechts würde nicht nur die Integration von Menschen mit Migrationsbiographie fördern, sondern auch die Arbeit der Standesämter erleichtern, die derzeit oftmals aufwändig ausländisches Recht ermitteln müssen.

² Dutta, Reform des deutschen Namensrechts, 2020, S. 27 ff., open access abrufbar unter <doi.org/10.1515/9783110709872>.

³ Zu den Erfahrungen dort etwa Winkler, FamRZ 2020, 570.

9. Für diesen Wechsel spricht sich nicht nur die Wissenschaft aus⁴, sondern auch der Deutsche Rat für Internationales Privatrecht, der das Bundesjustizministerium in Fragen des Kollisionsrechts berät und dessen Empfehlungen⁵ der Regierungsentwurf ebenso in den Wind schlägt wie etwa diejenigen des Deutschen Familiengerichtstags und des Deutschen Richterbunds, die in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf ebenfalls für eine Aufenthaltsanknüpfung plädiert hatten. Nachdem bei der Neukonzeption des Namensrechts die Ratschläge der Wissenschaft und Praxis beim deutschen Gesetzgeber auf taube Ohren gestoßen sind, wäre die Reform des internationalen Namensrechts eine tiefhängende Frucht für ein „follow the science“, nach welcher der Gesetzgeber greifen sollte.

⁴ Etwa zuletzt *Freitag*, IPRax 2023, 347.

⁵ Siehe den Beschluss zur Reform des internationalen Namensrechts vom 4./5. November 2022 – Vorschlag zur Reform des Art. 10 EGBGB, abgedruckt etwa in IPRax 2023, 326; hierzu *Dutta*, IPRax 2023, 227.

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung zum Thema „Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts“ (BT-Drucks. 20/9041)

I. Berücksichtigung berechtigter Anliegen

Der Regierungsentwurf erweitert die Möglichkeiten, wie ein Name nach deutschem Recht gebildet werden darf und unter welchen Voraussetzungen er wieder geändert werden kann. Alle diese neuen Gestaltungsoptionen besitzen ihre Berechtigung. Problematisch ist allerdings, dass nach wie vor kein kohärentes und widerspruchsfreies System geschaffen wird.

II. Beispiele für Wertungswidersprüche

Die Inkonsistenzen werden erstens dadurch verursacht, dass die namensrechtlichen Anliegen, die der Gesetzgeber aufgreift, in jeweils strikt getrennten komplizierten Einzeltatbeständen normiert werden, die noch nicht ausreichend aufeinander abgestimmt sind. Dafür zwei Beispiele:

1. Eingeschränkte Optionen bei der Rückbenennung

Nach dem neuen § 1617d BGB-E kann der Elternteil, der nach der Scheidung seinen Ehenamen ablegt, dem Kind nicht nur seinen bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen (§ 1355 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BGB-E), sondern auch seinen eigenen Geburtsnamen (§ 1355 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BGB-E) erteilen. Demgegenüber führt die Rückbenennung nach § 1617e Abs. 3 BGB-E für das Kind stets zur Rückkehr zum vor der Einbenennung getragenen Namen. Durch die Rückbenennung wird daher nicht unbedingt ein Gleichlauf zwischen dem Namen des rechtlichen Elternteils, der auch zu seinem Geburtsnamen zurückkehren kann, und dem Namen des betroffenen Kindes ermöglicht. Das erscheint nicht nachvollziehbar.¹

2. Einwilligung des Elternteils bei Namenskorrektur durch Volljährige

Der neue § 1617i BGB-E erlaubt einem Volljährigen in gewissen Umfang die Neubestimmung seines Geburtsnamens. Doch ist die Einwilligung desjenigen Elternteils erforderlich, dessen Name zum neuen Geburtsnamen bestimmt oder dem bisherigen Geburtsnamen beigefügt wird (§ 1617i Abs. 1 S. 3 BGB-E). Diese Regelung wurde aus dem bisherigen § 1617a Abs. 2 S. 2 BGB übernommen.²

¹ Zu berücksichtigen ist dabei, dass das Kind durch die Einbenennung seinen bisherigen Namen in aller Regel entweder mit Einwilligung des anderen rechtlichen Elternteils oder gegen dessen Willen abgelegt hat, weil dies seinem Wohl „dient“ (§ 1617e Abs. 2 S. 1 und S. 2 BGB-E). Die Gesetzesbegründung beruft sich formal darauf, „Zweck der Rückbenennung“ sei das „Rückgängigmachen der Einbenennung“ (BT-Drucks. 20/9041, S. 54).

² BT-Drucks. 20/4041, S. 63 unter Berufung auf das Persönlichkeitsrecht des Elternteils.

Doch dort geht es darum, dass ein alleinsorgeberechtigter Elternteil dem minderjährigen Kind den Namen des anderen Elternteils erteilen möchte. Demgegenüber geht es bei § 1617i BGB-E um die Wünsche des volljährigen Kindes selbst. Kann es ernsthaft richtig sein, dass ein rechtlicher Elternteil seinem eigenen volljährigen Kind die Führung seines Namens untersagen kann?

Wertungswidersprüche entstehen aber zweitens auch dadurch, dass die Anliegen, die der Entwurf aufgreift, ein sehr unterschiedliches Gewicht besitzen und die Frage aufwerfen, warum es für andere namensrechtliche Gestaltungswünsche bei den restriktiven Regelungen des Namensänderungsgesetzes bleiben soll.

3. Selektive Öffnung für dem deutschen Recht nicht bekannte Namensbildungsoptionen

Wenn aus Gründen des Minderheitenschutzes in § 1355b Abs. 1 Nr. 1 BGB-E Angehörigen des sorbischen Volkes die Möglichkeit zur Bildung geschlechtsangepasster Namen eröffnet werden soll, erscheint es nachvollziehbar, diese Option in § 1355 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E auch auf den Fall zu erweitern, dass geschlechtsangepasste Namensformen in einer ausländischen Rechtsordnung vorgesehen sind und der Herkunft eines Ehegatten entsprechen. Noch einen deutlichen Schritt weiter geht allerdings § 1355 Abs. 1 Nr. 3 BGB-E, wonach diese Gestaltungsoption auch dann eröffnet werden soll, wenn nur der betreffende Name traditionell aus einem Sprachraum stammt, in dem eine Geschlechtsanpassung vorgesehen ist. In der Sache ist auch gegen die Nummer 3 nichts einzuwenden, aber welches Regelungskonzept liegt der Vorschrift zu Grunde? In der Gegenäußerung der Bundesregierung heißt es:³ „Es erscheint in Zeiten zunehmender grenzüberschreitender Mobilität angezeigt, ausländische Namentraditionen ... zu respektieren und die Verbundenheit mit dem jeweiligen Sprachraum zu erhalten, sofern Betroffene es wünschen.“ Doch ausländische Namentraditionen, die dem deutschen Recht unbekannt sind, gibt es viele: von Vatersnamen über Namensketten bis zur freien Namenswahl. Eine nachvollziehbare Grenzziehung wird nicht erkennbar.

III. Zentrale Kritik: keine Liberalisierung der öffentlich-rechtlichen Namensänderung

Diese und andere Wertungswidersprüche wird man allein dadurch minimieren können, dass man die Hürden für die öffentlich-rechtliche Namensänderung senkt. Es ist nicht stimmig, im BGB liberale

³ BT-Drucks. 20/9041, S. 90.

bis sehr liberale Gestaltungsoptionen punktuell zu eröffnen und gleichzeitig an der restriktiven Regelung des Namensänderungsgesetzes festzuhalten. Gleichzeitig sollte die Zuständigkeit für eine Namensänderung nach dem NamÄndG in die Hände der Standesbeamten gelegt werden.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts“ (BT-Drs. 20/9041)

Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 11.12.2023

Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Matthias Hettich

- § 1 Vorbemerkung
- § 2 Zusammenhang zwischen zivilrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Namensrecht
- § 3 Friktionen zwischen zivilrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Namensrecht
 - I. Bisherige Reichweite der Namenskontinuität im Zivilrecht
 - 1. Einbenennung von Stiefkindern
 - 2. Namensangleichung nach Art. 47 EGBGB
 - 3. Unionsrechtlich erforderliche Beseitigung hinkender Namensführung
 - 4. Vornamensorierung nach § 45a PStG
 - II. Kein Nachvollzug im öffentlich-rechtlichen Namensrecht
 - III. Reichweite der Namenskontinuität im Zivilrecht pro futuro
 - IV. Gesamtbetrachtung: Gravierende Diskrepanz zwischen zivilrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Namensrecht
- § 4 Verfassungsrechtliche Anforderungen an das Namensrecht
 - I. Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung
 - II. Grundrechtliche Maßgaben
 - 1. Allgemeines Persönlichkeitsrecht am geführten Namen
 - 2. Verbürgung der freien Namenswahl durch die allgemeine Handlungsfreiheit?
 - 3. Jedenfalls: Pflicht zur verfassungsgemäßen Ausgestaltung des Namensrechts
- § 5 Schlussfolgerung: Dringender Reformbedarf im öffentlich-rechtlichen Namensrecht

§ 1 Vorbemerkung

Der Entwurf eröffnet neue Möglichkeiten der Namenswahl und -änderung u.a. für Ehegatten, die einen echten Doppelnamen wünschen (§ 1355 BGB-E), einmalig für volljährige Personen, die den von den Eltern für sie gewählten Geburtsnamen neubestimmen wollen (§ 1617i BGB-E), und für nationale Minderheiten (§§ 1355b, 1617f, 1617g, 1617h BGB-E). Diese Novellierungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Sie greifen die berechtigten Bedürfnisse zahlreicher Personen auf. Zudem regelt der Entwurf die Namensgebung für sog. Scheidungshalbwaisen (§ 1617d BGB-E) und die Rückbenennung (§ 1617e Abs. 3 BGB-E) im BGB. Auch dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Solche Namensänderungen sind nach dem derzeit geltenden Recht nur nach dem Namensänderungsgesetz möglich. Das BGB ist systematisch der richtige Regelungsort. Positiv zu bewerten ist auch, dass die Voraussetzungen für diese Namensänderungen nunmehr ausdrücklich normiert werden sollen.

Eine grundhafte Neuregelung des Namensrechts, wie sie die im Jahr 2018 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingesetzte Expertengruppe aus Justiz, Wissenschaft und Verwaltung 2020 in den Eckpunkten zur Reform des Namensrechts vorgeschlagen hat,¹ bleibt aus. Dies hat nicht nur zur Folge, dass sich die Liberalisierung des Namensrechts auf einzelne, wenn auch durchaus bedeutende Teilbereiche beschränkt. Konsequenz des gewählten Regelungsansatzes ist auch, dass die Komplexität des Namensrechts deutlich zunimmt. Der Normenbestand erhöht sich spürbar. Die zahlreichen Binnenverweise mindern die Verständlichkeit für die Normadressaten beträchtlich.

Zu weiteren Kritikpunkten im Einzelnen verweise ich auf die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats des Bundes Deutscher Standesbeamten und Standesbeamten zum vorangegangenen Referentenentwurf, an der ich mitgewirkt habe.²

Legt man mit dem Entwurf zugrunde, dass - statt einer grundhaften Reform des Namensrechts - das geltende Namensrecht des BGB nicht unerhebliche Liberalisierungen in mehreren Teilbereichen erfahren soll, ist das größte Versäumnis des Entwurfs, das öffentlich-rechtliche Namensrecht nicht zu reformieren. Durch dieses Unterlassen entsteht ein „windschiefes“ Verhältnis zwischen zivilrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Namensrecht, das dringend der Korrektur bedarf. Diese Korrektur sollte unter allen Umständen bereits mit dieser Reform vorgenommen werden. Auf den gravierenden Änderungsbedarf im Namensänderungsgesetz konzentrieren sich daher die folgenden Ausführungen.

§ 2 Zusammenhang zwischen zivilrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Namensrecht

Nach §§ 1 und 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) kann die zuständige Verwaltungsbehörde den Familiennamen eines deutschen Staatsangehörigen auf Antrag ändern, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt. Ein wichtiger Grund liegt nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte vor, wenn die Abwägung der schutzwürdigen Interessen des Namensträgers an der Namensänderung die gegenläufigen Interessen an der Beibehaltung des Namens überwiegt. Dazu gehört dessen Ordnungsfunktion. Die Abwägung darf nicht dazu führen, dass die allgemeinen gesetzlichen Wertentscheidungen des Namensrechts des BGB für Erwerb und Änderung von Familiennamen revidiert oder umgangen werden. Denn das öffentlich-rechtliche Namensrecht ist an die allgemeinen Vorgaben des familienrechtlichen Namensrechts gebunden. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung soll Ausnahmeharakter haben und nur dazu dienen, individuelle Unzuträglichkeiten in Ausnahmefällen zu beseitigen.³

¹ Eckpunktepapier, StAZ 2020, 136.

² Stellungnahme, StAZ 2023, 166.

³ BVerwG NJW 1986, 601; NJW 2015, 1321; NJW 2017, 2361.

Diese Ausrichtung der öffentlich-rechtlichen Namensänderung an den Wertungen des zivilrechtlichen Namensrechts wird besonders deutlich an der Rechtsprechung zu den sog. Scheidungshalbwaisen. In Frage steht in dieser Konstellation, welchen Familiennamen ein minderjähriges Kind nach der Trennung der Eltern führt. Ist die Ehe der Eltern des Kindes, das den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen erhalten hat, geschieden worden und hat der nicht erneut verheiratete betreuende Elternteil nach § 1355 Abs. 5 Satz 2 BGB wieder seinen Geburtsnamen angenommen, trägt das Kind (Scheidungshalbwaise) einen anderen Familiennamen als der betreuende Elternteil. Eine Anpassung des Familiennamens des Kindes an den des betreuenden Elternteils ist auf öffentlich-rechtlicher Grundlage möglich, da eine Regelung im BGB derzeit nicht vorliegt. Bei fehlender Einwilligung des anderen Elternteils entscheidet sich das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach dem Kindeswohl. Seit 2002 bejaht das BVerwG einen wichtigen Grund i.S.v. § 3 Abs. 1 NamÄndG, wenn die Namensänderung für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Nicht ausreichend ist, wenn die Namensänderung für das Wohl des Kindes nur förderlich ist. Diesen Maßstab hat das BVerwG § 1618 Satz 4 BGB entnommen. Die vom Gesetzgeber bei der Einbenennung von Stiefkindern verfolgte Stärkung des namensrechtlichen Bandes zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil, von dem es seinen Familiennamen ableitet, gelte auch hier.⁴ Der Entscheidung des BVerwG im Jahr 2002 gingen mehrere Rechtsprechungswechsel voraus, die sich jeweils an den Wertungen des Namensrechts des BGB orientierten.⁵

§ 3 Friktionen zwischen zivilrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Namensrecht

I. Bisherige Reichweite der Namenskontinuität im Zivilrecht

Der Grundsatz der Namenskontinuität, der das Recht der öffentlich-rechtlichen Namensänderung maßgeblich prägt, war im Zivilrecht schon immer durchbrochen zu Gunsten des gesetzlichen Ziels, die Namenseinheit der Familie herzustellen, die notwendig zur Namensänderung mindestens eines Ehegatten führt. Unabhängig davon ist der Grundsatz der Namenskontinuität jedoch in den letzten Jahrzehnten durch verschiedene Entwicklungen stark abgeschwächt und zugunsten anderer Prinzipien eingeschränkt worden.⁶ Beispielhaft sind zu nennen:

1. Einbenennung von Stiefkindern

Die 1998 durch das Kindschaftsrechtsgesetz neu geschaffene Regelung des § 1618 BGB regelt die Einbenennung eines Kindes durch den sorgeberechtigten Elternteil und dessen neuen Ehegatten, von dem das Kind nicht abstammt. Eine Einbenennung des

⁴ BVerwGE 116, 28.

⁵ Vgl. dazu ausführlich *Mertens*, Das Namensänderungsgesetz, 2018, S. 71 ff.

⁶ Ebenso *Dutta*, ZRP 2017, 49; *Battes*, FamRZ 2008, 1037 f.

Kindes in die Stieffamilie ist danach möglich, wenn der andere Elternteil, dem die elterliche Sorge gemeinsam mit dem den Namen erteilenden Elternteil zusteht oder dessen Familienamen das Kind trägt, und das Kind, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat, hierin einwilligen. Zuvor war die Einbenennung nicht im Namensrecht des BGB geregelt.⁷ Sie konnten nur nach § 3 NamÄndG erfolgen.⁸

2. Namensangleichung nach Art. 47 EGBGB

Die 2009 eingeführte Regelung des Art. 47 EGBGB ermöglicht Neubürgern eine namensrechtliche Integration. Nach dieser Norm kann eine Person, die nach einem anwendbaren ausländischen Recht einen Namen erworben hat und deren Name sich fortan - insbesondere nach Einbürgerung - nach deutschem Recht richtet, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt eine Angleichung des Namens an die inländische Namenstypologie vorzunehmen.

3. Unionsrechtlich erforderliche Beseitigung hinkender Namensführung

Eine hinkende Namensführung in der Europäischen Union - mithin unterschiedliche Namen einer Person aus Sicht der verschiedenen Mitgliedstaaten - ist nach der Rechtsprechung des EuGH mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV und der Freizügigkeit nach Art. 21 AEUV unvereinbar.⁹ Das Unionsrecht verlangt, dass ein in einem Mitgliedstaat jedenfalls rechtmäßig erlangter Name in den anderen Mitgliedstaaten geführt werden kann. In der Folge kann nach dem 2013 geänderten Art. 48 Satz 1 EGBGB eine Person, wenn ihr Name deutschem Recht unterliegt, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den während eines gewöhnlichen Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen und dort in ein Personenstandsregister eingetragenen Namen wählen, sofern dies nicht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.

4. Vornamensortierung nach § 45a PStG

Unterliegt der Name einer Person deutschem Recht und hat sie mehrere Vornamen, so kann diese Person nach dem 2017 eingeführten § 45a PStG durch Erklärung gegenüber dem Standesamt die Reihenfolge der Vornamen neu bestimmen (Vornamensortierung).

II. Kein Nachvollzug im öffentlichen-rechtlichen Namensrecht

Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung betont demgegenüber weiterhin die Ordnungsfunktion des Namens, den auf die Beseitigung von Unzuträglichkeiten im

⁷ Vgl. Staudinger-Lugani, BGB, Neubearbeitung 2020, § 1618 Rn. 2.

⁸ Vgl. BVerwGE 67, 52; 95, 21; BeckRS 1980, 3427

⁹ EuGH Slg. 2003, I-11613 (Garcia Avello); Slg. 2008, I-7639 (Grunkin und Paul); Slg. 2010, I-13693 (Sayn-Wittgenstein).

Einzelfall beschränkten Zweck der öffentlich-rechtlichen Namensänderung und die „Sperrwirkung“ des grundsätzlich abschließenden Namensrechts des BGB.¹⁰ Die Durchbrechungen des Grundsatzes der Namenskontinuität im BGB werden zwar in einzelnen Entscheidungen gesehen und daraus auch Folgerungen für die öffentlich-rechtliche Namensänderung gezogen.¹¹ Eine Gesamtbewertung der zahlreichen Abschwächungen des Grundsatzes der Namenskontinuität im Zivilrecht und Unionsrecht nimmt die Namensänderungspraxis und die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung jedoch nicht vor. Sie legt weiterhin ausdrücklich das ordnungsrechtliche Interesse an der Namenskontinuität als gegen eine Namensänderung sprechenden schutzwürdigen Belang zugrunde, ohne die Frage, wie weit der Schutz der Namenskontinuität im Zivilrecht und Unionsrecht noch reicht, überhaupt in den Blick zu nehmen.¹² Die erheblichen Änderungen in diesen Bereichen werden nicht nachvollzogen. Eine solche Gesamtbetrachtung, inwiefern der Grundsatz der Namenskontinuität außerhalb des Namensänderungsgesetzes noch verwirklicht wird, wäre nach dem eigenen Prüfprogramm jedoch gerade geboten, da nach diesem das öffentlich-rechtliche Namensrecht an die allgemeinen Vorgaben des familienrechtlichen Namensrechts gebunden ist.

III. Reichweite der Namenskontinuität im Zivilrecht pro futuro

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts wird, wenn er angenommen wird, zu weiteren Durchbrechungen der Namenskontinuität führen. Denn die vorgesehenen Regelungen ermöglichen u.a.

- den (einmaligen) Wechsel zu einer geschlechtsangepassten Form des Ehenamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen (§ 1355b Abs. 1 BGB-E) und die Rückkehr zum früheren Ehenamen durch Widerruf dieser Namensbestimmung (§ 1355b Abs. 3 Satz 1 BGB-E),
- darüber hinaus den Wechsel zwischen verschiedenen Formen geschlechtsangepasster Namen, wenn eine trans-, intergeschlechtliche oder nichtbinäre Person nach der Eheschließung ihren Geschlechtseintrag und ihre Vornamen im Personenstandsregister ändert, da dies die erste Anpassung an das nun eingetragene Geschlecht darstellt (BT-Drs. 20/9401, S. 45, Begründung zu § 1355b Abs. 3 BGB-E),
- die Bestimmung des Geburtsnamens eines Kindes nach sorbischer, fränkischer oder dänischer Tradition (§ 1617f, § 1617g, § 1617h BGB-E),
- die Rückbenennung eines in die Stieffamilie einbenannten Kindes nach Auflösung der Ehe des leiblichen Elternteils mit dem Stiefelternteil oder nach

¹⁰ Jüngst etwa OVG Saarland BeckRS 2023, 11572; OVG Thüringen StAZ 2023, 248; OVG Niedersachsen BeckRS 2021, 37551.

¹¹ BVerwG StAZ 2019, 214 (Vorwirkung des § 45a PStG).

¹² BVerwG StAZ 2018, 353; StAZ 2017, 143.

Auszug des Kindes aus dem gemeinsamen Haushalt (§ 1617e Abs. 3 BGB-E),¹³

- die (einmalige) Neubestimmung des als Minderjähriger erworbenen Geburtsnamens durch eine volljährige Person (§ 1617i BGB-E).

IV. Gesamtbetrachtung: Gravierende Diskrepanz zwischen zivilrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Namensrecht

Der Grundsatz der Namenskontinuität ist im BGB und durch das Unionsrecht bereits nach der derzeit bestehenden Rechtslage an zahlreichen Stellen durchbrochen. Durch den Entwurf wird dieser Grundsatz weiter erheblich an Reichweite einbüßen. Er führt dazu, dass die zentralen sozial-familiären Ereignisse

- Eheschließung,
- Scheidung,
- Trennung und Begründung einer neuen Familie (Stieffamilie),
- Auflösung der Stieffamilie,
- Eintritt der Volljährigkeit,
- Tod des Ehegatten/anderen Elternteils,

sowie die Tatbestände

- Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit,
- Führung eines anderen Namens in einem anderen Mitgliedstaat,

das Recht vermitteln, den Familiennamen zu ändern. Angesichts der Vielfalt dieser Möglichkeiten einer Namensänderung kann von einem Grundsatz der Namenskontinuität kaum mehr gesprochen werden.

Jedenfalls nach der Annahme des Entwurfs wird das zivilrechtliche Namensrecht - einschließlich des Unionsrechts - dadurch geprägt sein, dass die Belange nationaler Minderheiten, das Integrationsinteresse von Neubürgern, das Freizügigkeitsrecht von Unionsbürgern, die Namensidentität volljährig gewordener Kinder und das Namensführungsrecht aller Familienmitglieder anlässlich der wichtigsten sozial-familiären Ereignisse ein Recht zur Änderung des Namens begründen können. Eine gleichzeitige Beibehaltung der bestehenden Systematik des öffentlich-rechtlichen Namensrechts stünde hierzu in einem gravierenden Widerspruch. Es stellt einen erheblichen Bruch innerhalb der Gesamtrechtsordnung dar, im Namensänderungsgesetz am Erfordernis des wichtigen Grundes festzuhalten, dabei entsprechend dem bisherigen Verständnis von einem Grundsatz der Namenskontinuität auszugehen und

¹³ Das geltende BGB regelt die Rückbenennung nicht. Sie ist derzeit nur unter den Voraussetzungen des § 3 NamÄndG möglich. Dabei nimmt die Rechtsprechung an, der bloß allgemein nachvollziehbare Wunsch danach, eine sich aus einer Einbenennung ergebende Namensführung rückgängig zu machen, um so seine Identität zu finden, und der Umstand, nie eine persönliche Beziehung zum Stiefelternteil gehabt zu haben, seien kein wichtiger Grund, vgl. z.B. VG Berlin BeckRS 2014, 47837; Mertens, Das Namensänderungsgesetz, 2018, S. 81. Voraussetzung einer Rückbenennung ist daher die Erforderlichkeit für das Kindeswohl, vgl. z.B. VG Münster BeckRS 2016, 43087. Der Entwurf erleichtert die Rückbenennung somit erheblich.

folglich in den Fällen, in denen Betroffene einen vom BGB nicht erfassten, aber nachvollziehbaren und vernünftigen Wunsch nach Namensänderung haben, mangels Vorliegens schwerwiegender Unzuträglichkeiten im Einzelfall eine Namensänderung abzulehnen, während die Rechtsordnung für Namensänderungen im Übrigen einen relativ großzügigen Maßstab anlegt.

§ 4 Verfassungsrechtliche Anforderungen an das Namensrecht

Zwar haben in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder namensrechtliche Entscheidungen des BVerfG den Gesetzgeber gezwungen, das Namensrecht im BGB anzupassen.¹⁴ Es fanden jedoch zahlreiche Änderungen des Namensrechts statt, die nicht verfassungsgerichtlich veranlasst waren. Dies gilt auch für den vorliegenden Entwurf. Gleichwohl ist in den Blick zu nehmen, welche verfassungsrechtlichen Maßgaben in einer freiheitlichen, rechtsstaatlichen Ordnung für das Namensrecht bestehen.

I. Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung

Der Befund, dass insbesondere nach einer Annahme des vorliegenden Entwurfs eine gravierende Diskrepanz zwischen zivilrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Namensrecht bestehen wird, falls eine Novellierung des öffentlich-rechtlichen Namensrechts unterbleibt (s. oben unter IV.), hat voraussichtlich keine im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip das Art. 20 Abs. 3 GG erhebliche verfassungsrechtliche Qualität. Zwar folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip auch das Gebot der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung.¹⁵ Die Vorschriften des § 3 NamÄndG und die des (durch den Entwurf geänderten) BGB dürften jedoch keine gegenläufigen Regelungen aufweisen, deren Gehalt für den Normadressaten widersprüchlich und daher schlechthin nicht verständlich sind. Der Normadressat kann die Normbefehle voraussichtlich noch hinreichend nachvollziehen und erkennen, welche vergleichsweise großzügigen Namenswahl- und -änderungsmöglichkeiten das BGB eröffnet und wie streng und restriktiv demgegenüber das öffentlich-rechtliche Namensrecht ausgestaltet ist. Denn nach ständiger Rechtsprechung ist es ausreichend, wenn der Normadressat der Rechtsprechung entnehmen kann, wie ein unbestimmter Rechtsbegriff - wie der des wichtigen Grundes nach § 3 NamÄndG - auszulegen ist.¹⁶

¹⁴ Vgl. nur BVerfGE 84, 9; 109, 256.

¹⁵ BVerfGE 98, 106, 119; 109, 168, 181.

¹⁶ BVerfGE 26, 41, 43; 102, 254, 337; 126, 170, 197.

II. Grundrechtliche Maßgaben

1. Allgemeines Persönlichkeitsrecht am geführten Namen

Das BVerfG geht im Bereich des Familiennamensrechts prinzipiell von einer weitgefassten Ausgestaltungsbefugnis des Gesetzgebers aus. Bei dieser Ausgestaltung hat der Gesetzgeber das Recht der Eltern aus Art. 6 GG, Sorge für ihre Kinder zu tragen und ihrem Kind einen Namen zu geben, und das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG am Namen zu beachten.¹⁷ Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG wird vom BVerfG ausdrücklich auf den *geführten* Namen bezogen.¹⁸ Denn erst die Führung des Namens begründet die vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützte Identität.

2. Verbürgung der freien Namenswahl durch die allgemeine Handlungsfreiheit?

Vom nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Persönlichkeitsrecht ist die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG zu trennen. Es handelt sich um unterschiedliche Grundrechtsgewährleistungen. Die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG schützt nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG jede Form menschlichen Handelns unabhängig von ihrem Gewicht für die Persönlichkeitsentfaltung.¹⁹ Wendet man diese Grundsätze des BVerfG konsequent an, schützt die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG auch das Recht, einen bisher nicht geführten Namen frei zu wählen. Ausgesprochen hat dies das BVerfG jedoch bisher nicht. Auf ein Recht, einen bisher nicht geführten Namen frei zu wählen, nimmt das BVerfG allenfalls ganz am Rande Bezug.²⁰ Dies dürfte seinen Grund aber auch darin haben, dass Fälle, in denen es um die Möglichkeit der freien Namenswahl unabhängig von einem geführten Namen ging, dem BVerfG bisher kaum vorlagen. Ein gewisses Indiz dafür, dass auch das Recht auf freie Namenswahl grundrechtlich verbürgt sein kann, mag die sonstige Rechtsprechung des BVerfG in den letzten Jahren sein, die aus der allgemeinen Handlungsfreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht weitreichende freiheitliche Schlussfolgerungen gezogen hat.²¹

3. Jedenfalls: Pflicht zur verfassungsgemäßen Ausgestaltung des Namensrechts

Die Frage, ob namensrechtliche Regelungen am allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG oder an einem Recht auf freie Namenswahl aus

¹⁷ BVerfGE 78, 38, 49; 104, 373, 384 ff.; 109, 256, 266.

¹⁸ BVerfGE 104, 373, 387; 109, 256, 267; 123, 90, 102.

¹⁹ BVerfGE 6, 32 (Elfes); 80, 137 (Reiten im Wald).

²⁰ Vgl. BVerfGE 104, 373, 387.

²¹ Vgl. ausf. *Hettich*, VBIBW 2021, 1, 10, unter Hinweis auf BVerfGE 108, 82 (Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung); BVerfGE 147, 1 (Schutz der geschlechtlichen Identität – drittes Geschlecht); BVerfGE 153, 182 (Recht auf selbstbestimmtes Sterben).

Art. 2 Abs. 1 GG zu messen sind, ist nicht irrelevant.²² Jedoch dürfte der Schwerpunkt der grundrechtlichen Prüfung ohnehin bei dem Gesichtspunkt liegen, nach welchen Maßgaben insoweit bestehende Grundrechte zugunsten anderer Rechtsgüter und Belange der Allgemeinheit eingeschränkt werden können. Denn der Gesetzgeber darf im Namensrecht nach der Rechtsprechung des BVerfG Freiheitsräume der Namenswahl, die Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 1 GG gewähren, nicht unverhältnismäßig einschränken.²³ Die entscheidende Frage dürfte daher sein, welche Belange Dritter und vor allem der Allgemeinheit die Grundrechte der Namensträger in welchem Umfang beschränken können. Der Gesetzgeber kann - so das BVerfG - die Freiheit der Namenswahl einschränken, wenn der Familiennamen Funktionen der Zuordnung seines Namensträgers innerhalb des Gemeinwesens erfüllen soll. Die mit der Ausgestaltung des Namensrechts verbundenen Ziele des Gesetzgebers müssen im Einklang mit den Wertvorgaben der Verfassung und den Grundrechten der von ihr Betroffenen stehen und der Funktion des Familiennamens förderlich sein.²⁴

Im Umkehrschluss bedeutet das: Wenn der Familiennname die Funktion der Zuordnung der Namensträger innerhalb des Gemeinwesens tendenziell immer weniger gewährleistet, bedürfen in der Rechtsordnung noch bestehende Einschränkungen der Freiheit, den Namen frei zu wählen oder zu ändern, einer aus verfassungsrechtlichen Gründen gesteigerten Rechtfertigung. Daher kann der im einfachen Recht festgestellten erheblichen Abschwächung der Namenskontinuität (s. oben unter § 3 III. und IV.) auch eine verfassungsrechtliche Qualität zukommen: Ist die Namenskontinuität in der bestehenden Rechtsordnung an zahlreichen Stellen nicht mehr die Regel, bewirken demgegenüber strikt am Grundsatz der Namenskontinuität ausgerichtete Vorschriften ggfs. unverhältnismäßige Eingriffe in die Grundrechte der Namensträger.

Besonders augenfällig ist die zunehmend nachrangige Bedeutung der Namenskontinuität im Anwendungsbereich der Regelung des Art. 48 EGBGB. Nach der eindeutigen Rechtsprechung des EuGH gebietet das Unionsrecht die Möglichkeit, den in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Namen auch in Deutschland zu führen, selbst dann, wenn es sich um eine gewillkürte, von einer familienrechtlichen Statusänderung losgelöste Namensänderung ohne vorherigen Bezug des Namensträgers zum gewählten Namen handelt. Der deutsche Grundsatz der Namenskontinuität steht nicht entgegen.²⁵ Auch andere Regelungen lassen bei Namensänderungen die Zuordnungsfunktion des Namens gänzlich oder weitgehend zurücktreten. So gestattet es Art. 47 Abs. 1 Nr. 5 Halbsatz 2 EGBGB im Rahmen der Namensangleichung beim Fehlen einer deutschen Entsprechung für einen Vornamen, einen völlig neuen Vornamen zu wählen.²⁶ Die Einbenennung in die Stieffamilie kann zu einem Familiennamen des Kindes führen, der weder der Familiennname der leiblichen Mutter noch des leiblichen Vaters ist. Die Erwachsenenadoption ist nach

²² Auch dazu bereits *Hettich*, VBIBW 2021, 1, 10f.

²³ BVerfGE 104, 373, 387.

²⁴ BVerfGE 104, 373, 386.

²⁵ EuGH, Urt. v. 02.06.2016 - C-438/14 - juris Rn. 50 ff. (Bogendorff von Wolffendorff); *Staudinger-Hausmann*, EGBGB, 2019, Art. 48 Rn. 22.

²⁶ *Staudinger-Hausmann*, EGBGB, 2019, Art. 48 Rn. 81.

§ 1767 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BGB-E in Zukunft unter Beibehaltung des Familiennamens des Angenommen möglich, so dass zwar insoweit Namenskontinuität besteht, aber am Namen keinerlei Zuordnung zum Annehmenden, der Elternteil wird, erkennbar ist.

Insgesamt ist die Funktion des Familiennamens als Zuordnungsmerkmal im geltenden Recht und im Rechtszustand *pro futuro* mithin deutlich abgeschwächt. Der Gesetzgeber muss dies bei Einschränkungen der Freiheit der Wahl und der Änderung des Namens sorgfältig bedenken. Sind die Regelungen des Namensrechts nur noch zu einem Teil geeignet, die Funktion des Familiennamens als Zuordnungsmerkmal zu fördern,²⁷ kann es daher geboten sein, die Stimmigkeit des Systems aus zivilrechtlichem und öffentlich-rechtlichen Namensrechts stärker als bisher in den Blick zu nehmen und die allgemeinen Anforderungen für die öffentlich-rechtliche Namensänderung abzusenken.

§ 5 Schlussfolgerung: Dringender Reformbedarf im öffentlich-rechtlichen Namensrecht

Bereits das System des einfachen Rechts in seiner zukünftigen Ausgestaltung legt es nahe, dass der Gesetzgeber die Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Namensänderung neu bestimmt und diese maßvoll anpasst. Das Namensänderungsgesetz hat die Wertungen des BGB stets zu berücksichtigen und darf sich nicht in Widerspruch zu diesen setzen.²⁸ Daher sollte der Gesetzgeber die Wertungen des deutlich liberalisierten zivilrechtlichen Namensrechts im öffentlich-rechtlichen Namensrecht nachvollziehen und diese erleichtern. Andernfalls bleibt die beabsichtigte Reform „auf halbem Weg stecken“ und entstehen gravierende Diskrepanzen und Wertungswidersprüche.²⁹ Eine solche Erleichterung der öffentlich-rechtlichen Namensänderung vermeidet auch verfassungsrechtliche Risiken im Hinblick auf die Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen.³⁰

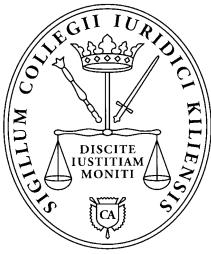
Der dringende Reformbedarf im öffentlich-rechtlichen Namensrecht beschränkt sich auf das Tatbestandsmerkmal des wichtigen Grundes in § 3 Abs. 1 NamÄndG. Ihm könnte Rechnung getragen werden durch eine zeitgemäße Anpassung in „berechtigtes Interesse“ oder „vernünftiger Grund“ oder „nachvollziehbarer Grund“.

²⁷ Vgl. BVerfGE 104, 373, 386.

²⁸ S. oben unter § 2.

²⁹ S. oben unter § 3.

³⁰ S. oben unter § 4.



CHRISTIAN-ALBRECHTS-UNIVERSITÄT ZU KIEL

HERMANN KANTOROWICZ-INSTITUT FÜR JURISTISCHE GRUNDLAGENFORSCHUNG

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte,
Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

Prof. Dr. Saskia Lettmaier, B.A. (Oxford), LL.M., S.J.D. (Harvard)

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts

BT-Drucks. 20/9041

I. Einführung

Die Regelungen des BGB zum Kindes- und zum Ehenamen, im Grunde genommen aber das gesamte deutsche Namensrecht, stehen schon lange in der Kritik.¹ Sie gelten als unnötig restriktiv, kompliziert, widersprüchlich und außerdem lückenhaft. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 1. November 2023 zielt darauf ab, das deutsche (inklusive das deutsche internationale) Namensrecht maßvoll zu liberalisieren,² familienrechtliche Namensänderungen zu erleichtern, bestehende Regelungslücken zu schließen und die deutsche Entwicklung an die Namensrechte anderer europäischer Staaten anzupassen, welche größtenteils flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten vorhalten.³

Er sieht hierzu im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Die gegenwärtige Soll-Vorschrift zur Bestimmung eines gemeinsamen Ehenamens (§ 1355 I 1 BGB) soll einer Kann-Vorschrift weichen (§ 1355 I 1 BGB-E).
- Die Wahlmöglichkeiten bei der Bestimmung des Ehe- und des Geburtsnamens sollen um die Option von Doppelnamen aus den Namen beider Gatten bzw. beider Elternteile erweitert werden (§§ 1355 II 1 Nr. 3, 1617 I 1 Nr. 2, 1617a III 1 2. Alt. BGB-E).
- Bei der Bestimmung des Ehe- und des Geburtsnamens sollen geschlechtsangepasste Formen zugelassen werden (§§ 1355b, 1617f BGB-E).
- Geburtsnamen von Personen, die der friesischen Volksgruppe oder der dänischen Minderheit angehören, sollen nach der friesischen bzw. dänischen Tradition bestimmt werden können (§§ 1617g, 1617h, 1617i II BGB-E).

¹ Statt vieler Battes FamRZ 2008, 1037 („Sackgasse“). Überblick über die Kritikpunkte in Lettmaier FamRZ 2020, 1 (2 f.).

² Eine weitreichende Liberalisierung der namensrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten, wie sie etwa von einer Expertenkommission in „Eckpunkte zur Reform des Namensrechts“ (v. 11.2.2020, 6) vorgeschlagen wurde, lehnt der Entwurf ab, weil hierfür „kein dringendes gesellschaftliches Bedürfnis“ bestehe und eine radikale Umstrukturierung aufgrund der damit einhergehenden (nicht kurzfristig realisierbaren) verfahrensrechtlichen Anpassungen eine dringend erforderliche Reform des Namensrechts verzögern würde (RegE 21). Dieser Einschätzung ist m.E. zuzustimmen.

³ RegE 21 f.

- Für sog. Scheidungshalbwaisen soll die Namensänderung erleichtert und die schon bislang mögliche Einbenennung soll um die Möglichkeit einer Rückbenennung ergänzt werden (§§ 1617d, 1617e BGB-E).
- Für volljährige Personen soll eine einmalige Neubestimmung des Geburtsnamens ermöglicht werden (§ 1617i BGB-E).
- Unterschiede in der Namensführung leiblicher und als Minderjährige adoptierter Kinder sollen beseitigt werden (§ 1757 BGB-E). Bei der Volljährigenadoption soll der Zwang zum Erwerb des Familiennamens des Annehmenden (§§ 1767 II 1, 1757 I 1 BGB) durch eine flexiblere Regelung ersetzt werden (§ 1767 III BGB-E).
- Die Wahl ausländischen Namensrechts sowie im EU-Ausland eingetragener Namen soll erleichtert werden (Art. 10, 48 EGBGB-E).
- In bestimmten Altfällen soll eine Neubestimmung des Geburts- bzw. Ehenamens möglich sein (Art. 229 § ... EGBGB-E).

II. Stellungnahme zu den einzelnen geplanten Änderungen

In seinen Grundanliegen und den Grundzügen der vorgesehenen Änderungen ist dem Entwurf uneingeschränkt zuzustimmen. Gegenüber dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz vom 11. April 2023 enthält er signifikante Verbesserungen. An einigen Details der geplanten Umsetzung kann man jedoch noch Kritik üben. Im Einzelnen:

1. Ersetzung der Soll-Vorschrift zum Ehenamen durch eine Kann-Bestimmung

Die Änderung ist zu begrüßen. Das in der bisherigen Soll-Vorschrift zum Ausdruck kommende gesetzliche Wunschkbild eines gemeinsamen Familiennamens (= Ehenamens) ist überholt. Zum einen geht die gesetzgeberische Tendenz bereits seit 1976⁴ dahin, den Ehegatten möglichst wenige (Soll-)Vorschriften für die Ausgestaltung ihrer Paarbeziehung zu machen (vgl. etwa § 1356 BGB). Zum anderen sind Ehenamen im Hinblick auf die hohen Scheidungs- und Wiederverheiratungszahlen⁵ nicht mehr besonders haltbar. Probleme birgt dies insbesondere für Kinder der Ehegatten, die ihren Namen vom Ehenamen ableiten (§ 1616 BGB). Sie drohen ihre namensmäßige Verbindung zu demjenigen Elternteil zu verlieren, der nach der Scheidung den Ehenamen zugunsten eines vorehelichen Namens oder eines neuen Ehenamens ablegt (zur Scheidungshalbwaisen- und Einbenennungsproblematik, die der Entwurf mit den §§ 1617d, 1617e BGB-E ebenfalls angeht, vgl. näher unten II.5.). Dieses Problem wird zwar gemildert, wenn, wie nach dem Entwurf vorgesehen, der Ehenname auch ein aus beiden Gattennamen

⁴ Grundlegend war das 1. EheRG v. 14.6.1976 (BGBl. I 1421).

⁵ Im Jahr 2022 wurden in Deutschland ca. 137.400 Ehen geschieden. Vgl. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Eheschliessungen-Ehescheidungen-Lebenspartnerschaften/_inhalt.html. Bei gut 16% der Eheschließungen im Jahr 2022 war mindestens ein Partner schon einmal verheiratet. Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/724144/umfrage/eheschliessungen-in-deutschland-nach-erst-ehen-und-wiederheirat/> (beide Quellen zuletzt aufgerufen am 10.12.2023).

zusammengesetzter Doppelname sein kann (§ 1355 II 1 Nr. 3 BGB-E). Solange aber auch Ehenamen wählbar (und voraussichtlich sogar populär⁶) bleiben, die sich aus dem (oder den) Namen nur eines Gatten zusammensetzen (§ 1355 II 1 Nr. 1, 2 BGB-E), ist das Problem nicht aus der Welt, und es wird durch die neu einzuführenden §§ 1617d, 1617e BGB-E auch nicht vollständig gelöst (vgl. hierzu näher unten II.5.). In einer Zeit, in der beinahe 40% der geschlossenen Ehen wieder geschieden werden und von Scheidungen jährlich rund 121.000 minderjährige Kinder betroffen sind,⁷ erscheint eine gesetzliche Präferenz für einen Ehenamen nicht mehr angebracht. Besonders zu begrüßen ist, dass der Regierungsentwurf die ungewollten „Privilegierungen“ der Wahl eines Ehenamens, die sich im Referentenentwurf an verschiedenen Stellen eingeschlichen hatten,⁸ konsequent beseitigt hat.

2. Erweiterte Wahlmöglichkeiten bei der Bestimmung des Ehe- und Geburtsnamens

Zustimmung verdient auch die beabsichtigte Zulassung von Doppelnamen für Ehegatten und Kinder. Das bislang noch geltende Verbot hat spätestens durch die seit 2004 bestehende Möglichkeit,⁹ erheiratete (unechte¹⁰) Doppelnamen an den Partner einer neuen Ehe und an nachehelich geborene Kinder¹¹ weiterzugeben, bereits innerdeutsch seine Überzeugungskraft verloren. Wirft man einen Blick ins Ausland, erscheint der Handlungsbedarf sogar noch dringender: Unter den europäischen Nachbarn steht Deutschland nahezu alleine da. Von den 27 EU-Mitgliedstaaten lassen bereits 21 den Kindesdoppelnamen¹² zu, darunter auch Italien.¹³ Anfang 2024 wird mit den Niederlanden noch ein weiteres EU-Mitglied den fakultativen Doppelnamen einführen.¹⁴

⁶ Da Doppelnamen häufig als zu kompliziert oder auch „abgehoben“ wahrgenommen werden, steht zu erwarten, dass eingliedrige Namen populär bleiben werden. In einer Umfrage, die ich im Jahr 2019 an 13 Standesämtern durchgeführt habe, wünschten sich nur 14,15% der Paare mit gemeinsamem Ehenamen, aber immerhin 24% der Paare mit getrennten Namen einen Doppelnamen für sich bzw. ihre Kinder.

⁷ Die Scheidungsquote betrug 2022 rund 35,2% und die Gesamtzahl der minderjährigen Scheidungskinder lag bei mehr als 115.000. Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/484867/umfrage/anzahl-minderjaehrige-scheidungskinder-in-deutschland/> (zuletzt aufgerufen am 10.12.2023).

⁸ Nach dem RefE sollte die Option zur Namenskürzung nur bestehen, wenn der gekürzte Name zum Ehenamen bestimmt wird. Auch die geschlechtsangepasste Namensführung war im RefE nur für Ehenamen vorgesehen.

⁹ Vgl. hierzu BVerfGE 109, 256 und das Umsetzungsgesetz v. 6.2.2005 (BGBl. I 203).

¹⁰ Das sind solche, die aus dem Ehenamen und einem Begleitnamen gebildet sind. Ein unechter Doppelname ist bereits nach bestehender Gesetzeslage möglich, insbesondere nach § 1355 IV 1, V 2 BGB.

¹¹ Der Name ist als „zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte[r]“ Name eines Ehegatten als Ehename wählbar nach § 1355 II 2. Alt. BGB. Er wird dann automatisch auch zum Kindesnamen (§ 1616 BGB). Führen die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen, kann der unechte Doppelname, den ein Elternteil führt, nach §§ 1617, 1617a BGB zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden.

¹² Anders ist dies im Hinblick auf Ehedoppelnamen. Länder des romanischen Rechtskreises (wie etwa Frankreich) sehen nämlich einen Ehenamen im Rechtssinne (und damit auch Ehedoppelnamen) nicht vor. Vgl. Lettmaier FamRZ 2020, 1 (4).

¹³ In einer historischen Entscheidung vom April 2022 hat der corte costituzionale entschieden, dass Neugeborene nicht mehr automatisch wie der Vater heißen, sondern nach Wahl der Eltern den Vatervnamen, den Mutternamen oder beide Elternnamen in der von den Eltern gewünschten Reihenfolge erhalten. Vgl. hierzu beck-aktuell, Italienische Kinder heißen nicht mehr automatisch wie der Vater, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/italienische-kinder-heissen-nicht-mehr-automatisch-wie-der-vater> (zuletzt aufgerufen am 10.12.2023). Schon zuvor war es möglich, den Mutternamen dem Vatervnamen hinzuzufügen, allerdings nur bei Einigkeit der Eltern.

¹⁴ Das Gesetz über den fakultativen Doppelnamen ist im Staatsblatt erschienen (Staatsblad 2023 116) und wird voraussichtlich zum 1.1.2024 in Kraft treten. Ich danke Professor Willem Breemhaar für die Information (E-Mail an die Autorin v. 11.5.2023).

Die Wählbarkeit von Doppelnamen könnte außerdem zu einer Abschwächung der – rechtlich zwar nicht mehr vorgeschriebenen, rein faktisch aber noch sehr deutlichen – Dominanz des Mannesnamens bei der Bestimmung des Ehe- und des Kindesnamens führen: Wenn sich Ehegatten und Eltern, wie bislang, für einen ihrer Namen entscheiden müssen, setzt sich immer noch in der weit überwiegenden Zahl der Fälle der Mannesname durch.¹⁵ Nach einer – nicht ohne Widerspruch gebliebenen¹⁶ – Entscheidung des BVerfG stellt dies zwar keine mittelbare Geschlechterdiskriminierung dar.¹⁷ Letztlich wird aber so im Namensrecht eine Familienstruktur fortgeschrieben, die sich in der Realität überlebt hat und die auch der rechtlichen Regelung anderer Bereiche (Stichwort etwa gemeinsame Sorge nach Trennung und Scheidung, zunehmend sogar gemeinsame tatsächliche Betreuung nach Trennung und Scheidung) nicht mehr entspricht. Man sollte die Symbolkraft des Namens nicht unterschätzen: Der Name nur eines ihrer Mitglieder für die gesamte Familie passte zu der um 1900 herrschenden Vorstellung, dass es ein „Familienoberhaupt“ gibt. Ehe- und Kindesdoppelnamen dagegen entsprechen unserer heutigen Vorstellung, dass es sich bei der Ehe um eine Partnerschaft gleichberechtigter Individuen handelt und dass die Kinder beiden Elternteilen zugeordnet sind.

In ihrer konkreten Umsetzung ist die Erweiterung der Wahlmöglichkeiten allerdings verbesserungsfähig. Überdacht werden sollte vor allem die Regelung folgender Punkte:

a) Namensbestimmung bei Dissens der gemeinsam sorgeberechtigten Eltern

Der Entwurf trifft – ebenso wie bereits der Referentenentwurf – keine Neuregelung für den Fall, dass sich die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern ohne Ehenamen über den Geburtsnamen ihres Kindes nicht einigen können. Es bleibt vielmehr nach § 1617 IV BGB-E bei der Lösung des jetzigen § 1617 II BGB (d.h. gerichtliche Übertragung des Namensbestimmungsrechts auf einen Elternteil; bei fehlender Namensbestimmung durch diesen erhält das Kind den Namen des Bestimmungsberechtigten). Entscheidet man sich, wie der Entwurf, für die Zulassung von Doppelnamen, würde es sich aber anbieten, für den Fall der elterlichen Nichteinigung einen aus den Namen beider Eltern gebildeten Doppelnamen als Auffangregel vorzusehen. Die gegenwärtige Lösung der Pattsituation drängt die Eltern in ein familiengerichtliches Verfahren,¹⁸ an dessen Ende ein Elternteil als Gewinner und der andere als Verlierer dasteht. Dass das der Elternbeziehung nicht guttut, braucht man nicht auszuführen. Hinzukommt, dass für die Entscheidung des Gerichts, auf welchen Elternteil das Namensbestimmungsrecht übertragen werden soll, häufig klare Kindeswohlkriterien fehlen, sodass der Richter auf außerrechtliche Entscheidungsmechanismen (alphabetische Reihenfolge, Losverfahren, etc.) zurückgreifen darf.¹⁹ Der Kindesdoppelname als Auffangregel in Fällen des Elterndissenses würde ein Gerichtsverfahren entbehrlich machen und sowohl dem Gleichberechtigungsgedanken (beide Sorgeberechtigten finden sich im Kindesnamen wieder) als auch dem Kindeswohl (Stärkung der Identifikation des Kindes mit beiden sorgeberechtigten

¹⁵ In einer 2019 an meinem Lehrstuhl durchgeführten Umfrage unter 13 Standesämtern entschieden sich gut 80% für einen Ehenamen und knapp 92% hiervon für den Mannesnamen. Entsprechende Daten zum Kindesnamen liegen leider nicht vor. Einer US-amerikanischen Studie zufolge wählen aber selbst Paare, die sich für getrennte Namen in der Ehe entscheiden, für die gemeinsamen Kinder zu 80–90% den Mannesnamen. Vgl. Choosing Children's Surnames: When parents do not share a surname, how do they pick children's surnames?, Psychology Today v. 13.7.2017.

¹⁶ Kritisch etwa Sacksofsky FPR 2002, 121 (124) (Behauptung, das Verbot von Doppelnamen treffe Mann und Frau in gleicher Weise, grenze an Zynismus).

¹⁷ BVerfGE 104, 373 = NJW 2002, 1256.

¹⁸ Das Familiengericht wird i.R.v. § 1617 II BGB von Amts wegen tätig.

¹⁹ BeckOGK/Kienemund § 1617 Rn. 84 mwN.

Eltern und deren Familien) entsprechen. Das gilt sowohl in intakten als auch in zerstrittenen Elternbeziehungen, da das Verhältnis der Eltern untereinander möglichst nicht auf die Eltern-Kind-Ebene (in Form einer einseitigen namensmäßigen Identifizierung des Kindes mit nur einem mitsorgeberechtigten Elternteil) durchschlagen sollte. Die hier favorisierte Auffangregel hat auch rechtsvergleichend Vorbilder: Praktiziert wird sie etwa in Belgien,²⁰ Frankreich²¹ und Luxemburg.²² Im spanisch-lateinamerikanischen Rechtskreis ist die Bildung eines Doppelnamens aus beiden Elternnamen sogar grundsätzlich – also nicht nur bei Elterndissens – zwingend.²³ Für die Festlegung der Reihenfolge der Elternnamen (und im Fall eines mehrgliedrigen Elternnamens ggf. auch für die Auswahl des weiterzugebenden Namensbestandteils²⁴) bestehen – wenn sich die Eltern tatsächlich auch hierüber nicht einigen können²⁵ – verschiedene denkbare Lösungen.²⁶ Ein guter Weg schiene mir die Festlegung der Reihenfolge durch den Standesbeamten unter Beachtung der Kindesinteressen.

b) Doppelnamen für Kinder mit nur einem sorgeberechtigten Elternteil

Für Kinder mit nur einem sorgeberechtigten Elternteil sieht der gegenwärtige § 1617a I BGB grundsätzlich den Namen des Sorgeberechtigten vor, was der Entwurf übernimmt. Die Bildung eines Doppelnamens aus den Namen beider Eltern soll zwar auch für Kinder mit nur einem sorgeberechtigten Elternteil möglich werden (§ 1617a III 1 2. Alt. BGB-E). Sie ist allerdings im Vergleich zur Bildung von Doppelnamen bei Kindern mit gemeinsam sorgeberechtigten Eltern erschwert. Die Heranziehung des Namens des nichtsorgeberechtigten Elternteils bedarf nämlich dessen Einwilligung (§ 1617a IV 1 BGB-E). Wird die Einwilligung verweigert, ist eine gerichtliche Ersetzungsmöglichkeit nicht vorgesehen. Bei gemeinsamem Sorgerecht ist dagegen nach § 1617 IV BGB-E bei Uneinigkeit der Eltern eine gerichtliche Übertragung der Berechtigung zur Namensbestimmung auf einen Elternteil vorzunehmen (vgl. hierzu oben II.2.a)). Der danach bestimmungsberechtigte Elternteil kann dann zwischen den Namen jedes Elternteils und einem aus beiden Elternnamen gebildeten Doppelnamen frei auswählen, ohne von einer Einwilligung des anderen Elternteils abhängig zu sein.

Es ist nicht überzeugend, bei Kindern eines alleinsorgeberechtigten Elternteils die Benennung (auch) nach dem nichtsorgeberechtigten Elternteil von dessen Einwilligung abhängig zu machen, und dies noch dazu zwingend. Das Zustimmungserfordernis soll das Persönlichkeitsrecht des nichtsorgeberechtigten Elternteils wahren. Bereits die rechtliche

²⁰ Art. 335 § 1 II belg. Code civil.

²¹ Art. 311–21 I 3 franz. Code civil, wobei diese Regelung nur greift, wenn die Meinungsverschiedenheit der Eltern gegenüber dem Registerbeamten offengelegt wird. Wird gar nichts erklärt, besteht bei gleichzeitiger Abstammungsfeststellung eine Vermutung zugunsten des Vaternamens, vgl. Art. 311–21 I 2 franz. Code civil.

²² Art. 57 V luxemburg. Code civil.

²³ Lettmaier FamRZ 2020, 1 (4 f.).

²⁴ Insofern würde sich ein Wahlrecht des betreffenden Elternteils anbieten. Übt dieser sein Wahlrecht nicht aus, könnte eine Auffangregel die Übertragung des ersten Namensbestandteils vorsehen.

²⁵ Derartige Fälle dürften selten auftreten, weil eine Reihenfolge meist schöner klingt, so auch Dethloff/Walther NJW 1991, 1575 (1577). Unter Geltung der Übergangsregelung des BVerfG in seiner Entscheidung v. 5.3.1991 (BVerfGE 84, 90 = NJW 1991, 1602), die bei fehlender Elterneinigung einen Kindesdoppelnamen mit Losentscheid über die Reihenfolge vorsah, sind in zwei Jahren nur fünf Fälle aufgetreten, in denen vom Losentscheid Gebrauch gemacht werden musste. Vgl. Sten. Protokoll der 80. Sitzung des Rechtsausschusses v. 30.6.1993, 80/78.

²⁶ Denkbar wäre insbesondere eine Bestimmung nach dem Alphabet (Vorbild: Frankreich und Belgien, Art. 311–21 I 3 franz. Code civil, Art. 335 § 1 II belg. Code civil), durch Losentscheid (Vorbild: Luxemburg, Art. 57 V luxemburg. Code civil, und Übergangsregelung des BVerfG von 1991 [zu dieser vgl. Fn. 25]) oder durch den Standesbeamten unter Beachtung der Kindesinteressen (Vorbild: Spanien, Art. 49 II des Gesetzes über Zivilregister).

Elternstellung als solche kann allerdings Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht eines Elternteils rechtfertigen. So knüpft etwa die gesetzliche Unterhaltspflicht in §§ 1601 ff. BGB nur an die rechtliche Elternstellung und nicht an die (Mit-)Sorgeberechtigung des Unterhaltsschuldners an. In Übereinstimmung hiermit kann in zahlreichen ausländischen Rechtsordnungen der Name eines nichtsorgeberechtigten Elternteils bereits dann zur Bildung des Kindesnamens herangezogen werden, wenn das Kind diesem Elternteil abstammungsrechtlich zugeordnet ist. Als Beispiel lässt sich wiederum auf Spanien verweisen, wo das Kind sogar zwingend einen Doppelnamen aus beiden Elternnamen erhält, wenn nur die Abstammung von beiden Eltern feststeht.²⁷ Auch in Griechenland kann bei nichtehelichen Kindern, die zunächst den Mutternamen erhalten, bereits mit der Etablierung der väterlichen Abstammung jeder Elternteil und nach Volljährigkeit auch das Kind den Vatervorname hinzufügen.²⁸ Selbstredend sollte die Berechtigung zur Wahl des Kindesnamens vom Sorgerecht abhängen. Anderes gilt jedoch für die Frage, welche Namen überhaupt wählbar sind.

c) Mehrgliedrige Ehe- und Geburtsnamen, die sich aus dem Namen nur eines Gatten bzw. Elternteils zusammensetzen

Mehrgliedrige Namen können sich nach dem Entwurf nicht nur aus den Namen oder Namensbestandteilen beider Gatten bzw. Eltern zusammensetzen, sondern auch aus den Namen nur eines Gatten bzw. Elternteils (§§ 1355 II 1 Nr. 1, 2, III Nr. 1, 1617 I 1 Nr. 1, II Nr. 1, 1617a II BGB-E): Herr Wiedemann-Waldmüller und Frau Meyer könnten beispielsweise statt des Doppelnamens „Meyer-Waldmüller“ ohne Weiteres auch den Namen „Wiedemann-Waldmüller“ zum Ehe- oder Kindesnamen bestimmen. Gegen diese Option ist zwar grundsätzlich nichts einzuwenden. Sieht man den „Mehrwert“ eines mehrgliedrigen Ehe- bzw. Geburtsnamens allerdings vor allem in der versinnbildlichten Gleichberechtigung der Gatten und der namensmäßigen Zuordnung des Kindes zu beiden Elternteilen,²⁹ so fragt sich, ob man mehrgliedrige Namen aus den Namen beider Gatten bzw. Eltern gegenüber mehrgliedrigen Namen aus dem Namen nur eines Gatten bzw. Elternteils privilegieren sollte. Denkbar wäre etwa die Ergänzung von §§ 1355 III, 1617 II BGB-E dahingehend, dass sich mehrgliedrige Namen aus den Namen beider Gatten bzw. Eltern zusammensetzen „sollen“.

3. Geschlechtsangepasste Ehe- und Geburtsnamen

Eine echte Neuerung enthalten §§ 1355b, 1617f BGB-E: Nach § 1355b I Nr. 1 BGB-E kann ein Ehegatte durch Erklärung gegenüber dem Standesamt (einmalig) bestimmen, dass er den Ehenamen in einer seinem Geschlecht angepassten Form führt, wenn die Form der sorbischen Tradition entspricht und der Ehegatte dem sorbischen Volk angehört. Der Entwurf ermöglicht die Führung geschlechtsangepasster Ehenamen auch dann, wenn die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Herkunft des Ehegatten oder des Namens entspricht (§ 1355b I Nr. 2, 3 BGB-E). Ebenso kann eine auf ein Geschlecht hinweisende Endung des Ehenamens wieder abgelegt werden (§ 1355b III BGB-E). Die

²⁷ Diese Lösung gilt auch in Andorra und in nahezu allen Ländern Lateinamerikas. Vgl. Lettmaier FamRZ 2020, 1 (4 f.).

²⁸ Art. 1506 I 1, III griech. ZGB.

²⁹ Kindeswohldienlich ist der Kindesdoppelname aus beiden Elternnamen bereits bei intakter Elternbeziehung, weil er die Identifikation des Kindes mit beiden Elternteilen und Elternfamilien stärkt. Seine Vorteile sind noch größer, wenn die Elternbeziehung scheitert: Durch den Doppelnamen wird in diesem Fall die (teilweise) Namensgleichheit des Kindes mit beiden Eltern auch nach der Trennung aufrechterhalten und die Problematik der Scheidungshalbwaisen und Einbenennung (zu dieser Problematik näher unten II.5.) entschärft.

gleichen Wahl- und Widerrufsmöglichkeiten eröffnet § 1617f BGB-E grundsätzlich den sorgeberechtigten Eltern eines minderjährigen Kindes (mit der Einschränkung, dass die Einwilligung des namensgebenden Elternteils auch dann erforderlich ist, wenn dieser nicht sorgeberechtigt ist, § 1617f II 2 BGB-E). Sobald das Kind volljährig ist, kann es die Erklärungen selbst gegenüber dem Standesamt abgeben (§ 1617f III, IV 3 BGB-E). Eine unverheiratete volljährige Frau, die dem sorbischen Volk angehört, soll zudem eine Form des Geburtsnamens wählen oder zu einer solchen wechseln können, die nach der sorbischen Tradition verheirateten Frauen vorbehalten ist (§ 1617f III 2 BGB-E).

Die Änderung ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie gewährt – auch bei Anwendbarkeit deutschen Namensrechts³⁰ – Personen aus anderen (insbesondere sorbischen und slawischen) Kulturreihen erstmals³¹ die Möglichkeit, die in diesen Kulturreihen übliche weibliche Endung ihres Namens im Personenstandsregister eintragen oder löschen zu lassen. Die geplanten §§ 1355b, 1617f BGB-E verbessern den Referentenentwurf, da eine schwadrigie Privilegierung der Wahl eines Ehenamens unterbleibt. Dies ist eine Folge des neu eingefügten § 1617f III BGB-E, der jedem volljährigen Namensträger, ganz unabhängig vom Verheiratenstatus, die Wahlmöglichkeiten nach Abs. 1 zugesteht.

Auch in der Fassung des Regierungsentwurfs führen §§ 1355b, 1617f BGB-E allerdings noch zu einigen Ungereimtheiten. Eine erste Ungereimtheit ergibt sich daraus, dass ein Name mit der sorbischen geschlechtsspezifischen Endung nur bei sorbischer Volkszugehörigkeit des Kindes vorgesehen ist und (insoweit in Abweichung zu § 1617f I Nr. 3 BGB-E) nicht auch dann, wenn der Name traditionell aus dem sorbischen Kultur- und Sprachraum stammt. Wie die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats m.E. zurecht ausführt, besteht auch dann ein schützenswertes Interesse an der Geschlechtsanpassung des Namens, wenn der Name (nicht aber der Namensträger) einem Sprach- und Kulturre Raum entstammt, in dem geschlechtsspezifische Endungen vorgesehen sind.³² Dieser Grundsatz hätte auch für sorbische Namen zu gelten. Ebenfalls nicht ohne Weiteres nachvollziehbar ist, dass die Wahl bzw. die Auswechselung eines geschlechts- und zugleich familienstandsbezogenen Suffixes (etwa die Ersetzung der Endung „-ec“ oder „-ic“ für unverheiratete Frauen durch die Endung „-owa“ oder „-ina“ für verheiratete) für unverheiratete volljährige Frauen, die dem sorbischen Volk angehören, in Abs. 3 S. 2 der Vorschrift explizit geregelt wird. Dies könnte zum einen nahelegen, dass der Wechsel zwischen geschlechtsbezogenen Endungen, die zusätzlich nach dem Familienstand differenzieren, nicht bereits vom Gewährleistungsbereich des Abs. 1 umfasst ist, was aber nicht der Absicht der Regierung entspricht. Die explizite Regelung in Abs. 3 S. 2 zielt vielmehr darauf ab, unverheirateten Frauen die Wahl von bzw. den Wechsel zu geschlechtsbezogenen Endungen zu ermöglichen, die traditionell verheirateten Frauen vorbehalten sind. Diese Option sollte sich nicht auf sorbische Volksangehörige beschränken.

³⁰ Für in Deutschland lebende Ausländer ist nach Art. 10 EGBGB grundsätzlich das Namensrecht ihres Heimatlandes maßgeblich. Sieht dieses geschlechtsabhängige Namenssuffixe vor, richtet sich der Name hiernach.

³¹ Für Vertriebene und Spätaussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge trifft das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) eine Sonderregelung, wonach dieser Personengruppe über die allgemeine Gesetzeslage hinaus bestimmte Wahlmöglichkeiten zugestanden werden. Insbesondere können sie nach § 94 I Nr. 2 BVFG „die ursprüngliche Form eines nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis abgewandelten Namens annehmen“. Ein Recht, abhängig vom Geschlecht unterschiedlich gebildete Namensformen zu führen, wird hier gerade nicht zugestanden; im Gegenteil haben die Betroffenen vielmehr die Möglichkeit, von einer solchen Namensform Abstand zu nehmen, indem sie die ursprüngliche Form annehmen.

³² RegE 90.

4. Geburtsnamen nach friesischer und dänischer Tradition

Die in §§ 1617g, 1617h BGB-E neu eingefügten Sonderregeln für die Geburtsnamensbestimmung minderjähriger³³ Kinder, die der friesischen Volksgruppe bzw. der dänischen Minderheit angehören, sind grundsätzlich zu begrüßen. Nicht überzeugen kann allerdings wiederum das Erfordernis der Einwilligung des nichtsorgeberechtigten Elternteils, dessen Name (und sei es nur der Vorname) zur Bildung des Geburtsnamens des Kindes herangezogen werden soll, § 1617g III 1 BGB-E.

5. Scheidungshalbwaisen, Einbenennung und Rückbenennung

§§ 1617d, 1617e BGB-E beschäftigen sich mit einem „Hauptproblemfeld“³⁴ des geltenden Namensrechts, nämlich der Namensführung des Kindes nach Scheidung der Eltern bzw. in einer Stieffamilie. Diese Problematik wird zwar entschärft, wenn das Kind – wie nach dem Entwurf möglich – bei seiner Geburt einen aus beiden Elternnamen zusammengesetzten Doppelnamen erhält. Für Kinder, die bei Geburt nur den oder die Namen eines Elternteils erhalten haben, besteht die Problematik aber fort. Es ist daher zu begrüßen, dass sich der Entwurf ihrer in zwei Vorschriften annimmt.³⁵ Es handelt sich allerdings noch nicht um vollständig ausgereifte Lösungen.

a) Namensführung nach Scheidung der Eltern

Nach § 1617d BGB-E³⁶ kann der (allein- oder mit-)sorgeberechtigte Elternteil, der nach der Scheidung einen Ehenamen zugunsten seines Geburts- oder bei Ehenamensbestimmung geführten Namens wieder ablegt, dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen wieder angenommenen Namen als Geburtsnamen erteilen, wenn er das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Er bedarf dazu der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn dieser mitsorgeberechtigt ist oder das Kind dessen Namen führt. Die Einwilligung kann durch das Familiengericht ersetzt werden, wenn die Namenserteilung dem Wohl des Kindes dient.

Zu begrüßen ist, dass der Regierungsentwurf die Schwelle für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung von der Kindeswohlerforderlichkeit, die noch vom Referentenentwurf vorgegeben wurde, auf die Kindeswohldienlichkeit absenkt. Die Entwurfsbegründung stellt außerdem klar, dass § 1617d BGB-E auch für Fälle des paritätischen Wechselmodells gelten soll,³⁷ was ich sehr begrüße. Volle Zustimmung verdient auch die nunmehr ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit, nachträglich einen Doppelnamen aus beiden Elternnamen zu bilden (§ 1617d I 1 Nr. 2 BGB-E).

Zu überlegen wäre, ob die Regelung noch weitergehen und insbesondere die nachträgliche Bildung eines Doppelnamens aus beiden Elternnamen bereits dann ermöglichen sollte, wenn der bislang nicht namensgebende, sorgeberechtigte Elternteil das Kind nach der Scheidung in erheblichem Umfang mitbetreut. Als Beispiel: Zum Ehenamen wurde der Name der Ehefrau

³³ Ein korrespondierendes Wahlrecht wird volljährigen friesischen und dänischen Volksangehörigen in § 1617i II BGB-E gewährt.

³⁴ Mertens StAZ 2018, 329 (330) spricht von einer „Dauerbaustelle“.

³⁵ Bislang werden die Probleme – allerdings nur unzureichend – über § 1618 BGB und die öffentlich-rechtliche Namensänderung gelöst.

³⁶ Die Vorschrift erfasst auch die Namensführung des Kindes nach Tod eines Elternteils. Diese Fälle sind aber weitaus weniger problematisch, sodass auf sie nicht näher eingegangen werden soll.

³⁷ RegE 50 f.

bestimmt. Nach der Scheidung kehrt der mitsorgeberechtigte Ehemann zum vorehelichen Namen zurück und betreut das Kind im Umfang von 40%. Hier ist weiterhin fraglich, ob § 1617d BGB-E anwendbar ist. Die Vorschrift erfordert, dass das Kind seinen Lebensmittelpunkt im Haushalt des bislang nicht namensgebenden Elternteils hat, was, so der Regierungsentwurf, „auch bei einer gleichberechtigten Betreuung durch beide Elternteile (sogenanntes paritätisches Wechselmodell) angenommen werden“ könne.³⁸ Im Beispiel liegt jedoch kein paritätisches Wechselmodell vor, sondern nur ein erweiterter Umgang des Vaters bzw. ein sog. asymmetrisches Wechselmodell.

Eine Betreuung von Scheidungskindern durch beide Eltern in paritätischen und asymmetrischen Wechselmodellen ist bereits jetzt keine Seltenheit, und die Verbreitung derartiger Modelle wird voraussichtlich zunehmen. In diesen Konstellationen entspricht es regelmäßig einem kindlichen Bedürfnis, eine namensmäßige Verbindung zu beiden Elternteilen zu ermöglichen. Gesicherte psychologische Erkenntnisse zu den Auswirkungen einer namensmäßigen Trennung des Kindes von einem Elternteil auf das Kindeswohl liegen zwar nicht vor. Allerdings ist bekannt, dass die Bindungsbedürfnisse eines Kindes in der Trennungssituation steigen und dass eine (zumindest teilweise) Namensgleichheit, gerade durch Kinder im Grundschulalter, deren Kognition noch stark an das Anschauliche gebunden ist, als Zugehörigkeitsmerkmal empfunden wird.³⁹ Jedenfalls in Fällen, in denen nach der Scheidung noch gute Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen bestehen (was nicht nur bei paritätischen, sondern auch bei anderen Betreuungsmodellen anzunehmen ist, in denen der nicht namensgebende Elternteil das Kind in erheblichem Umfang mitbetreut), erfordert das Kindeswohl häufig sowohl die Beibehaltung des alten Namens (mit dem sich das Kind vielleicht schon identifiziert⁴⁰ und der die Namensverbindung zum einen Elternteil herstellt) als auch die namensmäßige Einbettung in die familiäre Einheit mit dem anderen Elternteil. Dem Kindeswohl kann man dann nur durch die nachträgliche Bildung eines Doppelnamens gerecht werden. Die nachträgliche Doppelnamensbildung sollte daher m.E. auch jenseits des paritätischen Wechselmodells zugunsten von bislang nicht namensgebenden Elternteilen⁴¹ ermöglicht werden, die das Kind nach der Scheidung in erheblichem Umfang mitbetreuen. Der nachträgliche Doppelname entspricht bei zwei sorgeberechtigten Eltern im Übrigen nicht nur einem kindlichen, sondern auch einem ganz praktischen Bedürfnis: Das Fehlen einer zumindest partiellen Identität von Eltern- und Kindesnamen kann nämlich Probleme im Alltag nach sich ziehen, wenn wegen des anderen Namens die verwandtschaftliche Beziehung und das Sorgerecht angezweifelt werden.⁴²

Kritisch zu sehen ist auch, dass ein namensgebender, aber nicht sorgeberechtigter Elternteil (nachfolgend: nur namensgebender Elternteil) in die nachträgliche Bildung eines

³⁸ RegE 50 f.

³⁹ Salzgeber/Stadler/Eisenhauer ZRP 2002, 133 (136).

⁴⁰ Eine entsprechende Identifizierung beginnt aus entwicklungspsychologischer Sicht ab einem Alter von fünf Jahren, vgl. Salzgeber/Stadler/Eisenhauer ZRP 2002, 133 (136). Im Gesetzgebungsverfahren zum Familiennamensrechtsgesetz haben die Sachverständigen zudem mehrfach betont, dass ein Namenswechsel für Kinder wesentlich schwerer wiegt als für Erwachsene. Vgl. Deutscher Bundestag, 185. Sitzung v. 28.10.1993, in: Wagenitz/Bornhofen, Familiennamensrechtsgesetz mit Materialien, 1994, 360.

⁴¹ Angesichts des in der Trennungssituation steigenden Bindungsbedürfnisses von Kindern ist zu erwägen, die Bildung eines nachträglichen Doppelnamens auch dann zuzulassen, wenn kein Ehenname gewählt wurde, sondern das Kind seinen Namen schon während der Ehe aus nur einem Elternnamen ableitete, also keine Namenseinheit mit dem anderen Elternteil bestand. Die Trennungssituation kann auch hier eine stärkere Betonung der Verbindung zu beiden Eltern erforderlich machen, bei welcher der nachträgliche Doppelname helfen kann, weil er, wie ausgeführt, insbesondere von jüngeren Kindern als Zugehörigkeitsmerkmal empfunden wird.

⁴² Wie hier Sacksofsky FPR 2002, 121 (125).

Doppelnamens aus beiden Elternnamen einwilligen müssen soll. Das Erfordernis einer Einwilligung des nur namensgebenden Elternteils lässt sich damit rechtfertigen, dass dieser ein anerkennenswertes Interesse am „Fortbestand des Namensbandes zwischen ihm und seinem Kind“ hat.⁴³ Bei der nachträglichen Ergänzung des bisherigen Kindesnamens um den anderen Elternnamen droht jedoch kein Abbruch dieses Namensbandes. Dass auch bei der nachträglichen Namensergänzung „ein schützenswertes Interesse“ des nur namensgebenden Elternteils bestehen und seine Einwilligung erforderlich sein soll, wird vom Regierungsentwurf zwar behauptet, aber nicht näher ausgeführt.⁴⁴ Die nachträgliche Hinzufügung des Namens des alleinsorgeberechtigten und hauptbetreuenden Elternteils wird nahezu immer kindeswohldienlich sein, sodass das Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens zur Ersetzung der Einwilligung des nur namensgebenden Elternteils praktisch *ex ante* feststeht. Da ein solches Verfahren andererseits eine nicht unerhebliche Belastung für Scheidungsfamilien und Familiengerichte bedeutet, sollte es in der beschriebenen Konstellation gänzlich vermieden werden.⁴⁵

b) Einbenennung in eine Stieffamilie

§ 1617e I, II BGB-E übernimmt im Wesentlichen den gegenwärtigen § 1618 BGB. Begrüßenswert ist, dass die Schwelle für die Ersetzung der Einwilligung des anderen Elternteils auf die Kindeswohldienlichkeit abgesenkt werden soll. Wie bei § 1617d BGB-E wäre des Weiteren zu überdenken, ob das Einwilligungserfordernis des nur namensgebenden Elternteils ganz wegfallen könnte, wenn der bisherige Geburtsname des Kindes nicht ersetzt, sondern nur um den neuen Ehenamen des alleinsorgeberechtigten Elternteils ergänzt werden soll (vgl. hierzu bereits oben II.5.a)).

c) Rückbenennung

§ 1617e III BGB-E geht über den bisherigen § 1618 BGB hinaus, indem es eine Rückbenennung des Kindes bei Auflösung der Ehe mit dem Stiefelternteil und bei Ausscheiden des Kindes aus dem gemeinsamen Haushalt der Stiefeltern ermöglicht. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Das Festhalten am Namen einer Person, die kein Elternteil im Rechtssinne ist, macht in diesen Fällen wenig Sinn. Positiv zu bewerten ist auch, dass das volljährig gewordene Kind die Rückbenennung selbstständig bewirken kann (§ 1617e III 1 Nr. 2 BGB-E). Eines eigenständigen Einbenennungsrechts des Volljährigen im Rahmen von § 1617e BGB-E bedarf es nicht. Derartige Fälle können ausreichend durch Verbesserungen bei § 1617i BGB-E gelöst werden (vgl. hierzu II.6.).

⁴³ RegE 51.

⁴⁴ RegE 51 f.

⁴⁵ Auf Schwierigkeiten stößt die Hinzufügung des anderen Elternnamens, wenn das Kind bereits einen mehrgliedrigen Namen aus den Namen eines Elternteils führt. Derartige Fälle ließen sich u.U. dadurch reduzieren, dass man, wie unter II.2.c) angeregt, in § 1617 II BGB-E eine Bestimmung einfügt, dass sich mehrgliedrige Kindesnamen aus den Namen beider Elternteile zusammensetzen „sollen“. In den trotz einer solchen Soll-Bestimmung auftretenden Fällen der Vergabe mehrgliedriger Namen eines Elternteils wäre zu überlegen, die nachträgliche Auswechselung eines Bestandteils des Kindesnamens durch den Namen des anderen Elternteils zu ermöglichen.

6. Neubestimmung des Geburtsnamens durch volljährige Personen

Mit der Einfügung von § 1617i BGB-E wird einer der wesentlichen Kritikpunkte gegen den Referentenentwurf beseitigt. Statt – wie noch dieser – die Namensautonomie des volljährigen Namensträgers nur in Sonderfällen (etwa bei der Rückbenennung) zu berücksichtigen, sieht der aktuelle Entwurf für alle volljährigen Personen ein einmaliges Namensneubestimmungsrecht vor. Dies ist uneingeschränkt zu begrüßen: Namensbestimmung ist zwar im ersten Zugriff nahezu zwangsläufig Fremdbestimmung, regelmäßig durch die Eltern des Namensträgers, da dieser selbst noch nicht bestimmungsfähig ist. Das rechtfertigt es aber nicht, den volljährig gewordenen Namensträger am fremdbestimmten Namen zeitlebens festzuhalten (vom Sonderfall der späteren Bestimmung eines Ehenamens einmal abgesehen). Die gegenwärtige Fassung von § 1617i BGB-E greift allerdings noch zu kurz. Im Einzelnen:

a) Einwilligungserfordernis

Die Optionen nach § 1617i I 1 Nr. 2 BGB-E (Ersetzung durch den Namen des anderen Elternteils und Bildung eines Doppelnamens aus den Namen beider Eltern) stehen dem volljährigen Namensträger nur offen, wenn der Elternteil, dessen Name den alten Geburtsnamen ersetzen bzw. ergänzen soll, einwilligt; eine gerichtliche Ersetzung der Einwilligung ist, wie schon bei § 1617a IV 1 BGB-E, nicht vorgesehen (§ 1617i I 3 BGB-E). Auch hier gilt wieder: Bereits die rechtliche Elternstellung als solche kann Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht des Elternteils rechtfertigen. Der Name eines rechtlichen Elternteils sollte daher auch ohne dessen Einwilligung im Rahmen der Namensneubestimmung durch den volljährig gewordenen Namensträger herangezogen werden dürfen.

b) Wählbare Namen

Nach dem Entwurf stehen dem Namensträger folgende Optionen offen: Er kann einen oder einzelne Namen eines mehrgliedrigen Geburtsnamens ablegen (§ 1617i I 1 Nr. 1 BGB-E) sowie (die Einwilligung des Namensträgers vorausgesetzt) zum Namen des anderen Elternteils wechseln bzw. diesen Namen seinem bisherigen hinzufügen (§ 1617i I 1 Nr. 2 BGB-E). Wählbar sind im Fall des § 1617i I 1 Nr. 2 BGB-E allerdings grundsätzlich nur Namen, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes wählbar waren (§ 1617i III 1. Hs. BGB-E). Fraglich ist damit zum einen, ob das Namensneubestimmungsrecht auch dann eingreift, wenn im Zeitpunkt der Geburt des Kindes überhaupt kein Wahlrecht bestand, weil die Eltern bereits einen Ehenamen bestimmt hatten, der nach § 1616 BGB automatisch zum Geburtsnamen des Kindes wurde. Doch auch in Fällen, in denen der ursprüngliche Kindesname nach §§ 1617, 1617a BGB-E gewählt wurde, kann das volljährige Kind grundsätzlich nur denjenigen Namen des anderen Elternteils (hinzu-)wählen, den dieser im Zeitpunkt der Geburt des Kindes geführt hat. Das ist nicht immer sachgerecht. Als Beispiel: Im Zeitpunkt der Geburt führten die Mutter den Namen „Hohenfeld“ und der Vater den Namen „Meyer“. Das Kind erhielt zunächst den Vatervorname und möchte nun nach Volljährigkeit den Namen der Mutter hinzufügen. Diese heißt allerdings inzwischen infolge einer Eheschließung „Diepold“. Das Kind kann sich – die Zustimmung der Mutter vorausgesetzt – zwar „Hohenfeld“ oder „Meyer-Hohenfeld“ nennen, nicht aber „Diepold“ oder „Meyer-Diepold“. Der Wunsch nach Herstellung einer namensmäßigen Verbindung zum anderen Elternteil, welcher der angestrebten Namensänderung häufig zugrunde liegen dürfte, ist daher nicht realisierbar. Auch § 1617c II Nr. 2 BGB, auf den § 1617i III 2. Hs. BGB-E verweist, hilft nicht weiter, da sich der Familienname der Mutter nicht auf andere Weise als durch Eheschließung verändert hat. Das Problem ließe sich dadurch beheben, dass man auch die im Zeitpunkt der Namensneubestimmung geführten Elternnamen zur Wahl

stellt.⁴⁶ Noch überzeugender wäre allerdings die Aufhebung der – vielfach kritisierten⁴⁷ – Einschränkung in § 1617c II Nr. 2 BGB (Namensänderung nicht infolge Eheschließung), was ein umfassendes Nachfolgerecht des Kindes (inklusive des volljährigen Kindes) bei Änderungen des elterlichen Bezugsnamens zur Folge hätte.

7. Namensführung nach Adoption

§ 1757 BGB-E beseitigt die Inkonsistenz, dass an adoptierte minderjährige Kinder ein Begleitname des Annehmenden nicht weitergegeben werden kann, anders als an leibliche Kinder. Nach § 1767 III BGB-E erhält ein als Volljähriger Angenommener nicht mehr automatisch den Familiennamen des Annehmenden, sondern ein Wahlrecht zwischen diesem Namen, der Beibehaltung seines bisherigen Namens oder der Bildung eines maximal zweigliedrigen Doppelnamens aus den beiden vorgenannten Namen. Beide Änderungen sind uneingeschränkt zu begrüßen.

8. Wahl ausländischen Namensrechts sowie im EU-Ausland eingetragener Namen

Durch die Neufassung von Art. 10 III 1 EGBGB-E⁴⁸ wird klargestellt, dass für den Kindesnamen auch Rechtsordnungen wählbar sind, die ein freies Namensbestimmungsrecht der Sorgeberechtigten inklusive der Möglichkeit eines Phantasienamens vorsehen.⁴⁹ Zugleich wird der zur Umsetzung der namensrechtlichen Anerkennungsrechtsprechung des EuGH eingefügte Art. 48 EGBGB in seinem Anwendungsbereich erweitert. Beide Änderungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Insbesondere der gegenwärtige Art. 48 EGBGB ist missglückt.⁵⁰ Er erfasst nicht alle Fälle, in denen nach der EuGH-Rechtsprechung eine Anerkennung eines im EU-Ausland registrierten Namens primärrechtlich geboten ist.⁵¹ Die insoweit bestehenden Lücken werden durch die geplante Neufassung aber nur zum Teil behoben. Zwar ist klar, dass das Namenswahlrecht auch bei einer rechtswidrigen Erstregistrierung⁵² im anderen EU-Staat anwendbar ist, weil es nach Art. 48 EGBGB-E nur noch auf die Eintragung, nicht mehr auch auf den „Erwerb“ dieses Namens im EU-Mitgliedstaat ankommen soll. Klar ist zudem, dass neben einem gewöhnlichen Aufenthalt auch der Besitz der (nichteffektiven) Staatsangehörigkeit als hinreichendes „Näheverhältnis“ zum Registrierstaat ausreicht, um den dort eingetragenen Namen wählbar zu machen.

⁴⁶ Dass es sich bei diesen Namen – wie im Beispielsfall – um einen „erheirateten“ Elternnamen handeln mag, macht es m.E. nicht erforderlich, die Einwilligung des Ehegatten zu fordern. Schon gegenwärtig können „erheiratete“ Namen ohne eine solche Einwilligung an Kinder weitergegeben werden, die nicht aus der fraglichen Beziehung stammen (vgl. nur BeckOGK/Kienemund § 1617 Rn. 40).

⁴⁷ Vgl. nur BeckOGK/Kienemund § 1617c Rn. 43.1.

⁴⁸ Ersetzt wird der Begriff „Familiennname“ durch den Begriff „Name“.

⁴⁹ Eine solche Rechtsordnung war von der Rechtswahl nach Art. 10 III EGBGB nach dessen Auslegung durch den BGH ausgeschlossen, da es sich ohne erforderlichen familiären Bezug des zu erteilenden Namens nicht um einen Familiennamen handele, vgl. BGH NZFam 2018, 681 = NJW-RR 2018, 837.

⁵⁰ Von einem „Schnellschuss“ des Gesetzgebers spricht etwa Wall StAZ 2014, 294 (301).

⁵¹ Dies liegt daran, dass der Gesetzgeber Art. 48 EGBGB auf den Sachverhalt einer bestimmten EuGH-Entscheidung (EuGH, 14.10.2008, Rs. C-353/06 – Grunkin-Paul NJW 2009, 135) zugeschnitten hatte. Vgl. RegE 10.8.2012, BT-Drucks. 17/11049, 12.

⁵² Rechtswidrig ist die Erstregistrierung, wenn der EU-Mitgliedstaat sein eigenes Zuständigkeits-, Kollisions- oder Sachrecht nicht richtig angewandt hat. Vgl. Wall StAZ 2013, 237 (241).

Die geplante Neufassung bleibt jedoch weiterhin hinter den unionsrechtlichen Vorgaben zur Namensanerkennung zurück. Insbesondere soll das Namenswahlrecht nur dann eingreifen, wenn deutsches Recht (und nicht das Recht eines anderen EU-Mitgliedsstaats) als Namensstatut berufen ist. Die primärrechtliche Pflicht zur Namensanerkennung unterscheidet dagegen nicht nach dem Namensstatut des Namensträgers, sondern verlangt nur, dass dieser EU-Bürger und daher freizügigkeitsberechtigt ist.⁵³ Da die innerstaatliche Anerkennungsfähigkeit eines im EU-Ausland registrierten Namens so weit gehen muss wie unionsrechtlich geboten, müsste Art. 48 EGBGB auch nach der geplanten Reform durch eine „zweite Schiene“ ergänzt werden,⁵⁴ um Unionsrechtskonformität zu gewährleisten. Eine gelungene Reform sollte jedoch darauf abzielen, eine solche Ergänzung entbehrlich zu machen.

9. Namenswahlrecht in Altfällen

Art. 229 § ... EGBGB-E gewährt ein Namenswahlrecht in bestimmten Altfällen. Für Ehegatten, die im Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens des Gesetzes (zum 1.5.2025) bereits einen Ehenamen führen, soll die Möglichkeit bestehen, diesen durch einen aus ihren beiden Namen gebildeten Doppelnamen zu ersetzen (Abs. 1). Ein inhaltsgleiches Wahlrecht soll im Hinblick auf den noch vor Inkrafttreten bestimmten Geburtsnamen minderjähriger Kinder von Eltern ohne Ehenamen gelten (Abs. 2). Wahlrechte nach §§ 1617g, 1617h werden für minderjährige Kinder der friesischen Volksgruppe und der dänischen Minderheit eröffnet (Abs. 3). Personen, die bereits vor Inkrafttreten als Volljährige adoptiert wurden, erhalten ebenfalls ein Namensneubestimmungsrecht (Abs. 5). Für Ehegatten, die bei Inkrafttreten noch keinen Ehenamen führen, wurde richtigerweise keine Übergangsregelung vorgesehen, da die Bestimmung eines Ehenamens jederzeit möglich ist⁵⁵ und sich nach den neuen Regeln richtet, wenn diese schon in Kraft sind.

Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf eine – inzwischen unbefristete – Regelung für Altfälle vorsieht. Diese ist jedoch teilweise zu eng geraten. Ehegatten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits einen Ehenamen führen, sollten zusätzlich zur Wahl eines aus ihrer beider Namen gebildeten Doppelnamens die Möglichkeit erhalten, den Ehenamen zugunsten ihres Geburtsnamens oder ihres bis zur Ehenamensbestimmung geführten Namens abzulegen. Mit der durch das geplante Gesetz eingeräumten Möglichkeit, Kindern einen Doppelnamen aus beiden Elternnamen zu erteilen, ist für viele Ehegatten die „Geschäftsgrundlage“ für ihre Wahl eines Ehenamens entfallen: Auf den Ehenamen hätten sie sich nicht eingelassen, wenn es ihnen schon nach bisheriger Rechtslage möglich gewesen wäre, ihren vorehelichen Namen zu behalten und trotzdem eine namensmäßige Verbindung zum Kind herzustellen. Anders als Ehegatten, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht für einen Ehenamen entschieden haben, können diese Ehegatten aber nicht mehr von den Änderungen profitieren. Die Übergangsvorschrift sollte daher in ihrem Abs. 1 um die Möglichkeit der Ablegung des Ehenamens und die Wiederannahme des Geburtsnamens oder des bis zur Ehenamensbestimmung geführten Namens erweitert werden. Daraus resultiert auch

⁵³ Mankowski StAZ 2014, 97 (100). Auf das Problem, dass Art. 48 EGBGB andererseits die EuGH-Rechtsprechung „überschließend“ umsetzt, weil von Art. 48 EGBGB auch Drittstaatsangehörige profitieren können, soll nicht näher eingegangen werden.

⁵⁴ Diskutiert werden insbesondere eine Analogie zu Art. 48 EGBGB (hierfür etwa MüKoBGB/Lipp EGBGB Art. 48 Rn. 3, 37) oder der Verweis auf das öffentlich-rechtliche Namensänderungsverfahren (hierfür etwa OLG München 1.4.2014 – 31 Wx 122/14, BeckRS 2014, 7254).

⁵⁵ Vgl. § 1355 III BGB, den § 1355 IV BGB-E übernimmt.

Anpassungsbedarf in Abs. 2. Dessen Satz 1 sollte um folgende Bestimmung ergänzt werden: „Das Gleiche gilt für den Geburtsnamen von vor dem 1. Mai 2025 geborenen minderjährigen Kindern von Eltern, die ihren Ehenamen nach Abs. 1 ablegen und ihren Geburtsnamen oder ihren bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wiederannehmen“.

III. Abschließende Bewertung

Zusammenfassend enthält der Entwurf viel Licht, aber durchaus auch einige Schatten. Zu oft schreibt er unkritisch die alten Regelungen fort, etwa das schwerfällige familiengerichtliche Prozedere bei Dissens der gemeinsam sorgeberechtigten Eltern über den Kindesnamen, das Erfordernis des Einverständnisses eines nichtsorgeberechtigten Elternteils mit der Erteilung (auch) seines Namens und das Erfordernis der Einwilligung des nur namensgebenden Elternteils in die nachträgliche Hinzufügung des anderen Elternnamens in Scheidungs- und Einbenennungsfällen. Das wahre Potenzial der neuen Doppelnamensoption aus beiden Gatten- bzw. Elternnamen (z.B. als Auffangvorschrift in Fällen des Elterndissenses oder als nachträglicher Doppelname in Scheidungs- und Stieffamilienkonstellationen) bleibt damit vielfach ungenutzt. Zudem sollte die Liste der wählbaren Namen für volljährige Namensträger, die von der Möglichkeit einer einmaligen Namensneubestimmung Gebrauch machen möchten, noch überarbeitet sowie die Regelung für Altfälle moderat ergänzt werden.

Mit diesen Korrekturen ist dem Entwurf allerdings zu wünschen, dass er Gesetz wird.

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 11.12.2023 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts (BT-Drs. 20/9041)¹

Übersicht

I.	Grundanliegen des Reformentwurfs.....	2
II.	Zu den Regelungen im Einzelnen.....	2
1.	Zum Wegfall des Leitbilds des Ehenamens, § 1355 Abs. 1 BGB-E	2
2.	Zum echten Ehedoppelnamen, § 1355 Abs. 2 und 3 BGB-E.....	3
3.	Zum Begleitnamen, § 1355a BGB-E.....	5
4.	Zu den geschlechtsangepassten Formen des Ehenamens und des Geburtsnamens sowie den Geburtsnamen nach friesischer und dänischer Tradition	5
a.	Zu den geschlechtsangepassten Formen des Ehenamens und des Geburtsnamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen, §§ 1355b, 1617f BGB-E	6
b.	Zu den Geburtsnamen nach friesischer und dänischer Tradition, §§ 1617g, 1617h BGB-E	7
c.	Zum gesamten Normenkomplex	9
5.	Zum Kindesdoppelnamen, § 1617 BGB-E, und Folgeänderungen in §§ 1617a-c BGB-E	10
a.	§ 1617 BGB-E	10
b.	§ 1617a BGB-E	11
c.	§ 1617b BGB-E	12
d.	§ 1617c BGB-E	12
6.	Namensänderungen bei Scheidungen und Wiederheirat	12
a.	Namensänderung nach Scheidung der Eltern (oder Tod eines Elternteils), § 1617d BGB-E	13
b.	Änderungen an der Einbenennung, § 1617e Abs. 1, 2 und 4 BGB-E.....	14
c.	Einführung der zivilrechtlichen Rückbenennung, § 1617e Abs. 3, 4 BGB-E ...	14
7.	Neubestimmung des Geburtsnamens durch volljährige Personen, § 1617i BGB-E	15
8.	Änderung im Adoptionsrecht, §§ 1757, 1765, 1767 BGB-E.....	17
9.	Änderung im Kollisionsrecht	17
a.	Die Entscheidung gegen eine Änderung der Grundanknüpfung	17
b.	Die Erweiterung der Rechtswahlmöglichkeiten, Art. 10 EGBGB-E.....	18
10.	Die Übergangsvorschriften, Art. 229 § xy EGBGB	19
III.	Fazit.....	20

Juristische Fakultät

Lehrstuhl für deutsches, europäisches und internationales Privat- und Verfahrensrecht
Institut für Rechtsfragen der Medizin
Prof. Dr. Katharina Lugani

+49 211 81 11429
lugani@hhu.de

Düsseldorf, 6.12.2023

Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Gebäude 24.81
Ebene 02 Raum 45

www.hhu.de

¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Lehrstuhls, die an dieser Stellungnahme und an Vorüberlegungen mitgewirkt haben, insbesondere Svenja Eckert, Johanna Lindemann, Johanna Schüller und Marie-Luise Zirngast, sei für ihren wertvollen Input und ihre Unterstützung herzlich gedankt.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts danke ich herzlich.

I. Grundanliegen des Reformentwurfs

Das deutsche Namensrecht ist, dies wurde oft zutreffend diagnostiziert, in mehrfacher Hinsicht reformbedürftig. Der Gesetzesentwurf nimmt sich einer erheblichen Zahl zentraler einzelner Problemfelder des geltenden Rechts an. Die gleichwohl angesichts des immensen Reformbedarfs begrenzt erscheinende Reichweite des Gesetzesentwurfs wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens beklagt.² Zwar hätten sich viele, darunter die Verfasserin, eine Reform mit einer noch umfassenderen Agenda gewünscht³, doch dies soll nicht den Blick darauf verstellen, dass das mit dem Entwurf Erreichte richtig und wichtig sowie quantitativ alles andere als unbedeutend ist. Neben Remeduren für einzelne Probleme zeugt der Entwurf durchgehend von einer Erweiterung der Möglichkeiten zur autonomen Gestaltung des Namens, von einer Liberalisierung des Namensrechts und von mehr Raum für das Selbstentfaltungspotential des Namens. Diese doppelte, überaus begrüßenswerte Zielsetzung kennzeichnet den Entwurf.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Zum Wegfall des Leitbilds des Ehenamens, § 1355 Abs. 1 BGB-E

Das sanfte Drängen des Gesetzgebers zum Ehenamen soll zum bloßen Angebot schrumpfen: Die Ehegatten „sollen“ nicht mehr einen gemeinsamen Ehenamen bestimmen, sie „können“ dies tun (§ 1355 Abs. 1 S. 1 BGB v. BGB-E). Damit wird, wenn nicht gar die Zentralnorm, so jedenfalls das Leitbild des Ehenamensrechts, das

² Vgl. nur *BDS*, Stellungnahme zum RefE, S. 1; *DFGT*, Stellungnahme zum RefE, S. 1 f. sowie *Dutta*, Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrecht, *FamRZ* 2023, 817; *von Bary*, Namensrecht: Warum einfach, wenn's auch kompliziert geht?, *ZRP* 2023, 98; *Lettmaier*, Kritische Überlegungen zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts, *NZFam* 2023, 625.

³ Basierend auf den Vorschlägen der AG Namensrecht, vgl. Eckpunktepapier vom März 2020.

Leitbild von der Namenseinheit der Ehegatten⁴, und somit wegen der automatischen Weitergabe an die Kinder über § 1616 BGB das Leitbild der Namenseinheit der Familie⁵, aufgegeben. Die Regelung ist zu begrüßen. Der RegE bezeichnet das neue Hilfsverb als „liberaler“.⁶ So, wie schon ein allgemeines Eheleitbild Vergangenheit ist, sollte auch auf ein namensrechtliches Leitbild verzichtet werden. Schon das bisherige Leitbild hinter § 1355 Abs. 1 S. 1 BGB ist im Übrigen nicht mehr als ein Appell⁷ an die Ehegatten – die Nichtbefolgung blieb sanktionslos und musste nicht einmal begründet werden.⁸

Der Gesetzesentwurf ändert indes nichts daran, dass die Standesbeamten vor der Eheschließung „die Eheschließenden zu befragen [haben], ob ... sie einen Ehenamen bestimmen wollen“ (§ 14 Abs. 1 Hs. 2 PStG).

2. Zum echten Ehedoppelnamen, § 1355 Abs. 2 und 3 BGB-E

Es ist erfreulich, dass der Gesetzgeber den Vorschlag zum RefE, den Ehenamen fürderhin nicht in § 1354, sondern wie bislang in § 1355 BGB zu regeln⁹, bei der Überarbeitung des Referenten zum Regierungsentwurf aufgegriffen hat.

Als Kern des Ehedoppelnamensrechts sieht § 1355 Abs. 2 S. 1 BGB-E vor, dass die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen eines Ehegatten (Nr.1), den zur Zeit der Erklärung geführten Familiennamen eines Ehegatten (Nr. 2) oder einen aus den Namen beider Ehegatten gebildeten Doppelnamen (Nr. 3) bestimmen können. Die Regelung ist zu begrüßen. Das mit dem Doppelnamen den Ehegatten gewährte Mehr an Wahlfreiheit bedeutet insbesondere eine Stärkung des Gleichrangs der Ehegatten, eine Stärkung der Selbstidentifikationsfunktion des Namens für den Einzelnen und eine verbesserte

⁴ BeckOGK/Kienemund, 1.8.2023, BGB § 1355 Rn. 20.

⁵ Staudinger/Voppel (2018) BGB § 1355, Rn. 7; Erman/Kroll-Ludwigs, 17. Auflage 2023, § 1355 BGB, Rn. 5.

⁶ BT-Drucks. 20/9041, S. 46.

⁷ So zu Recht BeckOK BGB/Hahn, 67. Ed. 1.8.2023, BGB § 1355 Rn. 1.

⁸ BeckOGK/Kienemund, 1.8.2023, BGB § 1355 Rn. 21 f.

⁹ BDS, Stellungnahme zum RefE, S. 2.

Möglichkeit der Ehegatten, ihre Zusammengehörigkeit in einem gemeinsamen Namen zum Ausdruck zu bringen. Nach einer langen Reformgeschichte, die bis in das 19. Jahrhundert zurückreicht, dürfte der echte Doppelname inzwischen zu Recht als nahezu vollständig konsentiert angesehen werden. Nach steten Forderungen, zuletzt im Vorfeld der Reform¹⁰, begrüßen nun sämtliche Stellungnahmen¹¹ und Aufsätze¹² zum Referentenentwurf diesen Punkt. Weitere Diskussion dazu scheint kaum erforderlich.

Die Anregung zum RefE, in § 1355 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB-E von „Familiennamen“ statt „Namen“ zu sprechen¹³, wurde bei der Überarbeitung des Referenten- zum Regierungsentwurf erfreulicherweise aufgegriffen.

§ 1355 Abs. 2 S. 2 BGB-E bestimmt, dass im Falle des S. 1 Nr. 3 die Ehegatten mit Erklärung nach S. 1 auch bestimmen können, dass die für den Doppelnamen herangezogenen Namen durch einen Bindestrich verbunden werden. Diese bisherige Entwurfssfassung kann indes so verstanden werden, dass das Fehlen des Bindestrichs der Regelfall ist.¹⁴ Um an die bisherige Rechtslage anzuschließen und weil nur der Bindestrich eine eindeutige Abgrenzung des Doppelnamens zu weiteren Vornamen schafft¹⁵, sollte der Bindestrich bei Doppelnamen den Regelfall darstellen.¹⁶

¹⁰ Vgl. nur AG *Namensrecht*, Eckpunkte zur Reform des Namensrechts, 2020, These 3; Otto, Wer hat Angst vor Müller-Lüdenscheidt? Vom (bisherigen) Scheitern einer Legalisierung "echter Doppelnamen" in Deutschland, StAZ 2019, 257; Lugani, Auf dem steinigen Weg zum echten Doppelnamen, StAZ 2021, 161; Lettmaier, Notwendigkeit einer Reform des (Familien-)Namensrechts?, FamRZ 2020, 1; Dutta Reform des deutschen Namensrechts, de Gruyter, 2020, S. 18 ff.

¹¹ Vgl. die Stellungnahmen von BDS, DRiB, DFGT, LSVD, VAMV, BDR, SSV, Bundesverband Trans*, abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetze/DE/2023_Namensrecht.html?nn=152308.

¹² Siehe Dutta, Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrecht, FamRZ 2023, 817; von Bary, Namensrecht: Warum einfach, wenn's auch kompliziert geht?, ZRP 2023, 98; Lettmaier, Kritische Überlegungen zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts, NZFam 2023, 625.

¹³ BDS, Stellungnahme zum RefE, S. 2.

¹⁴ Ehegatten „können ... auch bestimmen, dass die ... Namen durch einen Bindestrich verbunden werden“.

¹⁵ Siehe DFGT, Stellungnahme zum RefE, S. 3 f.

¹⁶ Wie etwa im österreichischen Recht, vgl. § 93 Abs. 4 ABGB. § 1355 Abs. 2 S. 2 BGB-E könnte daher lauten: „Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 können die

§ 1355 Abs. 3 BGB-E bestimmt, dass, wenn der Name, der nach Abs. 2 allein oder als einer der Namen eines anderen Doppelnamens zum Ehenamen bestimmt werden soll, aus mehreren Namen besteht, zusätzlich gilt, dass auch nur einer oder einige Namen, aus denen der Name besteht, zum Ehenamen bestimmt werden können (Nr. 1). Im Falle des Abs. 2 S. 1 Nr. 3 kann nur einer der Namen, aus denen der Name besteht, für die Bildung des Doppelnamens herangezogen werden. Es handelt sich um eine sinnvolle Regelung, die die Reduktion langer Namen fördert und die die Bildung von überlangen Namensketten, die in der Vergangenheit oft als Argument gegen die Einführung des Doppelnamens angeführt wurden,¹⁷ zu vermeiden geeignet ist.

Es wurde zum RefE zu Recht vorgeschlagen, dass eine Möglichkeit geschaffen werden möge, den Ehenamen – gleich ob Doppelname oder nicht – während bestehender Ehe wieder abzulegen.¹⁸ Dies wurde bislang nicht aufgegriffen und mag künftigen Reformen vorbehalten bleiben.

3. Zum Begleitnamen, § 1355a BGB-E

§ 1355a BGB-E sieht wie das bislang geltende Recht die Möglichkeit vor, einen Begleitnamen („unechter Doppelname“) zu führen. Die Regelung ist zu begrüßen. Die Detailregelungen in § 1355a BGB-E verhindern effizient die Bildung von mehr als zweigliedrigen Namensketten (§ 1355a Abs. 1 S. 3, Abs. 2 BGB-E). Erfreulich ist auch die explizite Bezeichnung des Begleitnamens als solchen (bislang nicht so in § 1355 Abs. 4 BGB). Zur Regelhaftigkeit des Bindestrichs gilt das oben Gesagte.¹⁹

4. Zu den geschlechtsangepassten Formen des Ehenamens und des Geburtsnamens sowie den Geburtsnamen nach friesischer und dänischer Tradition

Ehegatten mit der Erklärung nach Satz 1 auch bestimmen, dass die für den Doppelnamen herangezogenen Namen nicht durch einen Bindestrich verbunden werden.

¹⁷ BT-Drs. 7/3119, S. 5; BT-Drs. 12/5982, S. 17; vgl. zum Verbot von Dreifachnamen BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2009 – 1 BvR 1155/03 –, BVerfGE 123, 90-111 Rn. 24.

¹⁸ BDS, Stellungnahme zum RefE, S. 2.

¹⁹ Siehe oben bei Fn. 15, 16.

a. Zu den geschlechtsangepassten Formen des Ehenamens und des Geburtsnamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen, §§ 1355b, 1617f BGB-E

Die Neuregelung ermöglicht eine geschlechtsangepasste Form des Ehenamens und des Geburtsnamens. Nur vereinzelt wurde die Fassung des RefE ob ihres „integrative[n] und identifikationsstiftende[n]“ Potentials ohne Kritik begrüßt.²⁰ Die in der Fassung des Referentenentwurfs vielkritisierten Regelungen haben in der Fassung des Regierungsentwurfs eine deutliche Umgestaltung erfahren.

§ 1355b Abs. 1 BGB-E sieht nun vor, dass jeder Ehegatte durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen kann, dass er den Ehenamen in einer seinem Geschlecht angepassten Form führt, wenn die Form der sorbischen Tradition entspricht und der Ehegatte dem sorbischen Volk angehört (Nr. 1), die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staats vorgesehen ist und der Herkunft des Ehegatten entspricht (Nr. 2) oder die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Name traditionell aus dem dortigen Sprachraum stammt (Nr. 3). § 1617f Abs. 1 BGB-E spiegelt dies weitgehend.

Dass die Regelung einige Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten aufwerfen wird, ist nicht ganz von der Hand zu weisen.²¹ Doch insgesamt kann an der Regelung begrüßt werden, dass sie dem Einzelnen ermöglicht, den Namen besser dem individuellen Selbstverständnis der eigenen Rolle und Selbstdarstellung in der Gesellschaft anzupassen. Und sie zeigt zu Recht, dass auch die Selbstdarstellung eines eher konservativen Rollenselbstverständnisses schützenswert ist.

Im Unterschied zum Referentenentwurf sieht § 1355b Abs. 3 BGB-E zudem vor, dass die Erklärung nach Abs. 1 gegenüber dem Standesamt widerrufen werden kann (S. 1), der Widerruf öffentlich beglaubigt werden muss (S. 2) und im Falle des Widerrufs eine erneute Erklärung nach Abs. 1 nicht zulässig ist (S. 3). Es ist erfreulich, dass die Frage der Möglichkeit permanenter Wechsel seit dem RefE geklärt ist²² und folgerichtig, dass sich in der Sache an die bisherige Regelung des Begleitnamens angelehnt wurde.

²⁰ DRiB, Stellungnahme zum RefE, S. 3.

²¹ Die zum RefE aufgezeigten Schwierigkeiten bestehen zum Teil fort.

²² In diesem Sinne DFGT, Stellungnahme zum RefE, S. 6.

Zum RefE wurde zu Recht von einigen darauf hingewiesen, dass die Regelung zu geschlechtsangepassten Ehenamen auch in der Lage ist, Adelsbezeichnungen zu erfassen.²³ Dieses Problem wurde mit der Fassung des RegE, die zusätzlich zur Fassung des RefE fordert, dass „die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staats vorgesehen ist“ (§ 1355b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 BGB-E), reduziert, doch nicht gänzlich beseitigt. Es könnte sich daher anbieten, in der Begründung zu § 1355b BGB-E klarzustellen, dass die Regelung zu geschlechtsangepassten Ehenamen keine Adelsbezeichnungen erfasst.

Für die geschlechtsangepassten Geburtsnamen nach § 1617f BGB-E gilt im Wesentlichen das zu den geschlechtsangepassten Ehenamen Gesagte. Erfreulich ist, dass § 1617f Abs. 3 S. 1 BGB-E im Gegensatz zum Referentenentwurf bestimmt, dass auch das volljährige Kind eine Erklärung nach Abs. 1 abgeben kann. Zu begrüßen ist zudem – im Hinblick auf die Gleichstellung von verheirateten und unverheirateten Frauen – dass § 1617f Abs. 3 S. 1 BGB-E vorsieht, dass auch eine unverheiratete Frau, die dem sorbischen Volk angehört eine Form des Geburtsnamens wählen oder zu einer solchen wechseln kann, die nach der sorbischen Tradition verheirateten Frauen vorbehalten ist.

b. Zu den Geburtsnamen nach friesischer und dänischer Tradition, §§ 1617g, 1617h BGB-E

Zusätzlich zum Referentenentwurf enthält der Regierungsentwurf zwei Regelungen zu Geburtsnamen nach friesischer und dänischer Tradition. § 1617g BGB-E sieht in seinem Abs. 1 vor, dass, abweichend von § 1616 BGB und ergänzend zu den in den §§ 1617 bis 1617b BGB-E genannten Möglichkeiten zum Geburtsnamen eines minderjährigen Kindes, das der friesischen Volksgruppe angehört, ein gemäß der friesischen Tradition von einem Vornamen eines Elternteils abgeleiteter Name (Nr. 1) oder ein nicht durch Bindestrich verbundener Doppelname, der sich aus einem Namen nach Nr. 1 und dem Familiennamen eines Elternteils zusammensetzt, gewählt werden kann. § 1617g Abs. 2 BGB-E bestimmt, dass im Fall des § 1616 BGB die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder ein allein sorgeberechtigter Elternteil den Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich zu beglaubigen

²³ BDS, Stellungnahme zum RefE, S. 2.

ist, nach Abs. 1 neu bestimmen können (S. 1), wobei die Bestimmung des Geburtsnamens durch einen Elternteil der Einwilligung des anderen Elternteils bedarf (S. 2) und die Bestimmung, sobald das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, seiner Einwilligung bedarf (S. 3). Für den Fall, dass die Eltern keinen Ehenamen tragen und der alleinsorgeberechtigte Elternteil dem Kind einen Namen geben möchte, der sich vom Vornamen des anderen – nicht sorgeberechtigten Elternteils – ableitet, bestimmt § 1617g Abs. 3 S. 1 BGB-E, dass es der nach § 1617a Abs. 4 BGB-E erforderlichen Einwilligung des nicht sorgeberechtigten Elternteils bedarf. Dass angesichts der Stärke des Eingriffs eine gerichtliche Ersetzungsbefugnis nicht vorgesehen ist, überzeugt. § 1617g Abs. 3 S. 2 BGB-E normiert, dass, sollte ein von dem Vornamen eines Mannes, dessen Nicht-Vaterschaft rechtskräftig festgestellt worden ist, abgeleiteter Name Geburtsname des Kindes geworden sein, das Kind auf seinen Antrag oder – wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat – auf Antrag des Mannes (nur) den Familiennamen, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt geführt hat, als Geburtsnamen erhält. § 1617g Abs. 4 BGB-E bestimmt, dass sich bei Änderung des Vornamens des Elternteils, von dem der Geburtsname des Kindes abgeleitet wurde, die Änderung nur dann auf den Geburtsnamen des Kindes erstreckt, wenn sich dieses der Änderung durch öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Standesamt anschließt, wobei ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, dass das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Erklärung nur selbst abgeben kann und dafür der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf. § 1617g Abs. 5 BGB-E verweist für die Änderung einer geschlechtspezifischen Endung des Geburtsnamens des Kindes auf § 1617f BGB-E. Die umsichtig gestaltete Regelung nimmt auf die Bedürfnisse und Namenstraditionen der friesischen Volksgruppe Rücksicht und ermöglicht insbesondere Patronymie und Matronymie.

Ebenfalls mit dem Regierungsentwurf neu eingefügt wurde § 1617h BGB-E, der die dänische namensrechtliche Tradition anerkennt, wonach Geburtsnamen eines Kindes bestehend aus dem Familiennamen eines Elternteils mit vorangestelltem Familiennamen eines nahen Angehörigen, insbesondere der Großeltern oder eines Paten, gebildet werden. § 1617h Abs. 1 BGB-E bestimmt, dass zum Geburtsnamen eines minderjährigen Kindes, das der dänischen Minderheit angehört, ein nicht durch einen Bindestrich verbundener Doppelname bestimmt werden kann, der sich aus dem Familiennamen eines nahen Angehörigen – dessen gegenüber dem Standesamt erklärten öffentlich beglaubigten Einwilligung es bedarf (§ 1617h Abs. 3 BGB-E) – an erster Stelle des Doppelnamens

(Nr. 1) und dem Familiennamen eines Elternteils an zweiter Stelle des Doppelnamens (Nr. 2) zusammensetzt. § 1617h Abs. 2 BGB-E sieht zudem vor, dass im Falle, dass der Ehenname Geburtsname des Kindes geworden ist/wird, die Eltern oder der alleinsorgeberechtigte Elternteil dem Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich zu beglaubigen ist, den Familiennamen eines nahen Angehörigen nach Abs. 1 voranstellen können, wobei dies der öffentlich beglaubigten gegenüber dem Standesamt erklärten Einwilligung des nahen Angehörigen bedarf (§ 1617h Abs. 3 BGB-E). Auch diese Regelung ist umsichtig und sinnvoll gestaltet.

Für beide Normen gilt, dass sie zwar eine für das BGB grundsätzliche atypische Kleinteiligkeit mit sich bringen und für einen, für die Maßstäbe des BGB, sehr begrenzten Personenkreis gelten sowie, dass sie sicherlich einige Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten mit sich bringen werden, dass sie aber ein achtens- und schützenswertes Interesse der Betroffenen umsetzen und einen begrüßenswerten Schritt zur Stärkung des Identifikationspotentials des Namens mit sich bringen.

c. Zum gesamten Normenkomplex

Zum gesamten Normenkomplex der §§ 1355b, 1617f-h BGB-E war nicht ohne Grund vorgeschlagen worden, dass im Falle der Änderung des Geschlechtseintrags nach TSG oder § 45b PStG – also außerhalb der von §§ 1355a, 1617f BGB-E avisierten Fälle – ein Ablegen und Ändern geschlechtsangepasster Geburtsnamen und Ehenamen auch für unverheiratete Personen und unabhängig vom Erreichen der Volljährigkeit²⁴ zur Verfügung stehen sollte²⁵. Dies sieht der RegE nicht vor und, soweit ersichtlich, auch nicht der thematisch einschlägige Entwurf eines Selbstbestimmungsgesetzes²⁶. Entsprechende Änderungsmöglichkeiten wären zu begrüßen und sollten zu gegebener Zeit geschaffen werden.

²⁴ Gerade auch, um ein Auseinanderfallen der Altersgrenze für Vorname (14 Jahre, § 45b PstG) und Nachname (18 Jahre, Entwurf) zu verhindern.

²⁵ *Bundesverband Trans**, Stellungnahme zum RefE, *passim*; *LSVD*, Stellungnahme zum RefE, *passim*.

²⁶ Siehe BT-Drucks. 20/9041 v. 1.11.2023, BT-Drucks. 20/9049.

Ferner war nicht ohne Grund vorgeschlagen worden, insbesondere vom Bundesrat zum RegE²⁷ und schon vom BDS zum RefE²⁸, die Vorschriften der §§ 1355b, 1617f-h BGB-E²⁹ nicht im BGB vorzuhalten, sondern in das MNÄG zu integrieren. Das Aufgreifen derartiger struktureller Anliegen mag künftigen Reformen vorbehalten bleiben.

5. Zum Kindesdoppelnamen, § 1617 BGB-E, und Folgeänderungen in §§ 1617a-c BGB-E

a. § 1617 BGB-E

In § 1617 BGB-E wird der Katalog der wählbaren Namen für das Kind um den Kindesdoppelnamen erweitert. Auch hier werden die notwendigen Regelungen getroffen, um überlange Namensketten zu vermeiden. Die Einführung eines Kindesdoppelnamens ist, ebenso wie die des Ehedoppelnamens, nachdrücklich zu begrüßen; der Kindesdoppelname hat Anteil am nahezu einhelligen Konsens über die Wünschenswertheit der Einführung eines Doppelnamens.³⁰

Erfreulich ist, dass gegenüber dem Referentenentwurf der § 1617 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB-E nunmehr von „Familiennamen“ spricht und im § 1617 Abs. 1 S. 2 BGB-E der Zusatz „mit der Erklärung nach S. 1 auch“ erhalten wurde.

Darüber hinaus sind gegenüber dem Referentenentwurf keine Änderungen zu vermerken. So wurden auch nicht die Unklarheiten, die die systematische Verlagerung der Geschwisternamensbindung verursacht, geklärt³¹; dies wird im Nachgang von Literatur und Rechtsprechung zu klären sein.

Problematisch bleibt weiterhin die Tatsache, dass keine Kindeswohlprüfung beim Kindesdoppelnamen vorgesehen ist.³² Sollte der Gesetzgeber keine explizite Kindeswohlprüfung vorsehen, wäre

²⁷ BR-Drucks. 440723(B), S. 2.

²⁸ BDS, Stellungnahme zum RefE, S. 2.

²⁹ Bzw. im Falle des BDS naturgemäß die Vorgängerentwurfsnormen.

³⁰ Siehe oben, Fn. 10, 11, 12.

³¹ DFGT, Stellungnahme zum RefE, S. 7.

³² Siehe nur BDS, Stellungnahme zum RefE, S. 2.

wohl gleichwohl eine Kontrolle entsprechend der jetzt beim Vornamen praktizierten weiterhin möglich und notwendig.³³

Dass der Gesetzgeber die überzeugende Anregung zum RefE, die Kann-Regelung in § 1617 Abs. 4 BGB-E in eine Muss-Regelung abzuändern³⁴ noch nicht aufgegriffen hat, mag – wie bei zahlreichen bedenkenswerten Anregungen³⁵ – dem Umstand geschuldet sein, dass dies nicht auf der Reformagenda im engeren Sinne stand; eine entsprechende Änderung mag künftigen Reformen vorbehalten bleiben.

b. § 1617a BGB-E

Die Ermöglichung der Wahl eines Doppelnamens auch im Fall der Alleinsorge, § 1617a BGB-E, ist zu begrüßen. Gegenüber dem Referentenentwurf sieht § 1617a BGB-E mehrere Konkretisierungen vor, die aufgrund der klarstellenden Funktion erfreulich sind. So wird durch die Ersetzung des Wortes „Namen“ in der bisherigen Fassung des § 1617a Abs. 1 BGB durch das Wort „Familiennamen“ in § 1617a Abs. 1 BGB-E sowie der Einfügung von „als Geburtsnamen“ verdeutlicht, dass das Kind im Falle des Fehlens eines Ehenamens sowie der alleinigen Sorge eines Elternteils den Familiennamen des alleinsorgeberechtigten Elternteils als Geburtsnamen erhält. Durch die Änderungen in § 1617a Abs. 2 und Abs. 3 BGB-E wird gegenüber dem Referentenentwurf klargestellt, dass es sich bei dem genannten Elternteil um den Elternteil handelt, dessen Name der Geburtsname des Kindes geworden ist. § 1617a Abs. 4 S. 1 BGB-E präzisiert gegenüber dem Referentenentwurf die Fälle der Erforderlichkeit der Einwilligung des Kindes ab Vollendung des fünften Lebensjahres für die Verkürzung des Geburtsnamens. Schließlich sieht § 1617a Abs. 4 S. 2 BGB-E gegenüber § 1617a Abs. 4 S. 2 BGB-RefE eine Erleichterung vor, indem er für die Erklärungen nach Abs. 2 lediglich dann eine öffentliche Beglaubigung fordert, wenn die Erklärung nach der Beurkundung der Geburt abgegeben wird.

³³ Vgl. DFGT, Stellungnahme zum RefE, S. 7 m.w.N.

³⁴ BDS, Stellungnahme zum RefE, S. 3. „Das Gericht kann dem Elternteil für die Ausübung des Bestimmungsrechts eine Frist setzen“ → „Der Gesetzgeber setzt ...“.

³⁵ Beispielsweise auch der zur Normierung des Vornamens, vgl. BDS, Stellungnahme zum RefE, S. 1 f.; DFGT, Stellungnahme zum RefE, S. 1.

Künftigen Reformen vorbehalten wird wohl die Frage bleiben, ob den nach § 1617a Abs. 2 BGB benannten Kinder bzw. ihren Sorgerechtigten eine Namensänderungsmöglichkeit ähnlich der Rückbenennung eingeräumt werden sollte.³⁶

c. § 1617b BGB-E

§ 1617b Abs. 1 S. 1 BGB-E sieht vor, dass der Familienname des Kindes neu bestimmt werden kann, wenn eine gemeinsame Sorge der Eltern erst begründet wird, wenn das Kind bereits einen Namen führt.

Gegenüber dem Referentenentwurf wurde, wohl auf eine Anregung zum RefE hin³⁷, erfreulicherweise die Frist für die Ausübung des Neubestimmungsrechts gestrichen³⁸ Zudem hat die Norm durch die Verwendung des Begriffs „Familienname“ eine Konkretisierung erfahren. Darüber hinaus wurde auf § 1617b Abs. 1 S. 2 BGB-RefE verzichtet. In § 1617b Abs. 1 BGB-E wurde der Verweis auf § 1617c Abs. 1 S. 3 gestrichen.

§ 1617b Abs. 3 BGB-E sieht vor, dass, wenn das Kind nach Abs. 2 den Familiennamen der Mutter als Geburtsnamen erhält, § 1617a Abs. 2 und Abs. 4 entsprechend gilt, wenn ihr Name aus mehreren Namen besteht.

d. § 1617c BGB-E

§ 1617c BGB-E enthält insbesondere die notwendigen Folgeänderungen zur Umstellung auf die Ermöglichung einer Doppelnamenswahl in Anlehnung an die zuvor geregelten Fälle und hat in der Fassung des RegE gegenüber der Fassung des RefE keine Änderungen erfahren.

6. Namensänderungen bei Scheidungen und Wiederheirat

³⁶ In diesem Sinne Bundesrat, BR-Drucks. 440/23(B), S. 2 und *BDS*, Stellungnahme zum RefE, S. 3.

³⁷ *BDS*, Stellungnahme zum RefE, S. 3.

³⁸ Ehedem: „binnen drei Monaten nach der Begründung der gemeinsamen Sorge“.

Die §§ 1617d und e BGB-E erfassen nun auf neue und umfassende Art und Weise die Schwierigkeiten, die sich für Kinder aus bewegten Ehebiographien ihrer Elternteile ergeben können. § 1617d BGB-E adressiert das Schicksal der „Scheidungshalbwaisen“ und § 1617e BGB-E ergänzt die präexistente Einbenennungsmöglichkeit um eine Rückbenennungsmöglichkeit. Von der Scheidung der Ursprungsehe bis zur Wiederheirat und Scheidung jeder weiteren Ehe kann damit im Namen des Kindes reagiert und können Namensänderungen erhalten und geknüpft werden. Angesichts der Häufigkeit von Scheidungen und Wiederheiraten (sowie erneuten Scheidungen) sind derlei Regelungen sehr notwendig und sinnvoll. Der Doppelname kann (auch) dazu beitragen, die aus den Änderungsmöglichkeiten resultierende schwindende Namenskontinuität abzumildern.

a. Namensänderung nach Scheidung der Eltern (oder Tod eines Elternteils), § 1617d BGB-E

§ 1617d Abs. 1 S. 1 BGB-E sieht vor, dass derjenige Elternteil, dessen Name nicht Ehenname geworden ist, dem die elterliche Sorge für ein Kind nach der Scheidung der Eltern allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil oder nach dem Tod des anderen Elternteils allein zusteht und der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Kind einen der folgenden Namen als Geburtsnamen erteilen kann: Seinen gemäß § 1355 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 und 2 wieder angenommenen Namen (Nr. 1) oder einen aus seinem wieder angenommenen Namen (Nr. 1) und dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Geburtsnamen gebildeten Doppelnamen (Nr. 2). Gegenüber dem Referentenentwurf ist insofern zu vermerken, dass mit Nr. 2 die Möglichkeit eröffnet wird, dem Kind einen Doppelnamen aus seinem Geburtsnamen und dem wieder angenommenen Namen des Elternteils, in dessen Haushalt es aufgenommen wurde, zu geben und somit eine namentliche Verbindung zu beiden Elternteilen zu schaffen.

Erfreulich ist die Änderung des § 1617d Abs. 2 S. 1 BGB-E gegenüber dem Referentenentwurf. § 1617d Abs. 2 S. 1 BGB-E sieht vor, dass die Erteilung des Geburtsnamens nach Abs. 1 – mithin nach der Scheidung der Eltern oder dem Tod eines Elternteils – der Einwilligung des Kindes bedarf, sobald dieses das fünfte Lebensjahr vollendet hat. Durch den Verweis auf Abs. 1 unterscheidet sich die Vorschrift von der Regelung des Referentenentwurfs in § 1617d Abs. 2 S. 3 BGB-RefE, welche sich mangels Verweises auf

Abs. 1 und aus systematischen Gründen nur auf den Fall der Erteilung des Geburtsnamens nach der Scheidung, nicht aber den Fall des Todes eines Elternteils bezogen hat. Die Notwendigkeit der Einwilligung des Kindes in die Erteilung des Geburtsnamens nicht nur für den Fall der Scheidung, sondern auch im Falle des Todes eines Elternteils, sobald es das fünfte Lebensjahr erreicht hat, ist zu begrüßen.

Zudem wurde in § 1617d Abs. 2 S. 2 BGB-E richtigerweise der Kindeswohlmaßstab für die Ersetzung der Einwilligung abgesenkt. Während § 1617d Abs. 2 S. 2 BGB-RefE als Voraussetzung für die Ersetzung der Einwilligung des anderen Elternteils durch das Familiengericht die Erforderlichkeit zum Wohl des Kindes gefordert hat, sieht § 1617d Abs. 2 S. 3 BGB-E vor, dass das Familiengericht die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen kann, wenn die Erteilung dem Wohl des Kindes dient; damit entspricht der Maßstab dem (neuen Maßstab) bei der Einbenennung.

b. Änderungen an der Einbenennung, § 1617e Abs. 1, 2 und 4 BGB-E

In § 1617e BGB wird die Einbenennung um Möglichkeiten zur Vergabe eines Doppelnamens erweitert; dies ist erfreulich, weil dann ein namensrechtliches Band zur Ursprungsfamilie erhalten bleiben kann.

Die von RefE zu RegE erfolgte Maßstabsänderung von der Kindeswohlerforderlichkeit zur Kindeswohldienlichkeit bei der Ersetzung der Einwilligung zur Einbenennung (§ 1617e Abs. 2 S. 4 BGB-E) ist zu begrüßen.³⁹

c. Einführung der zivilrechtlichen Rückbenennung, § 1617e Abs. 3, 4 BGB-E

Es ist sehr zu begrüßen, dass nach dem Scheitern des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Scheinvaterregresses, zur Rückbenennung und zur Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes von 2016 mit dem Ende der 18. Legislaturperiode nun eine zivilrechtliche Rückbenennungsmöglichkeit

³⁹ Zu den Schwierigkeiten der aktuellen Fassung und ihrer Geschichte siehe Staudinger/Lugani, 2020, § 1618 BGB Rn. 26 f.

ohne den steinigen Weg über die öffentlich-rechtliche Namensänderung geschaffen werden soll.

Angemerkt werden kann indes, dass das Kind im Rahmen der Rückbenennung nach § 1617e Abs. 3 BGB-E lediglich den vor der Einbenennung geführten Namen erhält, während der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind aufgenommen wurde, seinen Geburtsnamen wieder annehmen kann. Dies führt zu dem unglücklichen Ergebnis, dass Elternteil und Kind, welche in einem Haushalt leben, unterschiedliche Namen führen und somit nicht die angestrebte Namensgleichheit erreicht werden kann. Für diese Möglichkeit soll § 1617d BGB gerade sorgen. Daher wäre, womöglich in künftigen Reformen, ein Verweis von § 1617e BGB-E i.R.d. Rückbenennung auf § 1617d Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2, Abs. 2 S. 1 BGB-E wünschenswert.

7. Neubestimmung des Geburtsnamens durch volljährige Personen, § 1617i BGB-E

§ 1617i Abs. 1 S. 1 BGB sieht vor, dass jede volljährige Person den Geburtsnamen, den sie als Minderjährige erworben hat, neu bestimmen kann, wenn ihr Geburtsname aus mehreren Namen besteht: indem sie nur einen oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zu ihrem Geburtsnamen bestimmt (Nr. 1), wenn sie den Familiennamen nur eines Elternteils als Geburtsnamen erhalten hat: indem sie diesen durch den Familiennamen des anderen Elternteils ersetzt (Nr. 2 a)) oder diesem den Familiennamen des anderen Elternteils voranstellt oder anfügt (Nr. 2 b)).

§ 1617i Abs. 1 S. 2 BGB-E stellt klar, dass, sollte die volljährige Person ihren Geburtsnamen durch den Familiennamen des anderen Elternteils ersetzt haben (Fall des § 1617i Abs. 1 S. 1 Nr. 2a BGB-E), sie, wenn dieser Familiename aus mehreren Namen besteht, auch nur einen oder einige Namen, aus denen der Name besteht zu ihrem Geburtsnamen bestimmen kann und wenn sie ihrem Geburtsnamen den Familiennamen des anderen Elternteils voranstellt oder anfügt (Fall des § 1617i Abs. 1 S. 1 Nr. 2b BGB-E) sie auch bestimmen kann, dass die Namen durch einen Bindestrich verbunden werden. Für letzteren Fall gilt zudem, dass, sollte der Familiename des Elternteils aus mehreren Namen bestehen, nur einer der Namen für die Bildung des Doppelnamens herangezogen werden kann.

§ 1617i Abs. 1 S. 3 BGB-E bestimmt, dass die Neubestimmung der Einwilligung des Elternteils bedarf, dessen Name zum neuen Geburtsnamen bestimmt oder dem bisherigen Geburtsnamen vorangestellt oder angefügt wird.

§ 1617i Abs. 2 BGB-E sieht eine Regelung für Zugehörige der friesischen Volksgruppe oder der dänischen Minderheit vor. Hat eine volljährige Person, die dieser Gruppe oder Minderheit angehört, ihren Geburtsnamen nach § 1617g BGB-E oder § 1617h BGB-E erhalten, gilt für eine Neubestimmung des Geburtsnamens Abs. 1 sinngemäß (S. 1); hat sie noch keinen Geburtsnamen nach § 1617g BGB-E oder § 1617h BGB-E, sieht S. 2 vor, dass sie ihren Geburtsnamen entsprechend diesen Vorschriften einmalig neu bestimmen kann.

§ 1617i Abs. 3 BGB-E stellt klar, dass bezüglich der nach den Abs. 1 und 2 wählbaren Namen auf den Zeitpunkt der Geburt oder Annahme als Kind abzustellen ist. Dies bedeutet insbesondere, dass die volljährige Person nur den Familiennamen des anderen Elternteils als ersetzenden bzw. voranzustellenden/anzufügenden Geburtsnamen bestimmen kann, den dieser Elternteil im Zeitpunkt der Geburt der volljährigen Person hatte. Allerdings kann sich die volljährige Person, wenn sich der Familienname des Elternteils, der durch die Bestimmung der volljährigen Person ihr Geburtsname geworden ist, auf andere Weise als durch Eheschließung ändert, dieser Änderung anschließen.

§ 1617i Abs. 4 BGB-E ermöglicht es einer volljährigen Person, die bereits einen Doppelnamen führt, zu bestimmen, dass ein vorhandener Bindestrich wegfällt (Nr. 1) oder wenn der Doppelname ohne Bindestrich gebildet wurde, ein solcher hinzugefügt wird (Nr. 2). § 1617i Abs. 5 BGB-E schließlich bestimmt, dass die Erklärungen nach Abs. 1, 2 und 4 gegenüber dem Standesamt abzugeben und öffentlich zu beglaubigen sind.

Die begrüßenswerte Regelung bildet eine grundlegende Neuerung und einen Paradigmenwechsel im Namensrecht, da es hier nicht mehr äußere Statusereignisse wie Geburt, Heirat, Scheidung, Adoption oder Vaterschaftsanfechtung sind, die die Namensänderung ermöglichen.⁴⁰ Dies macht diesen Namensänderungstatbe-

⁴⁰ Zwar gestattet gegenwärtig § 1617b I BGB auch im Falle der nachträglichen Erlangung der gemeinsamen Sorge die Namensänderung, obschon der Eintritt der

stand fundamental unähnlich gegenüber den bisher existenten Namensänderungstatbeständen. § 1617i BGB-E ähnelt eher der freien Namensänderungsmöglichkeit (auf Wunsch des Namensträgers einmal binnen zehn Jahren), den die AG Namensrecht vorgeschlagen hatte,⁴¹ als den bisherigen Namensänderungsmöglichkeiten. Es ist zu hoffen, dass die Vorteile, die sich aus der neuen Gestaltungsmöglichkeit ergeben, die Schwierigkeiten, die aus dem Bruch mit der bisherigen Logik des Namensrechts folgen, mehr als aufwiegen.

8. Änderung im Adoptionsrecht, §§ 1757, 1765, 1767 BGB-E

Mit den Änderungen im Adoptionsrecht wird insbesondere den als Volljährigen angenommenen Personen ermöglicht, den bisherigen Namen beizubehalten oder einen Doppelnamen aus dem bisherigen Namen und dem Namen der annehmenden Person zu bilden. Es wird angeregt, die Möglichkeit zu schaffen, den Geburtsnamen (nicht in erster Linie den Familiennamen) jedenfalls bei der Volljährigenadoption zu erhalten, weil er, obwohl er möglicherweise nicht mehr Familienname des Betroffenen ist, dennoch für das künftige Leben Bedeutung behält (z.B. bei Ehescheidung, bei Eingehung einer neuen Ehe) und für den Nachweis früherer Qualifikationen entscheidend ist (man möchte vielleicht nicht in jeder Situation offenlegen, dass man adoptiert worden ist und daher (nach Jahrzehnten) einen anderen Geburtsnamen bekommen hat. Es könnte sich also anbieten, §§ 1757 Abs. 3, 1767 Abs. 3 BGB entsprechend zu ändern und darin auch vorgesehen werden, dass bereits der einfache Widerspruch der Beteiligten bei einer Volljährigenadoption die Änderung des Geburtsnamens ausschließen.

9. Änderung im Kollisionsrecht

a. Die Entscheidung gegen eine Änderung der Grundanknüpfung

Die Änderung der Regelanknüpfung in Art. 10 Abs. 1 EGBGB von der Staatsangehörigkeit zum gewöhnlichen Aufenthalt gemäß

gemeinsamen Sorge kein familienrechtliches Statusereignis ist. Dennoch funktioniert § 1617i BGB-E ganz anders als § 1617b I BGB, da die Namensänderung nach § 1617i BGB-E zeitlich abgekoppelt vom Ereignis Volljährigkeitseintritt jederzeit ab dann vorgenommen werden kann.

⁴¹ AG Namensrecht, Eckpunkte, 2020, Thesen 4 und 5.

Anlage 3 zum RefE war von manchen wegen des mit der Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthaltes verbundenen erhöhten Aufwands abgelehnt worden.⁴² Andere hatten die Änderung mit guten Gründen begrüßt.⁴³ Der RegE schweigt dazu. Auch wenn die Änderung wünschenswert gewesen wäre, ist sicherlich die Beibehaltung der Staatsangehörigkeitsgrundanknüpfung begrüßenswert, dass durch sie womöglich der Reformdruck auf europäischer Ebene für die Schaffung eines unionsweit einheitlichen Namenskollisionsrechts erhöht wird.

b. Die Erweiterung der Rechtswahlmöglichkeiten, Art. 10 EGBGB-E

Art. 10 Abs. 2 S. 1 EGBGB-E wurde gegenüber dem Referentenentwurf durch Einfügen der Worte „durch Erklärung“ konkretisiert. Während der Referentenentwurf des Art. 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB-RefG noch vorsah, dass die Ehegatten ihren künftig zu führenden Namen ungeachtet des Art. 5 Abs. 1 EGBGB nach dem Recht des Staates, dem ein Ehegatte angehört, wählen können, sieht der Regierungsentwurf des Art. 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 eine Streichung der Passage „ungeachtet des Art. 5 Abs. 1 EGBGB“ vor. Ebenso wurde Art. 10 Abs. 2 S. 3 EGBGB-RefE gestrichen, welcher sich allerdings mit einem Verweis auf Abs. 2 nun in Art. 10 Abs. 5 S. 2 EGBGB-E wiederfindet. Ebenso wie Art. 10 Abs. 2 EGBGB-E erfolgte auch in Art. 10 Abs. 3 S. 1 EGBGB-E eine Konkretisierung gegenüber dem Referentenentwurf durch Einfügen der Worte „durch Erklärung“ und eine Streichung der Passage „ungeachtet Art. 5 Abs. 1 EGBGB“ in Nr. 1 des Absatzes. Zudem sieht der Regierungsentwurf einen Abs. 4 und einen Abs. 5 vor. Art. 10 Abs. 4 EGBGB-E bestimmt, dass im Übrigen eine Person durch Erklärung gegenüber dem Standesamt für ihren Namen das Recht des Staates wählen kann, dem sie angehört (S. 1) und dass die Erklärung öffentlich beglaubigt werden muss (S. 2). Art. 10 Abs. 5 EGBGB-E bestimmt, dass

⁴² BDS, Stellungnahme zum RefE, S. 5.

⁴³ Z.B. *DFGT*, Stellungnahme zum RefE, S. 15; *DRiB*, Stellungnahme zum RefE, S. 5. Siehe schon *Freitag*, Für mehr Rechtswahlfreiheit im Internationalen Namensrecht, IPRax 2023, 347 (348 f); *Mansel*, Mitteilungen: Beschluss des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht zur Reform des internationalen Namensrechts 2022 – Art 10 EGBGB, IPRax 2023, 326; *Dutta*, Überlegungen zu einer Reform des (deutschen) internationalen Namensrechts, IPRax 2023, 227 (228 ff.); siehe schon *Dutta/Frank/Freitag et al.*, Ein Name in ganz Europa – Entwurf einer Europäischen Verordnung über das Internationale Namensrecht, StAZ 2014, 33 ff. (Art. 4 Abs. 1).

Art. 5 Abs. 1 EGBGB bei der Rechtswahl keine Anwendung findet (S. 1) und für die Auswirkung der Wahl nach Abs. 2 oder 4 § 1617c BGB-E sinngemäß anzuwenden ist (S. 2). Die Änderungen sind ausgewogen und sinnvoll.

10. Die Übergangsvorschriften, Art. 229 § xy EGBGB

Im ersten Absatz der Übergangsregelung wurde die Frist des Referentenentwurfs, die vorsah, dass Ehegatten, die am 01. Mai 2025 bereits einen Ehenamen führen, nur bis einschließlich 31.12.2026 durch Wahl eines aus ihrer beider Namen gebildeten Doppelnamens ihren Ehenamen neu bestimmen können, gestrichen, sodass die Ehegatten, die am 01. Mai 2025 bereits einen Ehenamen führen, auch über den 31.12.2026 hinaus einen Doppelnamen als Ehenamen neu bestimmen können. Dies ist sehr erfreulich, da anderenfalls eine Vielzahl von Anträgen in ein sehr enges Zeitfenster gedrängt worden wäre.⁴⁴ Zudem sieht Abs. 1 eine Konkretisierung vor, indem er für den möglichen Doppelnamen auf § 1355 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, S. 2, Abs. 3 Nr. 2 BGB-E verweist.

Es wäre wünschenswert, dass auch Ehegatten ohne Ehenamen nachträglich einen gemeinsamen Doppelnamen bestimmen dürfen – denn gerade diese Ehegatten haben sich unter dem alten Recht bewusst gegen einen Ehenamen entschieden.⁴⁵

Die zum RefE zurecht aufgeworfene Frage,⁴⁶ ob Ehegatten, deren echte oder unechte Doppelnamen nach den bisherigen Regelungen zwingend einen Bindestrich enthalten, durch Erklärung eine Streichung des Bindestrichs erwirken können, blieb bislang unbeantwortet. Es wäre wünschenswert, (hier oder an anderer Stelle) in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass Ehegatten, die bereits einen Doppelnamen führen, den (bislang zwingenden) Bindestrich ablegen können.

⁴⁴ So zu Recht BDS, Stellungnahme zum RefE, S. 4.

⁴⁵ Genau so schon DFGT, Stellungnahme zum RefE, S. 12; Dutta, Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts, FamRZ 2023, 817 (819). Es könnte mithin ein neuer Art. 229 § xy Abs. 1 S. 2 EGBGB eingefügt werden, der lautet: „Ehegatten, die am 1. Mai 2025 keinen Ehenamen führen, können einen Doppelnamen nach § 1355 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, S. 2, Abs. 3 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu bestimmen.“

⁴⁶ BDS, Stellungnahme zum RefE, S. 2.

Auch in Abs. 2 wurde die Frist „bis einschließlich 31.12.2026“ gestrichen, sodass der Geburtsname minderjähriger Kinder von Eltern ohne Ehenamen durch die Wahl eines aus den Namen beider Eltern gebildeten Doppelnamens auch über diesen Zeitpunkt hinaus neu bestimmt werden kann. Gegenüber dem Referentenentwurf wurde zudem eine Konkretisierung vorgenommen. So gilt die Möglichkeit der Neubestimmung für Geburtsnamen vor dem 25. Mai 2025 geborener minderjähriger Kinder und der Doppelname ist nach den §§ 1617 bis 1617b BGB-E zu bestimmen.

Der Regierungsentwurf sieht zudem einen neuen Abs. 3 vor, wonach der Geburtsname vor dem 1. Mai 2025 geborener minderjähriger Kinder, die der friesischen Volksgruppe oder der dänischen Minderheit angehören nach dem §§ 1617g und 1617h BGB-E neu bestimmt werden kann.

Abs. 3 des Referentenentwurfs findet sich nun in Abs. 4 mit der Änderung wieder, dass § 1617 Abs. 6 BGB-E mit der Maßgabe, dass für sie auch ein Doppelname bestimmt werden kann, der aus den Namen des vorgeborenen Kindes der Eltern und dem Namen desjenigen Elternteils gebildet wird, dessen Name nicht zum Geburtsnamen des vorgeborenen Kindes bestimmt wurde, nicht mehr für nach dem 31. Dezember 2024, sondern für nach dem 30. April 2025 geborene Kinder gilt.

Während Abs. 4 des Referentenentwurfs vorsah, dass eine vor dem 1. Januar 2025 gemäß § 1767 BGB-E angenommene Person bis einschließlich 31. Dezember 2026 den vor dem Ausspruch geführten Namen zum Geburtsnamen bestimmen oder aus dem vor dem Ausspruch der Annahme geführten Namen und dem Familiennamen der annehmenden Person einen Doppelnamen zum Geburtsnamen bestimmen kann, sieht Abs. 5 des Regierungsentwurfs keine Frist mehr bis zum 31. Dezember 2026 vor und gilt für vor dem 1. April 2025 gem. § 1767 BGB-E angenommene Personen.

III. Fazit

Der Gesetzesentwurf ist – mit den oben genannten geringfügigen Einschränkungen – nachdrücklich zu begrüßen. Er schafft Abhilfe bei einigen wichtigen „Baustellen“ des Namensrechts, insbesondere dem fehlenden Doppelnamen, den „Scheidungshalbwaisen“ sowie der Rückbenennung und schafft darüber hinaus an vielen weiteren Stellen Verbesserungen. Er sorgt für mehr Liberalität und

Autonomie im Namensrecht. Zwar kann zurecht darauf hingewiesen werden, dass der Entwurf mit seinem Zuwachs an Namensänderungsmöglichkeiten der Namenskontinuität abträglich ist, doch ist dies notwendige und unvermeidbare Folge von Namensänderungsmöglichkeiten.

Was der Entwurf nicht leistet, liegt außerhalb seiner Reichweite: Eine umfassende Reform des geltenden Namensrechts, die insbesondere der Zersplitterung und kasuistischen Regelungstechnik der Namensänderungstatbestände. So kann der Entwurf nicht anders, als zur weiteren Regelungsfülle, Komplexität und Unübersichtlichkeit des geltenden Namensrechts beizutragen. Die vorliegende Reform mag Anlass bieten, künftig diese nächsten Reformschritte in Angriff zu nehmen.



Lausitzer Sorben • Deutsche Sinti und Roma
Dänische Minderheit • Friesische Volksgruppe

+49 (0)30 18681 14670
info@minderheitensekretariat.de
www.minderheitensekretariat.de

Postadresse:
Bundestag
Bundesministerium des Innern
und für Heimat
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Besucheradresse:
Bundesallee 216 - 218
10719 Berlin

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts“ (BT-Drs. 20/9041)

Verfasser: Gösta Nissen, Leiter des Minderheitensekretariates der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands

Die im Minderheitenrat zusammengeschlossenen Dachorganisationen des sorbischen Volkes, der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe begrüßen ausdrücklich, dass der aktuelle Gesetzentwurf der Bundesregierung in **§§1355b, 1617f, 1617g sowie § 1617h BGB-E** die Namensgebungstraditionen der nationalen Minderheiten und Volkgruppen Deutschlands berücksichtigt und in das deutsche Namensrecht aufnehmen möchte.

Bereits anlässlich des Referentenentwurfes zum Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts hatten die Domowina – Zwjazk Łužiskich Serbow z. t., Bund Lausitzer Sorben e. V., der Sydslesvigsk Forening (SSF) sowie der Frasche Rädj/Friesenrat Sektion Nord, der Freeske Raad/Friesenrat Sektion Ost, die Ostfriesische Landschaft, der Seelter Buund, die Friisk Foriining, der Nordfriesische Verein und der Verein Nordfriesisches Institut Stellungnahmen beim Bundesministerium der Justiz eingereicht.

Diese begrüßten die Berücksichtigung der geschlechtsangepassten Namensgebung nach sorbischer Tradition. Dänischer- und friesischerseits wurde jedoch der Umstand bemängelt, dass der Referentenentwurf weder die Annahme des Mittelnamens nach dänischer Tradition noch die patro-bzw. matronyme Namensgebung nach friesischem Brauch vorsah. Gleichzeitig wurde von den Minderheitenverbänden die Beachtung der Bekenntnisfreiheit Antragstellender zu einer Minderheit bei der Umsetzung des Gesetzes seitens der Behörden gefordert.

Zudem wurde der Wunsch geäußert, dass auch Regelungen zur minderheitenspezifischen Namensgebung künftig zivilrechtlich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und nicht nur im Minderheiten-Namensänderungsgesetz (MindNamÄndG) im Sinne eines Ausnahmetatbestandes geregelt werden. So hat es sich in der Praxis erwiesen, dass das MindNamÄndG bei Standesbeamten größtenteils unbekannt ist. Daraus resultieren oftmals unbegründete Ablehnungen von Anträgen und damit ein längerer Verfahrensweg sowie Frustration bei den Beteiligten.

Im vorliegenden Regierungsentwurf wurden die Ergänzungsvorschläge der Minderheitenverbände weitgehend berücksichtigt. Dennoch ist aus Sicht der im Minderheitenrat zusammenge schlossenen Verbände vor allem die Beachtung der Bekenntnisfreiheit bei der Umsetzung des Gesetzes in der Praxis im vorliegenden Regierungsentwurf nicht hinreichend sichergestellt.

Beachtung der Bekenntnisfreiheit bei Umsetzung des Gesetzes

Das Prinzip, sich frei zu einer nationalen Minderheit zu bekennen, ergibt sich bereits aus völkerrechtlichen Verpflichtungen wie der Kieler Erklärung von 1949, analog der Bonner Erklärung der Bundesrepublik Deutschland von 1955, der Protokollnotiz zu Artikel 35 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990, der Kopenhagener Erklärung zur Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE vom 29. Juni 1990 sowie Art. 3 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates (im Folgenden RÜ genannt).

Es besagt im Kern, dass das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit frei ist und staatlicherseits weder überprüft noch bestritten werden darf.

Nicht zuletzt aufgrund historischer Diskriminierungserfahrungen ist die Bekenntnisfreiheit zu einer nationalen Minderheit insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland ein hohes Gut. Sie lässt sich bereits aus den Persönlichkeitsrechten gemäß Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz ableiten und hat mittlerweile Eingang in Landesverfassungen und Gesetze gefunden, so in Artikel 6 der Verfassung von Schleswig-Holstein und analog in Art. 37 Landesverfassung Sachsen-Anhalt, in § 1 des Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen und § 2 des Gesetzes zur Aus gestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg.

Für das Land Schleswig-Holstein und die Bundesrepublik Deutschland bildet die Bekenntnisfreiheit im Sinne der Bonn-Kopenhagener-Erklärungen bis heute die Basis der Minderheitenarbeit diesseits und jenseits der deutsch-dänischen Grenze. Bereits die Erklärung der Landesregierung Schleswig-Holstein zur Stellung der dänischen Minderheit vom 26. September 1949 (Kieler Erklärung) postuliert, dass das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur frei ist und von Amts wegen nicht bestritten oder nachgeprüft werden darf. Diese Passage der Kieler Erklärung ist auch in die Regierungserklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 29. März 1955 im Rahmen der Bonn-Kopenhagener Erklärungen aufgenommen worden.

Nach ständiger Berichtspraxis im Rahmen des Überprüfungsverfahrens des Europarates zur Anwendung des RÜ betont somit auch die Bundesregierung stets, dass die Zugehörigkeit zu einer der vom RÜ geschützten Gruppen die persönliche Entscheidung eines jeden Einzelnen ist, die vom deutschen Staat nicht registriert, überprüft oder bestritten werden darf (siehe Erster Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten, 1999, Seite 17).

Insofern wäre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Ehenamen- und Geburtsnamensrechtes bei der Umsetzung künftig sicherzustellen, dass die Bekenntnisfreiheit gewahrt wird und die Zugehörigkeit von Antragstellenden zu einer nationalen Minderheit oder Volksgruppe von Standesämtern nicht überprüft, registriert oder bestritten wird.

Dennoch ergibt sich aus der Teil B. der Begründung des Gesetzentwurfes zu §§1355b (Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens nach sorbischer und anderen Traditionen des Regierungsentwurfes), 1617f (Geschlechtsangepasste Form des Geburtsnamens nach sorbischer und

anderen Traditionen des Regierungsentwurfes), 1617g (Geburtsname nach friesischer Tradition) sowie § 1617h BGB E (Geburtsname nach dänischer Tradition) ein anderes Bild. Demnach soll das Recht auf Namensänderung an einen objektiven Anhaltspunkt für die Zugehörigkeit Antragstellender zu einer nationalen Minderheit gebunden werden, welche durch die Standesämter verifiziert werden soll. Hierzu sollen vor allem folgende Kriterien herangezogen werden:

- Die Ansässigkeit in einem anerkannten Siedlungsgebiet
- Die familiäre Herkunft
- Ein auf die Minderheitenzugehörigkeit hindeutender Familienname

Eine solche Praxis widerspräche aus Sicht der nationalen Minderheiten und Volksgruppen der oben erläuterten geltenden Rechtslage und -auffassung einer voraussetzungslosen Bekenntnisfreiheit in Deutschland.

Insofern geht in diesem Fall auch der angeführte Rückgriff auf die Erläuterungen zu Artikel 3 Abs. 1 RÜ fehl mit dem Ergebnis, dass zwecks Nachweises obiger Voraussetzungen ebendiese Bekenntnisfreiheit ausgehebelt würde.

Das Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz - Sächs-SorbG) vom 31. März 1999 legt in § 1 Sorbische Volkszugehörigkeit fest:

„Zum sorbischen Volk gehört, wer sich zu ihm bekennt. Das Bekenntnis ist frei. Es darf weder bestritten noch nachgeprüft werden. Aus diesem Bekenntnis dürfen keine Nachteile erwachsen.“

In der Begründung zum genannten Gesetz heißt es zu § 1 erläuternd:

„Die Vorschrift enthält die Definition der sorbischen Volkszugehörigkeit. Satz 1 und 2 entsprechen im wesentlichen Punkt 14 Nr. 1 des Protokolls zum Einigungsvertrag. Für den Landesgesetzgeber besteht aufgrund der übergesetzlichen Rechtsnormen, internationalen und zwischenstaatlichen Vereinbarungen hinsichtlich der Bekenntnisfreiheit und der Erklärung des Verzichts auf eine Nachprüfung des Bekenntnisses zum sorbischen Volk kein Gestaltungsspielraum. Satz 3 und 4 stellen klar, dass das Bekenntnis zur sorbischen Volkszugehörigkeit unantastbar ist. Der vorgeschlagene Gesetzestext folgt außerdem dem Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE (vom 29. Juni 1990), Ziff. 32 Abs. 1, wonach die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit eine Angelegenheit der persönlichen Entscheidung eines Menschen ist, aus der für ihn kein Nachteil erwachsen darf. **Die im Rahmen der Anhörung vom Landkreis Bautzen gegebene Anregung, die Volkszugehörigkeit eindeutiger nach objektiven Kriterien zu regeln, konnte im Hinblick auf diese Rechtslage nicht aufgegriffen werden.**“

(Siehe <https://www.domowina.de/fileadmin/Assets/Domowina/Mediathek/Dokumente/rechtsvorschriften.pdf>, Hervorhebung durch den Verfasser)

Auch die Bundesregierung bekräftigte diese Rechtsauffassung im Zweiten Bericht zum RÜ:

„Statistische Angaben auf ethnischer Basis werden nicht erhoben. Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit oder zu einer der weiteren traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen ist in Deutschland nach dem Grundgesetz ebenso frei wie der

Sprachgebrauch und das Bekenntnis zu einer Muttersprache. Die Zugehörigkeit zu diesen Gruppen ist die persönliche Entscheidung eines jeden Einzelnen, die von Staats wegen nicht registriert, überprüft oder bestritten wird.“

(Siehe Zweiter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten, 2004, S.13)

Insofern sollten aus Sicht der im Minderheitenrat zusammengeschlossenen Dachverbände der vier nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands die einschränkenden Ausführungen im Besonderen Teil B. der Begründung des Gesetzentwurfs auf Seite 46 der Drucksache gestrichen und stattdessen mit Hinweis auf obige Rechtslage bestimmt werden, dass seitens der Standesämter das erklärte Bekenntnis von Antragstellenden zu einer Minderheit zwecks Namensgebung bzw. -änderung nach §§1355b, 1617f, 1617g sowie 1617h BGB E ausreichend ist und weder überprüft noch bestritten werden darf.

Möglichkeit der Inanspruchnahme von §§1355b, 1617f, 1617g sowie 1617h BGB E auch außerhalb von anerkannten Siedlungsgebieten

Die Bundesregierung hat stets betont, dass Rahmenübereinkommen und Bekenntnisfreiheit im gesamten Bundesgebiet gelten und ihre Anwendung nicht auf Siedlungsgebiete der anerkannten nationalen Minderheiten und Volksgruppen begrenzt ist. Entsprechend muss für Angehörige des sorbischen Volkes, der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe, die außerhalb dieser Gebiete leben, ebenfalls die Möglichkeit der Inanspruchnahme von **§§1355b, 1617f, 1617g sowie 1617h** gelten.



04. Dezember 2023

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts“
BT-Drs. 20/9041 vom 01.11.2023**

Regelungsziel

„Das geltende Namensrecht ist in seiner jetzigen Form zu unübersichtlich und teils widersprüchlich“, so die Ausführungen des Bundesministeriums der Justiz vom 01. September 2023 auf ihrer Webseite zur „Modernisierung des Namensrechts“.

Die angedachte Reform im Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts kommt jedoch dem Wunsch nach Vereinfachung nicht nach, sondern erweitert die bestehenden Regelungen um ein Vielfaches in kaum nachvollziehbare und in sich wiederum widersprüchliche Normen.

Wir wünschen uns für unsere Standesbeamteninnen und Standesbeamten, aber vor allem auch für die Bürgerinnen und Bürger eine klare und verständliche Gesetzesgrundlage zu der im Koalitionsvertrag festgelegten Liberalisierung des Namensrechts.

Wir halten weiter an dem Wunsch fest, eine grundlegende Reform des Namensrechts umzusetzen, die die Trennung der Zuständigkeiten beim Standesamt und der öffentlich-rechtlichen Namensänderungsbehörden aufgibt.

Einzelregelungen

Zu den einzelnen Regelungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Der angepasste Entwurf des o.g. Gesetzes greift unseren Vorschlag zur Aufnahme einer Norm, die für Personen, die dem deutschen Namensstatut unterliegen, zwingend das Führen eines Vornamens auferlegt, nicht auf. Lediglich in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Oktober 2023 wird auf § 21 Personenstandsgesetz (PStG) verwiesen. Diese Norm beinhaltet jedoch reines Registerrecht und keine materiell-rechtlichen Vorgaben.

Zur Vereinfachung der namensrechtlichen Regelungen regen wir dringend an, die Formvorgaben der öffentlichen Beglaubigung bzw. öffentlichen Beurkundung der Erklärungen sowie die Bindestrichregelungen als Eingangsnormen zentral zu formulieren, um die Lesbarkeit der einzelnen Vorschriften deutlich zu erleichtern.

Ergänzend möchten wir auf folgende Punkte hinweisen bzw. Ergänzungen anregen:

§ 1355 BGB n.F. Ehename

Wir begrüßen es sehr, dass das Ehenamensrecht historisch begründet wieder im § 1355 BGB Niederschlag gefunden hat.

§ 1355b BGB n.F. Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens

Zur Vereinheitlichung, Vereinfachung und Nachvollziehbarkeit sprechen wir uns ausdrücklich dafür aus, die namensrechtlichen Regelungen der nationalen Minderheiten in das bestehende Minderheiten-Namensänderungsgesetz aufzunehmen, um die gesetzlichen Grundlagen einheitlich zu platzieren.

Die Verifizierung der Zugehörigkeit zur entsprechenden Tradition soll durch die Standesämter erfolgen, in dem sie bei wissenschaftlichen Institutionen oder Verbänden anfragen. Dies erfordert ein zeitaufwendiges Prüfungsverfahren, das aufgrund der Personalsituation in den Standesämtern und der derzeit bestehenden Nacherfassungspflicht der Alteinträge zu nicht nachvollziehbaren Verzögerungen für die Erklärenden führen wird.

In den bestehenden Regelungen des § 1355 BGB ist lediglich im Bereich des Begleitnamens die Möglichkeit geschaffen, diesen zu widerrufen. Alle anderen namensrechtlichen Erklärungen sind nicht widerrufbar. Um eine Gleichbehandlung aller unter das deutsche Namensrecht fallenden Personen zu gewährleisten, sollte die Widerrufmöglichkeit des § 1355b Abs. 3 BGB n.F. überdacht werden.

§ 1617 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BGB n.F.

Im Hinblick auf § 1617 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BGB n.F. fällt auf, dass das Gesetz bezüglich des erteilten Namens keine Kindeswohlprüfung vorsieht. Eine solche ist im Bereich der Vornamenserteilung allgemein anerkannt und stellt gegenwärtig die einzige Grenze bei der Vornamenserteilung dar. Gerade bei der Gestaltung von Doppelnamen sind Problemfälle denkbar, etwa wenn die Eltern ihre Familiennamen für das Kind zu dem (neuen) Familiennamen „Voll-Pfosten“ oder „Dumm-Kopf“ verbinden. Die ungeprüfte Entgegennahme der namensrechtlichen Erklärung führt zwangsläufig zu einem späteren Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung.

§ 1617 Absatz 4 Satz 3 BGB n.F.

Wir bitten ausdrücklich aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis, die „Kann“-Regelung für das Gericht in eine „hat zu setzen“ zu ändern, da das Kind ohne Fristsetzung keinen Geburtsnamen erhält.

§ 1617 Absatz 6 BGB n.F.

Im Hinblick auf die Intention, das deutsche Namensrecht zu liberalisieren, regen wir an, auf die Bindungswirkung für Geschwisterkinder zu verzichten. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass eine Bindungswirkung ebenfalls obsolet ist, wenn für ein Geschwisterkind eine Erklärung nach § 1617d Abs. 1 BGB n.F. abgegeben wird.

§ 1617a Absatz 2 BGB n.F.

§ 1617e Absatz 3 BGB n.F. sieht eine Rückbenennungsmöglichkeit für einbenannte Kinder vor. Wir schlagen vor, für die unter § 1617a Absatz 2 BGB n.F. fallenden Kinder, die durch den alleinsorgeberechtigen Elternteil den Namen des anderen Elternteils erhalten haben, ebenfalls ein Rückerklärungsrecht einzuräumen.

Ergänzend regen wir innerhalb dieser Norm an, eine Regelung aufzunehmen, die es ermöglicht, bei einem Wechsel des Sorgerechts ein Neubestimmungsrecht für das Kind mit dem dann sorgeberechtigen Elternteil zu schaffen. Derzeit fehlt es an dieser Möglichkeit, wenn dem Kind durch die alleinsorgeberechtigte Mutter der Name des Vaters (mit dessen Einwilligung) erteilt wurde und nach dem Tod der Mutter das Gericht die Sorge auf den Vater übertragen hat.

§ 1617b Absatz 1 BGB n.F.

Wir begrüßen den Wegfall der Dreimonats-Frist.

§ 1617b Absatz 2 BGB n.F.

Wir bitten, bei der Variante des Antragsrechts des Mannes eine Ergänzung aufzunehmen, dass das Kind (gesetzlicher Vertreter) über diesen Antrag in Kenntnis gesetzt wird. Ansonsten findet eine Namensänderung statt, über die die Bezugspersonen erst bei Neuausstellung einer Geburtsurkunde oder eines neuen Ausweisdokumentes erfahren.

§ 1617e BGB n.F.

§ 1617d BGB n.F. sieht eine neue Erklärungsmöglichkeit minderjähriger Kinder vor, einem Elternteil nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils zu folgen, wenn dieser zu seinem früher geführten Namen zurückkehrt. Diese Option ist dem Kind bei einer Rückbenennung genommen, da es nur zu dem vor der Einbenennung geführten Namen wechseln kann.

§ 1617f BGB n.F.

Hierzu wird auf die Ausführungen oben zu § 1355 BGB n.F. verwiesen, die hier entsprechend gelten.

§ 1617h BGB n.F.

Wie weit greift die Anknüpfung an den Begriff „nahe Angehörige“? Eine Definition wäre wünschenswert.

§§ 1757 ff BGB n.F.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis bitten wir ausdrücklich um Abgrenzung der möglichen bei der Adoption zur Verfügung stehenden Namen für den Angenommenen. Die gehäuften ungenauen Adoptionsbeschlüsse sind in der Praxis nicht umsetzbar. So werden für einen ledigen Volljährigen sowohl ein Geburts- als auch zusätzlich ein Familienname erteilt, so dass diese ledige Person nach der Adoption mit Familienname und Geburtsname herausgeht.

Auch sollte eine Regelung aufgenommen werden, wie zu verfahren ist, wenn sich der Geburtsname durch Annahme als Kind ändert, dieser aber zu einem Begleitnamen in der Ehe erklärt wurde. Besteht für diese Fälle ein neues Erklärungsrecht bzgl. des Begleitnamens oder erstreckt sich die Namensänderung auf den Begleitnamen?

Artikel 10 Absatz 2 und 3 EGBGB n.F.

Die Möglichkeit einer sogenannten Rückrechtwahl ist derzeit für den Bereich des Ehenamens lediglich in den Verwaltungsvorschriften des Personenstandsgesetzes (Nr. 41.2 PStG-VwV) eingeräumt. Hier wünschen wir uns eine gesetzliche Regelung, erweitert um eine Rückrechtwahl auch für Rechtswahlerklärungen nach Artikel 10 Absatz 3 EGBGB nach Erreichen der Volljährigkeit.

Artikel 10 Absatz 3 EGBGB n.F.

Die Ausweitung der Rechtswahlbefugnis auf den Namen schließt, im Gegensatz zum geltenden Recht, auch den Vornamen ein, was in Einzelfällen sinnvoll sein kann. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen künftig auch Rechtsordnungen wählbar sein, welche eine den familiären Bezug erkennbar machende Namenserteilung nicht zwingend vorschreiben. Die Änderung zielt dabei auf eine Korrektur der restriktiven Rechtsprechung des BGH (StAZ 2018, 280) hinsichtlich der Wählbarkeit von Rechtsordnungen, welche ausschließlich Eigennamen kennen oder Phantasienamen zulassen (Stichwort Common-Law-Rechtskreis). Korrekturen im Einzelfall sollen über den ordre public (Art. 6 EGBGB) erfolgen.

Im Grundsatz ist das Vorhaben zu begrüßen. Im Einzelfall bleiben allerdings Zweifel: Soll künftig für die Namensführung des Kindes einer deutschen Mutter und eines ägyptischen Vaters tatsächlich ägyptisches Recht wählbar sein, so dass das Kind ausschließlich eine Namenskette führen könnte? Oder wäre dies ein Fall für den ordre public, den die Begründung als Prüfmaßstab für inhaltlich-materielle Aspekte benennt? Die Regelung sollte dahingehend präzisiert werden, dass durch die Rechtswahl keine Ergebnisse erzielt werden dürfen, die der Grundstruktur des deutschen Namensrechts mit seiner Aufteilung in Vor- und Nachnamen widersprechen. Es sollte daher keine Ausweitung der Rechtswahlerklärung auf den Namen möglich, sondern auf den Familiennamen begrenzt sein.

Artikel 229 EGBGB n.F.

Wir begrüßen den Verzicht auf die Übergangsfrist.

§ 45a PStG

Um eine Zentrierung der namensrechtlichen Vorschriften zu erwirken, sollte § 45a PStG in die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches integriert werden.

§ 45 PStG

§ 45 PStG enthält keine Zuständigkeitsregelung zur Aufnahme und wirksamen Entgegennahme von Rechtswahlerklärungen nach Artikel 10 Abs. 3 EGBGB.

gez.

W e b e r

Präsident